

ÖSTERREICHISCHES

Anwältinnen blatt

680 50 JAHRE ÖRAK

Festreden von:

ÖRAK-Präsident Dr. Armenak Utudjian

VfGH-Präsident Univ.-Prof.

DDr. Christoph Grabenwarter

BMⁱⁿ Mag.^a Karoline Edtstadler

BMⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Alma Zadić

Beiträge von:

Dr. Keyvan Rastegar, LL. M.

Dr. Wolfgang Peschorn

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Verena

Murschetz

722 IM GESPRÄCH

Dr. Armenak Utudjian und

Dr. Rupert Wolff – 50 Jahre

ÖRAK

678 JUSTITIA AWARDS

Juristinnen ausgezeichnet



Hier geht's zur digitalen Version

www.oerak.at

9**11****9 der 11 besten
Sozietäten in den
Bundesländern*****HERMES****Wirtschafts.Preis
2024****1. Platz
Frauen****Austrias Leading
Companies 2024****6. Platz
Große Unternehmen
Tirol****4****5****4 der 5 größten
Anwaltskanzleien
Österreichs***

FROHE
Weihnachten

ADVOKAT und seine Geschäftsführung
Evelin Greiter und Dietmar Harb
freuen sich sehr über die Erfolge
des Jahres 2024.

Wir wünschen ein wunderbares
Weihnachtsfest und ein gesundes,
erfolgreiches neues Jahr 2025!



Anwaltstag 2024 – ein starkes Zeichen der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte



2024/285

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Haben Sie den Anwaltstag 2024 – zugleich die Feier zum 50-Jahr-Jubiläum des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages – verpasst und weder persönlich noch im Livestream teilnehmen können? Dann haben Sie wirklich etwas versäumt, was auch die Lektüre dieser Ausgabe des Anwältinnen-Blatts nur zum Teil wiedergutmachen kann. Vieles, was gesagt wurde, finden Sie hier zum Nachlesen – und das war sehr viel und von vielen sehr prominenten Teilnehmenden.

Es war uns eine sehr große Anerkennung und Ehre, dass nicht nur die Bundesministerin für Justiz Dr.ⁱⁿ *Alma Zadić*, sondern auch der Präsident des Verfassungsgerichtshofs Univ.-Prof. DDr. *Christoph Grabenwarter* sowie der Präsident des Obersten Gerichtshofs Univ.-Prof. Hon.-Prof. Dr. *Georg Kodek* neben vielen anderen Ehrengästen nicht nur bei der feierlichen Eröffnung teilgenommen, sondern auch durch Referate und Diskussionsbeiträge unsere Veranstaltung aufgewertet haben. Dabei hat sich die beeindruckende Solidarität der *legal community* getreu unserem diesjährigen Motto „Gemeinsam für Rechtsstaat und Gesellschaft“ wieder einmal manifestiert.

Die Eröffnungsvorträge und die Panel-Diskussionen über den Reformbedarf im Strafrecht sowie im Gesellschaftsrecht haben deutlich die Herausforderungen für unseren Rechtsstaat gezeigt, aber auch die wichtige Mitwirkung der Anwaltschaft in diesem Gestaltungsprozess aufgeworfen. Hochinteressant war aber die sehr intensive, aus verschiedenen Perspektiven geführte Diskussion über die anwaltliche Verschwiegenheit als „Privileg oder Auftrag“. Die Aus- und Fortbildung kam ebenfalls vor allem durch

die Veranstaltung zur Flexiblen Kapitalgesellschaft unter der Moderation von Kollegen Dr. *Rastegar* sowie das bereits traditionelle und geradezu legendäre Seminar der Professoren *Spitzer* und *Perner* über die Neuerungen in der zivilrechtlichen Judikatur keinesfalls zu kurz. Die starke Beteiligung der jungen Kolleginnen und Kollegen macht mich auch zuversichtlich, dass die Bedeutung unseres Standes in der Gesellschaft auch für die Zukunft gesichert ist und keinesfalls Anlass zu Sorge gibt.

Eine besondere Sternstunde waren die „Festvorträge“ von Herrn *Michael Köhlmeier* und Herrn Univ.-Prof. Dr. *Konrad Paul Liessmann*, die man nur live erlebt beschreiben kann. Die Rache der Atriden in der griechischen Mythologie und deren Bedeutung als Ausgangspunkt für das erste strukturierte Gerichtsverfahren werden uns wohl noch lange in Erinnerung bleiben.

Sehr gut besuchte Abendveranstaltungen in außergewöhnlichen Wiener Locations haben – ebenso wie eine spontane Einlage des Duos MASCHEK – für eine Abrundung des Erlebnisses und viel Gelegenheit zum Netzwerken der Kolleginnen und Kollegen gesorgt.

Wie so oft im Leben gibt es auch diesmal eine nächste Chance:

Save the date: 11.–13. 9. 2025 in Innsbruck!

ARMENAK UTUDJIAN

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Inhalt 12_2024

- 669 Editorial
- 671 Wichtige Informationen
- 672 Recht kurz & bündig
- 676 Europa aktuell
- 678 Justitia Awards
- 754 Inserate
- 756 Indexzahlen
- 756 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 Mag.^a Silvana Asen, ÖRAK
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 Mag.^a Danijela Dworzak
 BMⁱⁿ Mag.^a Karoline Edtstadler, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 Paula Gerl, Wien
 Univ.-Prof. DD. Christoph Grabenwarter, Wien
 RAⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Verena Haumer, Linz
 RA Mag. David Kohl, BSc, Wien
 RAⁱⁿ Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 Mag.^a Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 Mag.^a Susanne Laggnier-Primosch, RAK Kärnten
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 RA Dr. Alexander Milionis, Vaduz
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Verena Murschetz, Innsbruck
 Dr. Wolfgang Peschorn, Wien
 RA Dr. Keyvan Rastegar, LL. M., Wien
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Wien
 RAA Mag. Stephan Varga, BSc, Wien
 Markus Weiss, MBA, Igls
 RAⁱⁿ Mag.^a Caroline Weerkamp, Wien
 Mag. Rainer Wolfbauer, Wien
 BMⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL. M., Wien

679 SCHWERPUNKT

50 JAHRE ÖRAK

- 680 Eröffnungsrede Anwaltstag 2024
Armenak H. Utudjian
- 685 Anwaltskammern und Rechtsstaatlichkeit
Christoph Grabenwarter
- 687 Grußworte Bundesministerin Mag.^a Karoline Edtstadler
Karoline Edtstadler
- 688 Begrüßungsrede Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Alma Zadić
Alma Zadić
- 690 Die FlexCo – eine doppelte Chance
Keyvan Rastegar
- 697 Das Ermittlungsverfahren als Spiegel des Rechtsstaats – Überwachung und Sicherstellung
Wolfgang Peschorn
- 704 Neuerungen und Reformbedarf im Strafverfahren
Verena Murschetz
- 713 Podiumsdiskussion – Privileg oder Auftrag?
Christian Moser

721 SERVICE

- 722 Im Gespräch



Armenak Utudjian, Rupert Wolff Foto: Matias Damjanovic - fotoEXPOSE

- 726 Legal Tech & Digitalisierung
- 729 Strategie & Prozessmanagement
- 731 Termine
- 732 Chronik
- 738 Aus- und Fortbildung
- 744 Rezensionen
- 747 Zeitschriftenübersicht

751 RECHTSPRECHUNG

- 752 Ankündigung nicht sachbezogener Maßnahmen

Wichtige Informationen

Weitere FB-Info zur technischen Unmöglichkeit einer strukturierten Einreichung iSd § 12 ERV 2021

Bereits mit ÖRAK-Infomail 13/2024 wurde über die strukturierte Einreichung von Rechnungslegungsunterlagen informiert. Im Zuge der Offenlegung von Jahresabschlüssen ist es nun vermehrt zu Verbesserungsaufträgen der Firmenbuchberichte gekommen. Aus diesem Anlass wird die Problemsituation wie folgt erörtert.

Seit 1. 7. 2022 müssen Kapitalgesellschaften und kapitalistische Personengesellschaften **Jahresabschlüsse** und andere Unterlagen der Rechnungslegung (§§ 277 bis 281 UGB) grundsätzlich **in strukturierter Form** gemäß der Schnittstellenbeschreibung elektronischer an das Firmenbuch übermitteln (§ 12 Abs 2 und 4 ERV 2021). Dies muss gemäß der ERV-JAb Schnittstellenbeschreibung (abrufbar unter [edikte-justiz.gv.at](https://www.edikte-justiz.gv.at)) **in einer vorgegebenen Struktur – XML-Datensatz** – erfolgen. Der Datensatz wird im Wege von FinanzOnline oder für börsennotierte Gesellschaften (§ 124 BörseG) über JustizBox eingereicht (§ 12 Abs 2 ERV 2021).

Die „strukturierte Form“ bezieht sich auf den Jahresabschluss selbst und ist **nicht mit einem strukturierten Firmenbuchantrag** (im Sinne eines Antrags auf Änderung im Firmenbuch) **zu verwechseln**.

Die Übermittlung der Rechnungslegungsunterlagen als **PDF-Anhang** oder im Weg eines Urkundenarchivs einer Körperschaft öffentlichen Rechts ist **nur noch dann möglich, wenn die Übermittlung nicht strukturiert möglich ist** (§ 12 Abs 3 ERV 2021). Dies ist etwa bei Rechtsträgern der Fall, die bilanzrechtliche Sonderbestimmungen zu erfüllen haben bzw nicht ausschließlich nach UGB bilanzieren (siehe FB-Info in Infomail 13/2024).

Für die Rechtsanwaltschaft gibt es für die Offenlegung in strukturierter Form zwei Hürden:

1. Generierung des XML-Datensatzes: Die Offenlegung gem § 278 Abs 1 UGB – also jene **für kleine GmbHs** – kann auch mit den auf **JustizOnline** zur Verfügung gestellten Formularen in elektronischer Form erfolgen (§ 12 Abs 4 ERV 2021). Hierbei wird bei kleinen GmbHs der XML-Datensatz generiert.

Für **alle anderen Kapitalgesellschaften** ist es (soweit ersichtlich) notwendig, die XML-Bilanzdaten aus der **Buchhaltungssoftware** (zB BMD) des Unternehmens oder dessen Buchhalterin bzw Bilanzbuchhalter/Steuerberaterin bzw Steuerberater zu generieren. Eine solche Buchhaltungssoftware wird in der Rechtsberatung in aller Regel nicht verwendet. Das BRZ vertritt die Meinung, dass das gewünschte Datenformat von der Rechtsanwaltschaft diesfalls zwar nicht selbst generiert, aber sehr wohl von der Mandantin/dem Mandanten angefragt werden kann und müsste. Jedenfalls läge keine technische Unmöglichkeit vor, wenn der Jahresabschluss mit hohem Arbeitsaufwand und Kosten in ein Buchhaltungsprogramm übertragen werden müsse. Es

ist davon auszugehen, dass lediglich für die Einbringung des XML-Datensatzes keine Buchhaltungssoftware notwendig ist.

2. Einbringung der Daten: Die Einbringung der Daten im Wege von **FinanzOnline ist derzeit für die Rechtsanwaltschaft** (sofern Sie nicht zusätzlich auch Steuerberaterin bzw Steuerberater sind) **nicht möglich**. Der ÖRAK arbeitet mit dem BRZ und dem BMF an einer Lösung und wird Sie informiert halten.

Die Übermittlung der Daten mittels **webERV** dürfte von einigen Anwaltssoftwareanbietern unterstützt werden. Manche Anwaltssoftwareanbieter dürften noch an der Umsetzung arbeiten. Trifft das auf Ihren Softwareanbieter zu, können Sie versuchen, sich auf eine Unmöglichkeit der strukturierten Übermittlung nach § 12 Abs 3 ERV 2021 (siehe oben) zu berufen. Zur Glaubhaftmachung kann es vorteilhaft sein, eine Bestätigung von Ihrem Anbieter zu verlangen, dass die technischen Möglichkeiten für die Einbringung mit der jeweiligen Software derzeit (noch) nicht möglich sind.

SA

Ernennung von EuGH-Richtern

Sechs Richterinnen und Richter des Europäischen Gerichtshofs wurden durch die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wiederernannt, darunter *Andreas Kumin* (Österreich), sowie sechs neue Richterinnen und Richter bestellt. Die sechsjährige Amtszeit der gewählten EuGH-Richter beginnt am 7. 10. 2024 und endet am 6. 10. 2030. Als Präsident des EuGH wurde erneut *Koen Lenaerts* gewählt.

JK

Erlass zur Handysicherstellung

Anlässlich der jüngsten EuGH-Judikatur (C-548/21) iZm der Handysicherstellung wurde im November 2024 ein entsprechender Erlass des BMJ veröffentlicht.

Darin findet sich ein Leitfaden für die Praxis, welcher bis zur gesetzlichen Neuregelung gelten soll. Den vollständigen Erlass finden Sie im RIS unter „Kundmachungen, Erlässe“/„Erlässe der Bundesministerien“ mit der Geschäftszahl 2024-0.739.932 oder mit Hilfe des folgenden QR-Codes:



DD

SILVANA ASEN (SA)
ÖRAK, Juristischer Dienst

JESSICA KÖNIG (JK)
Juristischer Dienst,
ÖRAK-Vertretung in
Brüssel

DANIELA DWORZAK (DD)
ÖRAK, Generalsekretärin/
Stellvertreterin/Juristischer Dienst

Recht kurz & bündig

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

**MANFRED
AINEDTER (MA)**
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§§ 9, 10 und 27 PSG
2024/286

Antragslegitimation von Begünstigten im Verfahren nach § 27 PSG

1. Auch die gerichtliche Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern eines in der Stiftungsurkunde festgelegten Beirats unterliegt den Bestimmungen des § 27 PSG sowie den Grundsätzen der Rechtsprechung zu Mitgliedern des Stiftungsvorstands.
2. Zu den Antragsberechtigten gem § 27 Abs 1 und 2 PSG gehören auch aktuelle Begünstigte, denen ein rechtliches Interesse am Vorhandensein vollständiger Stiftungsorgane zugesprochen wird, ohne dass ihnen zusätzlich ein unmittelbarer Anspruch auf Zuwendungen oder andere Einfluss- oder Gestaltungsrechte an der Privatstiftung zustehen muss.
3. Werden Regelungsgegenstände des § 9 Abs 1 und 2 Z 1 bis 8 PSG in die Stiftungszusatzurkunde aufgenommen, sind sie grundsätzlich unwirksam und unbeachtlich; dies gilt jedenfalls für Bestimmungen der Stiftungszusatzurkunde, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Stiftungsurkunde stehen.

OGH 28. 6. 2023, 6 Ob 196/22z GesRZ 2023, 414ff. **us**

Art 7 Abs 1 UMG; § 4 Abs 1 MarkSchG
2024/287

Zur Verwechslungsgefahr iZm Wortbildmarken

1. Zur Ausgangslage: Die Erstbeklagte vertreibt unter den Wortbildzeichen des Zweitbeklagten Teppiche, Dekorationsartikel und Haushaltswaren. Entgegen der Auffassung der Beklagten sind diese Waren im Wesentlichen mit den durch die Klagemarke geschützten Waren identisch, die den Klassen 20 (Dekorationsartikel für Innenausstattung, nicht aus Textilien), 21 (Haushaltswaren) und 27 (Teppiche) zugeordnet sind. Dass der Schutzbereich der Wortbildzeichen des Zweitbeklagten andere Waren und Dienstleistungen umfasst als die Klagemarke, ist daher in diesem Zusammenhang nicht relevant.
2. Die Verwechslungsgefahr ist bei Identität der Waren oder Dienstleistungen allein nach der Zeichenähnlichkeit zu prüfen. Dabei kommt es zu einer Gesamtwürdigung der Zeichen in Bild, Klang und Bedeutung. Grundsätzlich genügt dabei die Verwechslungsgefahr nach einem Gesichtspunkt. Ausschlaggebend ist dabei die Wirkung auf einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher der betreffenden Waren oder Dienstleistungen, welcher die Marke in aller Regel als Ganzes wahrnimmt und nicht auf Details achtet. Bei Wortbildzeichen ist grundsätzlich der Wortbestandteil maßgebend, sofern er Unterscheidungskraft besitzt. Bei nicht schützba- ren oder schwachen Bestandteilen, die den Zeichen gemeinsam sind, können schon geringe Abweichungen in den sonstigen Bestandteilen reichen, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen.

3. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung ist die Verwechslungsgefahr zwischen der Klagemarke und den Zeichen der Beklagten trotz der Identität oder zumindest hohen Ähnlichkeit der Waren zu verneinen. Der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Verbraucher von Teppichen, Dekorationsartikeln und Haushaltswaren weiß, dass der Begriff „bella“ häufig zur Kennzeichnung von Unternehmen oder deren Produkten und Dienstleistungen verwendet wird. Er erkennt in der Klagemarke „bella casa“ die italienische oder spanische Übersetzung von „schönes Zuhause“ und betrachtet dies – wie bereits vom Erstgericht hervorgehoben – als typische Bezeichnung für Produkte, die zu einem „schönen Zuhause“ beitragen. Der Wortbestandteil der Klagemarke hat daher nur eine geringe Unterscheidungskraft, sofern er nicht rein beschreibend ist (Art 7 Abs 1 lit b und c UMG; § 4 Abs 1 Z 3 und 4 MarkSchG). Bereits geringfügige Unterschiede in den übrigen Bestandteilen reichen somit aus, um die Verwechslungsgefahr auszuschließen. Im vorliegenden Fall unterscheiden sich die Zeichen der Beklagten durch die Verwendung des englischen „home“ anstelle des italienischen bzw spanischen „casa“. Zudem weist die grafische Gestaltung der Wortbildzeichen der Beklagten zahlreiche Elemente auf, die den Gesamteindruck stark von der Klagemarke abheben, wie etwa Schriftart, Farbgebung und zusätzliche Gestaltungselemente. Obwohl die Begriffe „bella casa“ und „bellahome“ eine ähnliche Bedeutung („schönes Zuhause“) haben, tritt dies angesichts der geringen Unterscheidungskraft des Wortbestandteils der Klagemarke und der Unterschiede in Bild und Klang in den Hintergrund. Dies wird zusätzlich durch die weitverbreitete Nutzung des Begriffs „bella“ im Marktumfeld unterstrichen.

4. Der vom Berufungsgericht teilweise bejahte Eingriff der Beklagten in das Markenrecht der Klägerin scheidet somit an der fehlenden Verwechslungsgefahr. Nicht korrekturbedürftig ist daher die Abweisung des Rechnungslegungs- und Zahlungsbegehrens sowie des Auskunfts- und Veröffentlichungsbegehrens.

OGH 27. 8. 2024, 4 Ob 194/23t JusGuide 2024/39/22030. **us**

§ 33 Abs 2 PSG; § 2 AußStrG
2024/288

Zu den Voraussetzungen der Genehmigung des Gerichts nach § 33 Abs 2 PSG

1. Voraussetzung für eine Rechtsmittellegitimation der Begünstigten einer Privatstiftung ist, dass die Änderung der Stiftungserklärung einen Eingriff in deren Rechtsposition darstellt.
2. Im Verfahren über die Eintragung einer Änderung der Stiftungserklärung hängt die Rekurslegitimation des Stifters vom Inhalt der Stiftungserklärung ab, welche die Organisation der Stiftung festlegt. Maßgeblich sind dabei die konkreten Regelungen der Stiftungserklärung, insbesondere, ob

dem Stifter darin subjektive Rechte zugestanden werden, die durch den angefochtenen Beschluss beeinträchtigt werden.

3. Zulässig ist eine Änderung der Stiftungserklärung durch den Vorstand nach § 33 Abs 2 PSG, wenn bei der Errichtung der Stiftungserklärung ein erkennbarer Stifterwille, der die geänderten Verhältnisse berücksichtigt, gefehlt hat. Durch die Ausübung des Änderungsrechts des Stiftungsvorstands darf der Stifterwille nicht unterlaufen werden. Abzustellen ist auf den (hypothetischen) Stifterwillen im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftungserklärung; der Stifterwille ist somit kein dynamisches System und unterliegt nicht laufenden Änderungen. Eine Änderung der Verhältnisse reicht nicht aus; sie müssen die Stiftung in einer Weise betreffen, dass eine Umsetzung des Stifterwillens nach der Stiftungserklärung nicht mehr realisierbar ist oder dass anzunehmen ist, der Stifter hätte unter den geänderten Umständen eine andere Regelung getroffen.

4. Ein Zusammenfallen von Stifterrechten und der Stellung als Begünstigter ist keineswegs erforderlich.

OGH 17. 1. 2024, 6 Ob 40/23k GesRZ 2024, 269ff. **us**

§ 478 StPO (§ 427 StPO)

2024/289

Abwesenheitsurteil

Gegen ein AbwesenheitsU im bg Verfahren kann gem § 478 Abs 1 StPO binnen 14 Tagen nach UZustellung Einspruch erhoben und entweder schon mit diesem oder erst mit der an das LG gerichteten Beschwerde gegen dessen Verwerfung durch das BG das RM der Berufung verbunden werden (§ 478 Abs 2 StPO), das in diesen Fällen nicht gesondert angemeldet werden muss. Im Fall eines AbwesenheitsU steht dem Angekl das Einspruchsrecht auch zu, wenn das U in seiner Anwesenheit verkündet wurde.

OGH 14. 12. 2023, 15 Os 131/23p, 132/23k, 133/23g (BG Innere Stadt 11 U 93/22d) EvBl 2024/220. **MA**

§ 270 Abs 4 StPO (§§ 261, 447 StPO)

2024/290

Kein UnzuständigkeitsU in gekürzter Form

§ 270 Abs 4 StPO ist auf das UnzuständigkeitsU nach § 261 StPO nicht anzuwenden, weil ein solches gerade keinen Ausspruch über die Schuld in Form eines EndU, das die Anklage erledigt, sondern bloß eine formale Zwischenerledigung ohne Klärung der Tatfrage in einem noch laufenden Verfahren darstellt. UnzuständigkeitsU sind vielmehr zu begründen. Dabei ist die Verdachtslage in Form eines Anschuldigungsbeweises festzustellen und die Beweiswürdigung hinsichtlich der für wahrscheinlich gehaltenen entscheidenden Tatsachen aufzunehmen.

OGH 29. 2. 2024, 12 Os 13/24i (BG Innere Stadt Wien 17 U 190/23i) EvBl 2024/221. **MA**

§ 92 Abs 2 Satz 1 StPO (§ 451 Abs 2 StPO)

2024/291

Ermächtigung zur Strafverfolgung

Ein nach der Aktenlage ohne Vorliegen der erforderlichen Ermächtigung angeklagtes Ermächtigungsdelikt muss noch vor Anberaumung der Hauptverhandlung zur Verfahrenseinstellung führen, wenn die Akten nur Indizien enthalten, die die Subsumtion des angeklagten historischen Sachverhalts als derart vorgegebenen Prozessgegenstand lediglich unter das in Frage kommende Ermächtigungsdelikt ermöglichen.

OGH 21. 3. 2024, 12 Os 24/24g (BG Innsbruck 10 U 23/23v) EvBl 2024/222. **MA**

§ 281 Abs 1 Z 11 Fall 3 StPO

2024/292

Kein Feststellungsmangel aus § 281 Abs 1 Z 11 Fall 3 StPO

Mit der auf § 281 Abs 1 Z 11 StPO gestützten Kritik, § 43a Abs 4 StGB sei zu Unrecht nicht angewendet worden, weil (insb) keine spezialpräventiven Hindernisse für eine teilbedingte Strafnachsicht vorlägen, wird lediglich ein Berufungsvorbringen erstattet. Dem Einwand, das ErstG hätte bei Beurteilung dieser Frage weitere Umstände feststellen und bei seiner E berücksichtigen müssen, ist zu erwidern, dass der dritte Fall des § 281 Abs 1 Z 11 StPO auf keine Sachverhaltsschilderung der E abstellt.

OGH 23. 4. 2024, 11 Os 29/24k (LG Linz 22 Hv 12/23i) EvBl 2024/223. **MA**

§§ 259f StPO (§§ 276a, 289 StPO)

2024/293

Einheitliche Erledigung „in der Sache selbst“

Jedes strafgerichtliche U hat die gesamte (verfahrensgegenständliche) Anklage entweder durch Schuldspruch oder durch Freispruch zu erledigen (§ 4 Abs 3 StPO; RIS-Justiz RS0120128). Für eine vollständige Erledigung der (im UZeitpunkt vorliegenden) Anklage hat daher die Summe der einem bestimmten Angekl in der Anklage zur Last gelegten Taten der Summe der im U durch Schuld- (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO) oder Freispruch (§ 259 StPO) erledigten zu entsprechen (RIS-Justiz RS0121607).

OGH 12. 3. 2024, 11 Os 23/24b, 24/24z, 25/24x (LG Eisenstadt 50 Hv 20/21f) EvBl 2024/245. **MA**

§ 281 Abs 1 Z 5a StPO (Art 6 Abs 2 lit a und b MRK)

2024/294

Überraschungsverbot gilt nicht für Beweiswürdigung

Beweiswürdigungserwägungen sind unter dem Aspekt der NG generell nicht Gegenstand des grundrechtlichen Überraschungsverbots. Das Unterbleiben weiterer Beweisaufnahmen kann mangels eines schutzwürdigen Vertrauens auf eine Würdigung der Beweisergebnisse in eine bestimm-

te Richtung lediglich Gegenstand einer auf konkrete, hier nicht gestellte, Anträge in der HV abstellenden Prüfung iSd Z 4 des § 281 Abs 1 StPO sein.

OGH 21. 3. 2024, 12 Os 141/23 m (LG Klagenfurt 12 Hv 89/22k) EvBl 2024/246. MA

§ 74 Abs 1 Z 5 StGB

2024/295

Gefährliche Drohung

Ob der Hinweis auf drohende Heimunterbringung Drohung oder Warnung war, bestimmt sich nach den Feststellungen zu dessen Bedeutungsinhalt.

OGH 23. 4. 2024, 11 Os 133/23 b (LG Salzburg 36 Hv 29/22t) EvBl 2024/248. MA

§ 82 Abs 1 Z 1, §§ 83, 94 EheG

2024/296

Aufteilung ehelichen Vermögens und Berücksichtigung von nach Trennung getätigten Investitionen

Bewertungsstichtag für das bei Aufhebung der Ehegemeinschaft vorhandene, der Aufteilung unterliegende Vermögen ist der Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz. Wertsteigerungen, die ohne besonderes Zutun eines der beiden Ehegatten eingetreten sind, müssen berücksichtigt werden, hingegen führen Wertvermehrungen, die auf die Tätigkeit eines Ehegatten zurückzuführen sind, zu keiner Aufwertung. Davon sind bei Aufhebung der Ehegemeinschaft bestehende konnexe Schulden abzuziehen. Die Differenz ist aufzuteilen. Voreheliche Beiträge iSd § 82 Abs 1 Z 1 EheG, die in der aufzuteilenden Sache aufgegangen sind, sind wertverfolgend zu berücksichtigen. Sie sind vor Aufteilung des Vermögens von dessen Wert rechnerisch abzuziehen und dem betreffenden Ehegatten vorweg zuzuweisen. Dabei ist nicht vom seinerzeitigen Wert des Eingebrauchten auszugehen, sondern darauf abzustellen, inwieweit die Leistung wertmäßig im betreffenden Vermögensgegenstand „fortwirkt“. Dies hat dergestalt zu erfolgen, dass der Wert des eingebrachten Vermögens zum Verkehrswert der damit finanzierten Sache bei deren Erwerb ins Verhältnis gesetzt und daraus die „Einbringungsquote“ ermittelt wird.

Für die Bemessung der Ausgleichszahlung ist hier der (hypothetische) Wert der Liegenschaft ohne die erst nach Aufhebung der Ehegemeinschaft vom Mann getätigten Investitionen zum Entscheidungszeitpunkt erster Instanz maßgeblich. Die durch die nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgten Investitionen des Manns bewirkte Wertsteigerung der Liegenschaft ist demgegenüber von der Aufteilung ausgenommen; sie fällt allein dem Mann zu, der die Liegenschaft behält. Das Erstgericht wird daher in weiterer Folge zunächst den (hypothetischen) Wert zu ermitteln haben, den die Liegenschaft zum Bewertungsstichtag hätte, wenn der Mann die Reparaturen und Investitionen nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht getätigt hätte. Dieser hypothetische Liegenschaftswert ist Bezugspunkt für die Aufwertung der vorehelichen Beiträge der Eheleute. So wird gewährleistet, dass diese Beiträge lediglich an der allgemeinen und nicht auch an jener Wertsteigerung partizipieren, die allein durch die (dem Mann zuzurechnenden) Investitionen nach dem Aufteilungsstichtag bewirkt wurde.

OGH 24. 7. 2024, 1 Ob 84/24w Zak 2024/555, 314. FG

§§ 877, 879 Abs 2 Z 2 ABGB; § 3 WTGB; § 391 Abs 3 ZPO

2024/297

Quota-litis-Verbot und Rückabwicklung der beiderseitigen Leistungen bei Nichtigkeit der Honorarvereinbarung

Das Verbot der quota-litis-Vereinbarung hat seinen Ursprung im Ständerecht der Rechtsanwälte, gilt aber auch für Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, also einen Personenkreis, für den – den anwaltlichen Standespflichten vergleichbare – Standesregeln bestehen. Das Verbot betrifft nicht die Vereinbarung eines Erfolgshonorars an sich, sondern die Quotenbeteiligung am Erfolg. Ist aber für den Fall des Nichterfolgs gar kein oder nur ein unverhältnismäßig geringes Honorar vereinbart, greift die Nichtigkeitssanktion des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB. Die Anwendung des quota-litis-Verbots setzt voraus, dass der Gegenstand des mit dem Rechtsfreund geschlossenen Vertrags auf eine diesem vorbehaltenen Tätigkeit zielt und diese nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist. Zwar lehnt die Rechtsprechung eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung auf nicht zu den berufsmäßigen Parteienvertretern gehörende Berufe ab. Jedoch unterfällt auch derjenige dem Verbot des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB, der eine (zum Beispiel) dem Rechtsanwaltsvorbehalt unterliegende Leistung unbefugt erbringt, auch wenn er nicht den Anschein erweckt, selbst Rechtsanwalt zu sein. Die Gefahr, dass ein Rechtsfreund die Ungewissheit etwa des Prozessausgangs, dessen Aussichten für den Klienten schwieriger abzuschätzen sind als für ihn selbst, spekulativ ausnützen könnte, besteht bei gewerbsmäßigem (regelmäßigem und auf Gewinn gerichtetem) Eingriff in vorbehaltenen Tätigkeitsbereiche zumindest im selben Ausmaß, und zwar unabhängig davon, ob etwa ein Winkelschreiber behauptet, Rechtsanwalt zu sein, oder ob er fälschlich den Anschein erweckt, außerhalb des Vertretungsmonopols der Rechtsanwälte zu handeln; zudem gilt allgemein, dass der nichtberechtigte Leistungserbringer nicht besser gestellt werden soll als der Berechtigte.

Nach stRsp des OGH ist bei teilweiser Unerlaubtheit einer Vereinbarung nicht nach dem hypothetischen Parteiwillen, sondern nach dem Zweck der Verbotsnorm zu beurteilen, ob der Vertrag teilweise gültig oder zur Gänze ungültig ist, wobei der von der Gesetzeslage gewährte Spielraum im Sinn einer Entscheidung für grundsätzliche Restgültigkeit zu

nutzen ist. Dies bedeutet für eine Vereinbarung wie hier, dass nach § 879 Abs 2 Z 2 ABGB lediglich die Vereinbarung des Erfolgshonorars in der konkreten Form nichtig ist, während der Rest der Vereinbarung gültig bleibt.
OGH 26. 8. 2024, 8 Ob 40/24a Zak 2024/560, 316. **FG**

**§ 1295 Abs 1, §§ 1299, 1304, 1313a ABGB
2024/298**

Anwaltschaft bei Arbeitsteilung zwischen zwei selbständig beauftragten Rechtsanwälten

Zu den wichtigsten Aufgaben des Rechtsanwalts, der eine Vertretung übernimmt, gehört die Belehrung des – meist rechtsunkundigen – Mandanten. Die Belehrungspflicht besteht grundsätzlich auch gegenüber solchen Mandanten, die über berufene Rechtsberatung von anderer Seite verfügen oder die selbst über hinreichende Rechtskenntnisse und Rechtserfahrung verfügen. Insbesondere gilt das, wenn für den Anwalt erkennbar ist oder wäre, dass die Beratung durch die andere rechtskundige Person unrichtig oder unvollständig ist. Die Belehrungspflicht entfällt erst dann, wenn der Rechtsanwalt mit Grund, insbesondere im Hinblick auf die Vorbildung der Partei, annehmen kann, dass sie die Rechtslage vollständig erfasst hat.

Auf Basis dieser Rechtsprechung hat der OGH hier die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts nicht beanstandet, dass auch eine Vereinbarung, wonach der andere Rechtsanwalt die Prozessstrategie ausarbeitet und der beklagte Rechtsanwalt nur nach außen hin für den Kläger auftritt, den nach außen Tätigen nicht davon entbindet, diese Prozessstrategie und die damit verbundenen Vorgaben einer kritischen rechtlichen Nachprüfung zu unterziehen. Im Zusammenhang mit der Pflicht des Rechtsanwalts, seinen Mandanten vor drohenden Nachteilen zu schützen, ist jener auch dazu verhalten, über den ursprünglichen Auftrag hinausgehende Rechtshandlungen zu setzen, wenn das für die Abwendung eines Schadens unbedingt erforderlich ist, sodass sich der Anwalt nicht damit entschuldigen kann, dass er die vom Klienten aufgetragenen Schritte ohnehin ausgeführt habe, ihm aber weitere nicht aufgetragen worden seien. Damit darf er die Wahrung wichtiger Fristen auch bei entsprechender Arbeitsteilung zwischen zwei Rechtsanwälten, von denen einer im Hintergrund die Fäden zieht und einer „nur“ nach außen hin auftritt, grundsätzlich nicht alleine dem Mandanten bzw dem zweiten beteiligten Rechtsanwalt überlassen, sondern muss zumindest kontrollierend eingreifen, wenn die Gefahr des Fristablaufs droht.

OGH 27. 8. 2024, 4 Ob 231/23h Zak 2024/565, 318. **FG**



Das beste Geschenk: Wissen
MANZ wünscht ein besinnliches Fest!

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

BRITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2024/299

EuG bestätigt Verbot von Rechtsdienstleistungen in EU-Sanktionen

Am 3. 10. 2024 sind drei Urteile des EuG zu Nichtigkeitsklagen ua der niederländischsprachigen Brüsseler Kammer und der Pariser Kammer gegen das Verbot von Rechtsdienstleistungen an die russische Regierung sowie in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen ausweislich der anwendbaren Verordnung zu Sanktionen anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ergangen.

Das EuG legt hier den Schutz durch Art 47 GRG, das Recht auf rechtliche Beratung, Vertretung und Verteidigung, restriktiv und eng aus, dh bezogen auf gerichtliche Verfahren oder wahrscheinliche Verfahren. Daneben wird der Schutz durch Art 7, Verschwiegenheitsgebot, als nicht anwendbar im vorliegenden Sachverhalt angesehen. Dies ist besonders relevant, denn Art 7 unterscheidet gerade nicht zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Tätigkeit. Das Gericht (EuG) weist in der Folge alle drei Klagen ab. Aus Sicht der Justizgrundrechte ist dabei sehr bedenklich, dass eine Unterscheidung zwischen gerichtlicher und nicht-gerichtlicher Tätigkeit getroffen wurde, dabei wird der rechtsanwaltlichen Beratung der grundrechtliche Schutz durch das EuG in Teilen abgesprochen.

An einigen Stellen¹ scheint das EuG noch die Tür offen zu lassen im Falle von späteren, anders begründeten Klagen. Insgesamt unterstreicht das EuG trotz des Urteils die Wichtigkeit der Rechtsanwaltschaft für die Rechtsstaatlichkeit und Einhaltung der Grundrechte.

Insofern hier nun das Gericht (EuG) und nicht der Gerichtshof (EuGH) geurteilt hat, ist in der Sache möglicherweise auch gerichtlich noch nicht das letzte Wort gesprochen.²

Grundsätzlich haben sich die Kommission und die Mitgliedstaaten bereits in den vergangenen Monaten um mehr Klarheit zu den verschiedenen Regelungen und Lebenssachverhalten im Zusammenhang mit Dienstleistungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Sanktionenregime zum Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine bemüht.

Die Urteile des EuG finden Sie hier:

- Zu T-797/22 hier:



- Zu T-798/22 hier:



- Zu T-828/22 hier:



Der ÖRAK hat eine eigene Homepage zu den EU-Sanktionen aufgesetzt, die im Mitgliederbereich abgerufen werden kann:



¹ Siehe zB T-797/22, Rn 83, 178.

² Von den beteiligten Kammern lagen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch keine Informationen zur möglichen Einlegung eines Rechtsmittels vor.



TWENTY DYNAMISCHE RAUMSTRUKTUREN

Leicht und elegant passt sich TWENTY flexibel Ihren Bedürfnissen an und setzt mit seiner ästhetischen Konstruktion optische Akzente. Vielseitig gestaltbar sorgt es, in der Konfiguration als Sideboard, für genügend Stauraum und bietet gleichzeitig eine einladende Atmosphäre für kreatives Arbeiten.

Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

ANDERS AUS PRINZIP.

blaha
OFFICE

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sonja Bydlinski

Universitätsprofessorin (SFU), Rechtswissenschaftlerin und Autorin



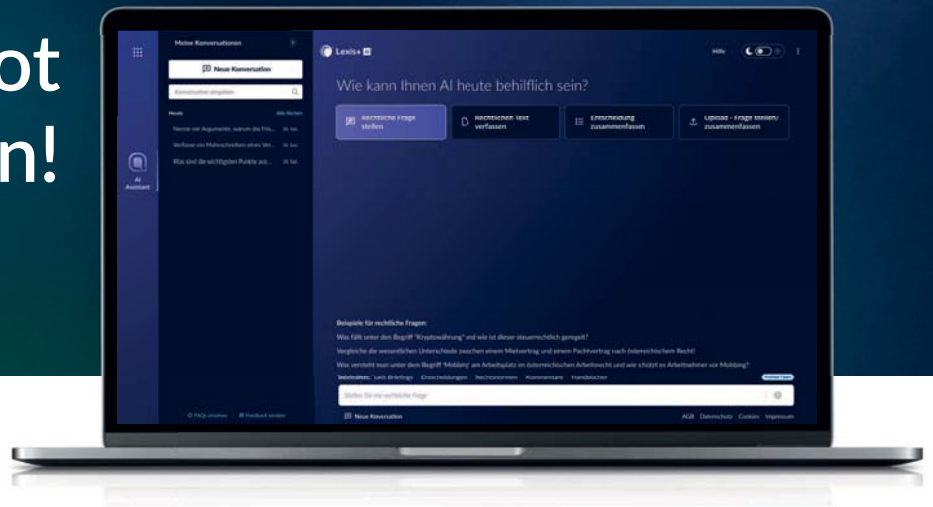
INNOVATIONEN
FÜR GENERATIONEN

»Die
Gesetzesflut
leicht fassbar
machen.«

Transformieren Sie Ihre juristische Arbeit

Lexis+ AI bietet präzise Textanalyse, rechtliche Antworten auf Basis hochwertiger Quellen sowie kompetente Textentwürfe nach Ihren Wünschen.

Jetzt Angebot anfordern!



AI, die interagiert

Arbeiten Sie mit Lexis+ AI wie mit einem kompetenten Assistenten, der intelligent und im Dialog auf Ihre Fragen eingeht und Ihnen detaillierte Antworten liefert.



AI, die Texte erstellt

Lexis+ AI formuliert rasch und präzise Entwürfe von juristischen Memos, Argumenten und Vertragsklauseln, die auf zuverlässigen Inhalten beruhen.



AI, die zusammenfasst

Erhalten Sie innerhalb weniger Momente eine prägnante Zusammenfassung von Entscheidungen.



AI, die analysiert

Lexis+ AI identifiziert die Insights Ihrer Dokumente. Stellen Sie eine Frage oder fassen Sie diese in wenigen Augenblicken zusammen.



Justitia Awards: Juristinnen ausgezeichnet

Am 13. September wurden im Justizpalast die Justitia Awards von der Women in Law-Initiative an sechs herausragende Juristinnen verliehen. In dieser Ausgabe stellen wir die letzten beiden Gewinnerinnen, **Lauren Kohn** und **Shoura Zehetner-Hashemi**, vor.

2024/300

Die Women in Law Initiative verleiht in Kategorie 3: Game Changer/Pioneers/Young Achievers den Justitia Award an Juristinnen, die einen besonderen Beitrag zur Gleichberechtigung geleistet haben. Es werden Frauen ausgezeichnet, die Probleme, bei denen „business as usual“ gescheitert ist, mit innovativen „out-of-the-box“-Methoden gelöst haben.

reiche Studierende und brachten ihr Nominierungen für den „Distinguished Teacher Award“ der Universität ein. Die Aufnahme in das College of Young Fellows der UCT im Jahr 2021, als erste Frau aus der juristischen Fakultät, macht sie zu einem Vorbild für aufstrebende Juristinnen.

Ihre wissenschaftlichen Beiträge haben großen Einfluss auf die Entwicklung des südafrikanischen Rechtssystems, insbesondere im öffentlichen Recht und im Bereich der Grundrechte. Ihre Forschung wird regelmäßig vom Verfassungsgericht anerkannt und hat Reformen entscheidend geprägt. Neben ihrer Tätigkeit in der Lehre engagiert sich *Kohn* in Governance- und Menschenrechtsprojekten und fördert als Mentorin die nächste Generation von Juristinnen.

Shoura Zehetner-Hashemi

„Wenn das Rechtssystem nicht in der Lage ist, für Gerechtigkeit zu sorgen, verliert die Bevölkerung das Vertrauen in seine Fähigkeit, ihre Rechte zu schützen. Indem sie die Straflosigkeit bekämpfen und sicherstellen, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden, können Menschenrechtsverteidiger:innen das Vertrauen in das Rechtssystem wiederherstellen.“

Shoura Zehetner-Hashemi ist eine renommierte Juristin und Menschenrechtsaktivistin. 1982 in Mashhad, Iran, geboren, floh sie 1987 mit ihrer Familie nach Österreich, um politischer Verfolgung zu entkommen. Von 2008 bis 2023 war sie im diplomatischen Dienst des Außenministeriums tätig und arbeitete in Brüssel, Genf und Jakarta.

Seit 2022 dokumentiert sie Menschenrechtsverletzungen im Rahmen der „Frauen, Leben, Freiheit“-Proteste in Iran. Ihre Arbeit trug maßgeblich dazu bei, internationale Aufmerksamkeit auf den Kampf der iranischen Frauen für Freiheit und Gleichberechtigung zu lenken. *Zehetner-Hashemi* fördert auch bei Amnesty International Österreich das Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit, um Täter international zur Verantwortung zu ziehen. Seit August 2023 ist sie Geschäftsführerin von Amnesty International Österreich und setzt sich für Pressefreiheit, soziale Sicherheit und die Entkriminalisierung von Protesten ein.

Für all jene, die nicht an der Justitia Awards-Gala teilnehmen konnten, steht der Film zur Preisverleihung auf dem YouTube-Kanal „thewomeninlawinitiative“ zum Nachsehen zur Verfügung.

Die Nominierungsphase für die Justitia Awards 2025 beginnt am **10. Jänner 2025** und steht allen juristischen Berufen offen.

PAULA GERL

Team Women in Law



Die Gewinnerinnen **Lauren Kohn** und **Shoura Zehetner-Hashemi**, denen der Justitia Award 2024 in der Kategorie Game Changer/Pioneers/Young Achievers verliehen wurde. Stephan Huger/Stephanie Payer

Lauren Kohn

„Chancengleichheit für Frauen im Recht ist essenziell für eine gerechte und faire Gesellschaft.“

Als Rechtswissenschaftlerin, Anwältin und Unternehmerin hat *Lauren Kohn* das südafrikanische Rechtssystem maßgeblich geprägt. 2013 gründete sie die Plattform „South African Legal Advice“, den ersten Online-Rechtsdienst des Landes. Ihr Ziel, Rechtsberatung zugänglich und bezahlbar zu machen, schuf eine digitale Brücke zu qualitativ hochwertigem rechtlichem Beistand. 2013 wechselte *Kohn* von ihrer juristischen Praxis in die akademische Welt. Ihre Vorlesungen im Verfassungs- und Verwaltungsrecht inspirieren zahl-



50 JAHRE ÖRAK

- 680 Eröffnungsrede Anwaltstag 2024
- 685 Anwaltskammern und Rechtsstaatlichkeit
- 687 Grußworte Bundesministerin Mag.^a Karoline Edtstadler
- 688 Begrüßungsrede Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Alma Zadić
- 690 Die FlexCo – eine doppelte Chance
- 697 Das Ermittlungsverfahren als Spiegel des Rechtsstaats – Überwachung und Sicherstellung
- 704 Neuerungen und Reformbedarf im Strafverfahren
- 713 Podiumsdiskussion – Privileg oder Auftrag?



ARMENAK H.
UTUDJIAN

Der Autor ist Präsident
des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages
(ÖRAK) und Rechtsanwalt
in Wien.

2024/301

Eröffnungsrede Anwaltstag 2024

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie Sie alle, sehr geehrte Damen und Herren, wissen, ist uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unser demokratischer Rechtsstaat ein besonderes Anliegen. Tagtäglich setzen wir uns für die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ein, um ihnen zum Durchbruch zu verhelfen. All das wäre ohne Rechtsstaat nicht möglich. Der Rechtsstaat ist unsere Existenzgrundlage, unser Spielfeld, auf dem wir uns bewegen. Manchmal offensiver ausgerichtet, manchmal defensiv. Immer im Interesse unserer Mandantinnen und Mandanten. Es ist daher nur logisch, dass uns die Rechtsstaatlichkeit ein echtes Anliegen ist. Dafür engagieren wir uns auch außerhalb unserer klassischen beruflichen Tätigkeit als Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter. Um diesen Einsatz noch sichtbarer zu machen, hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vor drei Jahren einen Preis ins Leben gerufen, mit dem besondere, über den beruflichen Kernbereich hinausgehende, Leistungen von Kolleginnen und Kollegen zum Wohle der Gesellschaft sowie zur Weiterentwicklung unseres Berufsstandes gewürdigt werden sollen: den **Marianne Beth Preis**.

Marianne Beth wurde 1890 als *Marianne von Weisl* geboren, promovierte 1921 als erste Frau in Österreich zum Dr. jur. und wurde 1928 als erste österreichische Rechtsanwältin eingetragen. Daneben engagierte sie sich in mehreren Vereinen für die österreichische Frauenbewegung, insbesondere im Kontext der rechtlichen Gleichstellung der Frau. Im Dezember 1938 wurde *Marianne Beth* als konvertierte Jüdin aus der Rechtsanwaltsliste gelöscht und flüchtete in die USA, wo sie am Reed College in Portland unterrichtete und sich eine neue Existenz aufbaute. Sie starb am 19. 8. 1984 im Alter von 94 Jahren in New York.

Die Widmung des Preises im Gedenken an *Marianne Beth* ist auch im Kontext ihrer Streichung von der Rechtsanwaltsliste im Jahre 1938 zu sehen. Dieser Vorgang war ein historisches Unrecht, das wir nicht verschweigen, sondern bewusst in den Fokus rücken möchten. Vor zwei Jahren wurde Frau Kollegin Dr.ⁱⁿ *Helene Klaar*, die ich heute ganz besonders herzlich begrüßen möchte, als Erste mit diesem Preis ausgezeichnet. Es freut mich sehr und macht mich auch ein bisschen stolz, dass wir auch diesmal zahlreiche Nominierungen beeindruckender Kolleginnen und Kollegen erhalten haben. Unsere Jury, der unter anderem auch dankenswerterweise Frau Bundesministerin *Alma Zadić* angehört, hat sich die Entscheidung nicht leicht gemacht. Es freut mich sehr und ist mir eine besondere Ehre, Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, nun die diesjährige Preisträgerin des Marianne Beth Preises bekanntgeben zu dürfen: Der Marianne Beth Preis 2024 geht an:

Frau Kollegin Dr.ⁱⁿ *Alix Frank-Thomasser*, Rechtsanwältin in Wien.

Frau Kollegin *Frank-Thomasser* erfüllt die für diesen Preis vorgesehenen Voraussetzungen in vielerlei Hinsicht. Sie engagiert sich, wie seinerzeit *Marianne Beth*, nicht nur in rechts- und standespolitischen Fragen, sondern insbesondere auf dem Feld der Gleichberechtigung und Förderung der Frauen in den juristischen Berufen (und auch darüber hinaus), wobei sie selbst ein wichtiges Role-Model für den weiblichen Berufsnachwuchs darstellt. Vor fünf Jahren hat sie die „Women in Law-Initiative“ ins Leben gerufen und den Verein „Women in Law – Frauen im Recht“, gegründet, der sich seither für die Stellung von Frauen in juristischen Berufen einsetzt.

Einen weiteren Schwerpunkt ihres Wirkens widmet sie seit vielen Jahren der Aufarbeitung der NS-Verfolgung in der österreichischen Rechtsanwaltschaft. Auch hier liegt ein direkter Bezugspunkt zu *Marianne Beth* vor, die aufgrund ihrer jüdischen Herkunft aus der Anwaltsliste gelöscht wurde und ins Exil gehen musste. Sie ist nicht nur seit der Gründung Obfrau des „Vereins zur Erforschung der anwaltlichen Berufsgeschichte der zwischen 1938 und 1945 diskreditierten Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern“, sondern war im Rahmen desselben auch Herausgeberin des 2010 in erster Auflage erschienenen Buches „Advokaten 1938“. Dieses Werk stellt die Geschichte der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte während der NS-Diktatur dar und versteht sich nicht nur als kritische Auseinandersetzung mit der Geschichte der österreichischen Anwaltschaft von 1938–1945, sondern auch als Gedenkbuch für die NS-Verfolgten. Die 2022 erschienene, deutlich erweiterte zweite Auflage der „Advokaten 1938“ erfasst erstmals auch die Schicksale der Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter und ist in englischer Sprache erschienen, um den Nachkommen der Opfer einen leichteren Zugang zu den Inhalten zu ermöglichen. Mit ihrem Einsatz hat Frau Kollegin *Frank-Thomasser* nicht nur einen bedeutenden Beitrag zur österreichischen Erinnerungskultur geleistet, sondern sich auch große Verdienste um die nationale und internationale Reputation des österreichischen Anwaltsstandes erworben.

Sehr geehrte Frau Kollegin, liebe *Alix*, es ist mir eine große Freude, Dir den Marianne Beth Preis 2024 überreichen zu dürfen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist mir eine besondere Ehre, Sie heute anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags hier in Wien begrüßen zu dürfen.

Die Verleihung des diesjährigen Marianne Beth-Preises an Kollegin *Frank-Thomasser* ist ein starkes Zeichen der Anwaltschaft für eine gemeinsame Stimme der Vernunft in oft unvernünftiger Zeit. *Marianne Beth* war eine Frau, die ihr Leben selbst in die Hand genommen hat, die sich nicht mit den Umständen zufriedengab, die sie vorfand, und auch eine Frau, die sich von nichts und niemandem

klein machen ließ. Ganz gewiss ein Vorbild, nicht nur für Frauen. Sie war Generalsekretärin des Internationalen Anwaltsverbands, tätig im Vorstand des Bundes Österreichischer Frauenvereine und der Internationalen Vereinigung berufstätiger Frauen, Präsidentin der Österreichischen Frauenorganisation und Vorsitzende der Vereinigung der berufstätigen Juristinnen Österreichs. 1929 war sie Gründungsmitglied und Präsidentin des Soroptimist Österreich. Sie beteiligte sich an der Gründung eines Kreditinstituts und eines Zentralrats für geistige Arbeiter sowie eines Mütterheims.

Nach ihrer Flucht vor der nationalsozialistischen Verfolgung war sie in den USA zuerst an einer Universität und dann als Juristin in der Ölindustrie tätig. Eine echte Siegerin.

Die Aufzählung ihrer Tätigkeiten in Vereinigungen, deren Ziele sie mitdefinierte und mitgestaltete, ist mir auch deshalb wichtig, weil es uns zeigt, dass man Großes nicht alleine schaffen kann. Auch wenn es immer die individuelle Anstrengung ist, die den Stein ins Rollen bringt, braucht es irgendwann einen Zusammenschluss individueller Energien, um Großes zu bewegen. *Marianne Beth* hat das erkannt und ihr Wirken danach ausgerichtet.

In diesem Geist sehe ich auch den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag. Ein Zusammenschluss von vielen einzelnen Individualisten, von allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, aber auch Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtlern in den Rechtsanwaltskammern mit dem Dach des ÖRAK als gemeinsame Stimme nach außen. Als Stimme zur Politik, um alles zu tun, was dafür sorgt, dass unsere Berufsgrundlage, der Rechtsstaat, erhalten und verbessert wird und breite Akzeptanz in der Gesellschaft genießt.

50 Jahre ÖRAK bedeuten ein halbes Jahrhundert Arbeit im Dienst des Rechts; ein halbes Jahrhundert, in dem wir als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Grundwerte des Rechtsstaats gestärkt, verteidigt und mit Leben gefüllt haben.

„Gemeinsam für Gesellschaft und Rechtsstaat“ – unter diesem Motto versammeln wir uns heute hier.

Und dieses Motto trifft auch den Kern unserer Aufgabe:

Wir als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben eine besondere Verantwortung, nicht nur gegenüber unseren Mandantinnen und Mandanten, sondern auch gegenüber dem gesamten Staatsgefüge.

Wir sind es, die durch unsere tägliche Arbeit den niederschweligen Zugang zum Recht für alle Menschen in unserem Land ermöglichen.

Wir sind es, die die Rechte der Bürgerinnen und Bürger verteidigen, auch und insbesondere gegen den Staat.

Und somit sind wir es, die das Prinzip des Rechtsstaats, das letztlich ein Abwehrrecht des Bürgers gegen staatliche Willkür darstellt, tagtäglich aufrechterhalten.

Ohne eine starke, unabhängige und verantwortungsbewusste Rechtsanwaltschaft ist letztlich auch keine funktionierende Demokratie denkbar.

Der Rechtsstaat ist kein Haus, das man einmal baut und es sich dann darin gemütlich macht.

Der Rechtsstaat ist ein kontinuierlicher Prozess. Ein gemeinsamer Weg, auf dem wir voranschreiten, den wir gangbar halten, den wir von Hindernissen befreien. Wir gemeinsam, für alle.

Er muss nicht nur gepflegt und verteidigt werden, sondern in Zeiten des Wandels auch kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Deshalb ist es notwendig, dass wir uns nicht nur mit rechtlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzen, sondern auch mit gesellschaftlichen Herausforderungen, die sich in unserer täglichen Arbeit wiederfinden.

Die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft ist dabei das Fundament unserer Arbeit. Sie ist jedoch keineswegs ein Selbstschutz.

Vielmehr könnten wir ohne sie unsere Aufgabe, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, schlichtweg nicht erfüllen.

Und deshalb lautet seit 50 Jahren unsere erste Forderung an die Politik immer gleich:

Schützen Sie die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft, garantieren Sie die Freiheit unseres Berufsstands und verankern Sie die anwaltliche Verschwiegenheit in der Verfassung – dies nicht für uns selbst, sondern im Interesse der Bürgerinnen und Bürger!

Die Gesellschaft braucht den Diskurs, sie braucht These und Antithese, um zu einer Synthese zu gelangen. Sie braucht aber kein Schwarz-Weiß-Denken, in dem man verhaftet bleibt, sie braucht den Willen zum Kompromiss, sie braucht den Willen zum gemeinsamen Weg.

Die Unabhängigkeit unserer Berufsgruppe ist nicht nur rechtlich zu schützen, sie muss auch praktisch gelebt werden. Deshalb müssen wir uns auch gegen vermeintlich nebensächliche Entwicklungen mit negativen Auswirkungen auf unseren Stand wehren, und seien sie noch so gering. Die schleichende Erosion ist oft gefährlicher als der große Angriff, den man schon von Weitem kommen sieht.

Wenn wir also hier und heute neben dem fachlichen Austausch unter Kolleginnen und Kollegen auch unsere Forderungen an die Politik richten, tun wir das in dem Bewusstsein, dass auch die Rechtsanwaltschaft selbst stets Politikum war und sein wird. Diese Rolle nehmen wir auch an, denn es ist unser Anspruch, durch unsere Standespolitik die Gesellschaft im Sinne der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit zu schützen und mitzugestalten.

In zwei Tagen feiern wir in Österreich das Hochamt der Demokratie, die bundesweite Nationalratswahl.

Die Wahl des gesetzgebenden Organs unserer Republik bietet Anlass, um auf die Gesetzgebung als solche einzugehen.

Man könnte zwar meinen, dass die Rechtsanwaltschaft vorrangig an guten Regulierungen interessiert sei, dabei ist unser Interesse an Deregulierungen mindestens ebenso groß.

Deregulierung ist dabei ein Thema, das oft missverstanden wird.

Viele betrachten es als Synonym für den Abbau von Standards und Schutzmechanismen. Doch das ist ein Fehlschluss. Kluge Deregulierung bedeutet nicht, dass wir an Qualität verlieren. Sie bedeutet, dass wir Hindernisse abbauen und uns auf das Wesentliche konzentrieren können: den Schutz der Rechte unserer Mandantinnen und Mandanten und die Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit.

In den letzten Jahren und Jahrzehnten haben wir eine zunehmende Überregulierung in vielen Lebensbereichen erlebt. Dies führt zu bürokratischen Hürden, die sowohl für die Rechtsanwaltschaft als auch für die Bürgerinnen und Bürger hinderlich sind, ohne dass sie einen erkennbaren Mehrwert oder eine bessere Lebensqualität bieten. Manche legislative Vorhaben sind auch nur oberflächlich durchgedacht, lassen das notwendige Abwägen zwischen Chance und Risiko vermissen und scheinen von der kindlichen Vorstellung geprägt, dass die Welt sich nie verändern kann und die Sonne sich nie verdunkeln könnte. Es hat einen guten Grund, warum wir manche Überwachungsphantasien der Ermittlungsbehörden ablehnen – das ist unser gesundes Misstrauen gegenüber dem Staat an sich und seinen möglichen Entwicklungen. Dieses Misstrauen ist ein Teil unseres beruflichen Auftrags. Dieses gesunde Misstrauen schulden wir der Bürgergemeinschaft, die unseren Stand eingesetzt und diesem Pflichten auferlegt hat, wie die Unabhängigkeit, die Verschwiegenheit, die umfassende und unauflösliche Stellung an der Seite unserer Mandantinnen und Mandanten. Wir sind den rechtsunterworfenen Menschen im Wort. Das ist wohl unser wichtigster Beitrag für das Gemeinsame im Sinne von Marianne Beth. Unser Misstrauen ist Teil unseres Auftrags.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Wenn wir uns gegen eine sogenannte Messenger-Überwachung aussprechen, so tun wir das aus guten Gründen, die wir in unserer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren auch fundiert darlegen. Der vorliegende Vorschlag greift tief in das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre ein und genügt nicht den Anforderungen in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit nach Art 8 EMRK. Auch aus technischer Sicht ist der Plan abzulehnen, weil eine bloße Überwachung der Kommunikation eben genau nicht sichergestellt werden kann. Und neben diversen anderen rechtlichen Kritikpunkten ist es nicht zuletzt schlichtweg inakzeptabel, dass keinerlei Schutz der Kommunikation mit Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Journalistinnen und Journalisten vorgesehen ist.

Ich sage es in aller Deutlichkeit: Wer die Notwendigkeit der Vertraulichkeit und des absoluten Schutzes der Kommunikation zwischen Bürgern und ihren Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten nicht achtet, hat den Rechtsstaat nicht verstanden. Das ist eine rote Linie, die nicht überschritten werden darf. Weil es der erste Schritt ins rechtsstaatliche Verderben ist. Dem müssen und werden wir Einhalt gebieten. Wir alle. Gemeinsam.

Misstrauen ist also angebracht. Gerade dann, wenn uns die Politik „einfache“ Lösungen verspricht, die sich bei näherem Hinsehen als trojanische Pferde entpuppen.

Noch ein Beispiel: Sie alle haben die Diskussion rund um die notwendige Neuregelung der Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern mitverfolgt. Es ist knapp zwei Jahre her, als der ÖRAK die Initiative ergriffen und den Reformbedarf auf Basis eines Rechtsgutachtens der Universität Wien aufgezeigt hat. Passiert ist danach – zumindest nach außen erkennbar – nichts, bis der Verfassungsgerichtshof ca ein Jahr später das tat, womit alle gerechnet haben, nämlich die betreffende Regelung in der Strafprozessordnung aufzuheben. Auch dann passierte leider – soweit erkennbar – viel zu wenig. Kurz vor dem Sommer wird dann überfallsartig ein Initiativantrag im Parlament eingebracht und im Justizausschuss beschlossen, während gleichzeitig eine Begutachtung eingeleitet wird. Danach landet der Entwurf am Abstellgleis, bis plötzlich eine im Justizministerium völlig neu überarbeitete Fassung per Abänderungsantrag durch die letzte Plenarsitzung vor der Nationalratswahl geboxt werden sollte. Dies ist erfreulicherweise nicht geschehen. Uns wurde der Entwurf übrigens trotz mehrfacher Nachfrage nicht zur Verfügung gestellt, um ihn auf seine Tauglichkeit zu prüfen. Das spricht Bände. Sehr geehrte Frau Bundesministerin: Wir haben in den letzten Jahren in einigen Bereichen gemeinsam wichtige Projekte weitergebracht und umgesetzt. Etwa die notwendige Neuregelung des Verteidigerkostensatzes oder die Einführung der FlexCo. Dafür danke ich Ihnen ausdrücklich. Besonderer Dank gilt Ihnen auch dafür, dass Sie sich sehr für die Verbesserung der personellen und finanziellen Ressourcen der Justiz eingesetzt haben. Warum wir aber – wie viele andere auch – bei diesem rechtsstaatlich essenziellen Thema der Handybeschlagnahme auf den letzten Metern regelrecht „ausgebremst“ wurden, ist unverständlich und macht kein gutes Bild. Wir hoffen sehr, dass es dennoch gelingt, zeitgerecht bis Jahresende eine sachgerechte Lösung auszuarbeiten und zu verabschieden. Unsere Bereitschaft, daran mitzuwirken, war und ist jedenfalls vorhanden.

Aber noch einmal kurz zurück zur Deregulierung.

Wir müssen und wollen uns für eine kluge Deregulierung und eine maßvolle neue Legistik einsetzen – eine Deregulierung, die uns erlaubt, unsere Arbeit effizienter und zielgerichteter zu machen, ohne dabei die Qualität unserer Dienstleistungen zu beeinträchtigen.

Doch auch mandantenseitig ist die Nachfrage nach einer solchen Deregulierung enorm. Ein Beispiel ist die notwendige Deregulierung bei der Gesellschaftsgründung.

Die Sonder-Formvorschrift der Notariatsaktpflicht für die Rechtsform der GmbH ist im Jahr 2024 als völlig überholt anzusehen. Angesichts der nunmehr unterschiedlichen Gründungsformen ist es unverständlich und sachlich nicht zu rechtfertigen, dass GmbH-Gründungen nicht auch durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgen können. Die Einführung der FlexCo war gut und richtig und

wurde von uns sehr unterstützt. Aber warum nicht gleich eine umfassende Reform der GmbH?

Der für Gründerinnen und Gründer angestrebte „One-Stop-Shop“ wird nur dann realisiert werden können, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Gesellschaftsgründungen wie Notarinnen und Notare vornehmen können. Nur dann ist sichergestellt, dass die erforderliche Beratung in gewerbe- und betriebsanlagenrechtlichen Fragen sowie in sozial- und arbeitsrechtlichen und sonstigen vertragsrechtlichen Fragen tatsächlich aus einer Hand erfolgen kann. Die Entscheidung, wo diese Leistung in Anspruch genommen wird, soll doch bitte jeder selbst treffen können. Wir fürchten uns nicht vor dem Wettbewerb. Ein breiteres Angebot war noch immer der beste Antrieb für Qualität.

Deregulierung darf natürlich nicht bedeuten, dass wir an Qualität verlieren. Qualität ist und bleibt das Fundament unserer Arbeit und unseres Gemeinwohls.

Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht von uns, dass wir sie kompetent und zuverlässig vertreten – und dieses Vertrauen dürfen wir nicht enttäuschen.

In der Praxis bedeutet dies, dass wir weiterhin die höchsten Standards in der Rechtspflege wahren müssen, unabhängig davon, wie sich der rechtliche Rahmen entwickelt.

Die Politik ist hier gefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es uns ermöglichen, die hohe Qualität unserer Dienstleistung aufrechtzuerhalten, aber nicht uns Steine in den Weg zu werfen.

Wir brauchen nicht mehr Gesetze, sondern bessere Gesetze. Die Qualität der Gesetzgebung ist jedoch seit Jahren verbesserungswürdig.

Zu oft erleben wir es, dass neue Gesetze hastig verabschiedet werden, ohne dass ihre langfristigen Auswirkungen auf die Praxis ausreichend geprüft wurden.

Dies führt dazu, dass wir in unserer täglichen Arbeit immer öfter mit einer unausgegorenen Legistik konfrontiert sind, die uns und unseren Mandantinnen und Mandanten das Leben unnötig erschwert.

Durch die Einführung verbindlicher Mindeststandards, wie zum Beispiel ausreichender Begutachtungsfristen, kann die Qualität von Gesetzen nachhaltig verbessert und die Akzeptanz in der Bevölkerung gestärkt werden.

Außerdem sollten Gesetze einige Jahre nach ihrer Einführung regelmäßig evaluiert werden, um die durch ihre Umsetzung ausgelösten Konsequenzen zu überprüfen. Auch hier wieder mein Appell an die Gemeinschaft und die gemeinsame Arbeit: Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stehen bereit, unsere Expertise einzubringen. Wir tun das auch jetzt in unzähligen Begutachtungsverfahren und politischen Diskussionen. Wir sind überparteilich, staatlich unabhängig, ganz gleich, wer gerade regiert, und wir sind den Bürgerinnen und Bürgern nicht nur historisch, sondern im wahrsten Sinne existenziell verpflichtet. Wer, wenn nicht wir, kann authentisch für das Gemeinsame eintreten, mahnen und gestalten. Deshalb mein Appell an alle Mandatarinnen und Mandatare,

die übermorgen gewählt werden, egal von welcher Wahlpartei:

Mit uns können Sie sicherstellen, dass der gesetzliche Rahmen, den Sie beauftragt und befugt sind zu schaffen, den Anforderungen der Praxis standhält und für die Gemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger einen Mehrwert schafft.

An der Schnittstelle von Deregulierung und den Anforderungen der Praxis an einen niederschweligen Zugang zum Recht ist auch die notwendige Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren einzufordern.

Sie belasten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen über die Maßen und haben negative Auswirkungen auf die Rechtssicherheit.

Ganz allgemein sind Gebühren, deren Höhe sich historisch nach der Anzahl beschriebener Bögen oder Beilagen bemessen hat, im 21. Jahrhundert entbehrlich und geradezu bürgerfeindlich.

Rechtsgeschäftsgebühren sind daher grundsätzlich in Frage zu stellen.

Wo ist die Leistung des Staats, die derartige Gebühren rechtfertigt? Es kann nicht im Interesse eines Rechtsstaats sein, dass schriftliche Vereinbarungen unterbleiben, nur weil Menschen und Unternehmen bestrebt sind, hohe Rechtsgeschäftsgebühren zu vermeiden.

Hier treibt der Gesetzgeber uns alle in eine gefährliche Zwickmühle.

Und wenn ich schon einmal das Thema Gebühren ins Feld führe, dann sind auch die Gerichtsgebühren nicht weit.

Meine Damen und Herren, Sie ahnen an diesem Punkt bereits, das Thema Deregulierung ist eines, das wirklich von Dringlichkeit ist.

Die Gerichtsgebühren sind zu einer echten Hürde im Zugang zum Recht geworden.

Viele Rechtsuchende können sich den Gang zu Gericht aufgrund der hohen Gebührenbelastung nicht mehr leisten, Wirtschaftsstreitigkeiten werden immer öfter im benachbarten Ausland ausgetragen.

Österreich ist das einzige europäische Land, dessen Einnahmen aus Gerichtsgebühren die tatsächlichen Kosten der Gerichte (mit Ausnahme des Strafvollzugs) übersteigen.

Wir fordern daher eine Reform der Gerichtsgebührenstruktur in Österreich und einen Mentalitätswechsel weg vom Selbstverständnis der Justiz als Großunternehmen.

Zu den konkret umzusetzenden Maßnahmen gehört sodann die Abflachung der Kurve des progressiven Tarifs bei den Gerichtsgebühren, die Deckelung der Gerichtsgebühren bei hohen Streitwerten zur Attraktivierung des Gerichtsstandortes Österreich und die Reduktion der Gerichtsgebühren für jeden Vergleich. Ferner auch die Reduktion der Pauschalgebühr im Revisionsverfahren für den Fall einer Zurückweisung der Revision durch den OGH, die Reduktion der Pauschalgebühr bei Klagsrückziehungen auch nach Zustellung an die Gegnerin oder den Gegner und ebenso für den Fall des ewigen Ruhens des Verfahrens so-

wie die Gebührenfreiheit hinsichtlich einer Generalbereinigungsklausel im Vergleich. Völlig unverständlich sind überdies die hohen Eintragungsgebühren für Grundbuch und Firmenbuch. Neuerlich: Wo ist die Leistung des Staats, die diese Gebühren – oder soll ich sagen: versteckten Steuern – rechtfertigt?

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es mag wie eine Binsenweisheit anmuten, wenn ich sage: Die Herausforderungen für den Rechtsstaat und die österreichische Rechtsanwaltschaft werden in den nächsten 50 Jahren noch größer werden als sie es in den vergangenen 50 Jahren waren. Doch es wird so kommen und wir müssen darauf vorbereitet sein.

Der komplette Bereich der künstlichen Intelligenz etwa wird unser bisheriges Verständnis von Rechtswesen als solchem in Frage stellen. Wo bisher entweder natürliche oder juristische Personen agierten, ist mit KI plötzlich eine dritte Kategorie im Entstehen begriffen.

Als österreichische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden wir auch diese technologische Zukunft im Rahmen unserer Standespolitik aktiv mitgestalten.

Unsere Forderungen an die Politik entspringen also nicht nur dem berechtigten Eigeninteresse der Rechtsanwaltschaft, sondern auch dem Interesse einer rechtssicheren Zukunft für eine Gesellschaft im steten Wandel.

Eine starke, unabhängige und qualitätsorientierte Rechtsanwaltschaft ist das Rückgrat dieser Gesellschaft.

Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass wir auch in den nächsten 50 Jahren unseren Beitrag zu einem starken Rechtsstaat leisten können – zum Wohl unserer Gesellschaft und für den Schutz der Rechte aller Bürgerinnen und Bürger, aber auch für den Erhalt der Bürgergemeinschaft an sich. Der Staat, die Politik, die Verwaltung, all das haben wir gemeinsam beauftragt, uns das Leben zu erleichtern, durch klare Regeln, durch Durchsetzung der Einhaltung der Regeln, durch den Erhalt von Freiheit und Sicherheit für unsere Familien und für unsere berufliche Tätigkeit. Der Staat sind wir und der Staat besteht aus uns. Jeder Politiker, jeder Beamte, jede Richterin – alle sind wir zuerst Bürgerin oder Bürger, das sollte niemand vergessen. Die Macht des Staats ist die Macht der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine gemeinsame Macht und eine gemeinsame Kraft, die wir uns erstritten und erarbeitet haben. Menschen wie *Marianne Beth* haben diesem Streit ihr Leben gewidmet und sind ins Exil vertrieben worden, unzählige andere auch ermordet, gefoltert und unfassbarem Leid ausgesetzt worden. Wir müssen aufhören mit Schwarz-Weiß-Denken, wir müssen aufhören mit Ausgrenzung und Hass, wir müssen die Meinungsvielfalt wieder als Chance für einen guten politischen Kompromiss betrachten und nicht als Ausgangsstellung für tatsächliche und ideologische Angriffskriege. Ein Kompromiss ist nichts „Durchschnittliches“, er muss auch nicht immer im Meinungsmedian gezogen werden, ein Kompromiss setzt auf Erhalt statt auf Vernichtung. Er ist das gemeinsame Begehen eines breiten Weges, auf den man, von verschiedenen Waldwegen kom-

mend, getroffen ist. Ein Kompromiss ist ein Beweis für Vernunft und sichert die Gemeinschaft und die Meinungsfreiheit zugleich. Er ist die Vernunft zum Wohle aller. Im Sinne *Marianne Beths* möchte ich aber auch betonen, dass ein vernünftiger Kompromiss einer guten Ausgangsposition, Beharrlichkeit und einem Einstehen für seine Werte bedarf, sonst wird aus einem Kompromiss eine Niederlage für alle.

Eines ist mir am Ende aber noch besonders wichtig: Gemeinsam lautet das heutige Motto. Und nur gemeinsam ist es uns als Gesellschaft möglich, Katastrophen wie das Hochwasser vor zwei Wochen zu bewältigen und aufzuarbeiten. Im Namen der österreichischen Rechtsanwaltschaft möchte ich allen Leidtragenden dieser furchtbaren Katastrophe viel Kraft wünschen und danke schon jetzt allen Kolleginnen und Kollegen, die sowohl mit Rat als auch mit Tat den Betroffenen bei der notwendigen Aufarbeitung zur Seite stehen.

Der Schutz vor Flutkatastrophen sollte uns aber auch im übertragenen Sinn zum Nachdenken anregen. Mit sinnvollen baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes, aber auch der Renaturierung von Flächen mögen – wie sich gezeigt hat – die Wirkungen der sogenannten hundertjährigen Ereignisse stark abgemildert werden können. Die Parallelen zu unserem Rechtsstaat liegen auf der Hand: Denken wir einmal 100 Jahre zurück? Welche Herausforderungen mussten unser Rechtsstaat, unsere Demokratie und unsere Verfassung in den letzten 100 Jahren meistern? Auch der Rechtsstaat muss also für hundertjährige Ereignisse ertüchtigt werden und diese unbeschadet überstehen können. Daran sollten wir alle gemeinsam arbeiten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren: Sie haben mich gesehen, sie haben mich gehört, ich hoffe, es war nicht zu viel, noch mehr hoffe ich, dass es nicht zu wenig war. Mit den bekannten Worten unseres Ehrenpräsidenten Dr. *Rupert Wolff* möchte ich schließen.

United we stand, divided we fall!

Anwaltskammern und Rechtsstaatlichkeit

Die jährliche Herbsttagung der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat sich im juristischen Kalender fest etabliert, die Anwaltschaft setzt mit dem Anwaltstag ein selbstbewusstes Zeichen ihrer unverzichtbaren Rolle im Rechtsstaat der Republik Österreich. Der Österreichische Anwaltstag 2024 findet heuer als Festveranstaltung zum 50-jährigen Jubiläum nur wenige Tage vor einer Nationalratswahl statt und verdeutlicht mit dem Motto „Gemeinsam für Gesellschaft und Rechtsstaat“ das Bemühen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte um den Rechtsstaat.

Gerade in dieser zeitlichen Koinzidenz des heurigen Jahres zeigt sich, wie wichtig die berufliche Selbstverwaltung ist. Sie wurde bereits im Jahr 2008 in den Art 120a ff in der Bundesverfassung verankert und sie unterliegt demokratischen Grundsätzen, aber die Wahlen finden zu anderen Zeiten statt als jene zu den Parlamenten auf Bundes- und Landesebene.

Darin liegt ein Wert der Selbstverwaltung, der in diesen Wochen unmittelbar einsichtig wird: In Zeiten der politischen Auseinandersetzung und Neuorientierung für die kommenden Jahre sind Selbstverwaltungskörper Kontinuitätsträger, weil sie mit ihrem informierten Beitrag über den Tag einer Nationalratswahl hinaus für rechtspolitische Impulse sorgen können, aber auch als Mahner für den Rechtsstaat auftreten. Das gilt für die Beiträge für die Sicherstellung von mobilen elektronischen Geräten ebenso wie für die Stellungnahme zu Initiativen zur Überwachung von Messengerdiensten oder die berechtigte Skepsis in Bezug auf Reformen der Weisungsspitze bei den Strafverfolgungsbehörden.

Dass die Rechtsanwaltskammern gemeinsam und unter dem Dach des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages das in den letzten Wochen und Monaten mit Nachdruck getan haben – so wie es heute und hier geschieht und mit Sicherheit auch in den nächsten Monaten –, dafür braucht es keine Bestätigung, kein Lob und keine Schulnoten von der Seite eines Gerichtspräsidenten. Daher soll im Rahmen dieses Grußworts nur ein aktueller Hinweis zur Debatte um die Neuregelung der Sicherstellungsregelung in der StPO gegeben werden, der als Impuls für Ihre Tagung und für die anwesenden Funktionärinnen und Funktionäre der anwaltlichen Selbstverwaltung dienen kann.

Zur Ausgangslage: Der VfGH hat am 14. 12. 2023 die Regelung über die Sicherstellung von Beweismitteln und damit auch von Smartphones in § 110 StPO aufgehoben.¹ Der ÖRAK hat die Diskussion im Vorfeld des Verfahrens durch ein Gutachten vorangetrieben, profilierte Anwälte haben das Grundrechtsproblem zeitnahe vor den VfGH gebracht und mit Sachkunde vorgetragen, übrigens im Wege des vor genau zehn Jahren eingeführten Parteiantrags auf Normenkontrolle. Die Frist für das Außerkrafttreten der

aufgehobenen Bestimmungen beträgt ein Jahr und läuft am 31. 12. 2024 ab.

Meine Bemerkung betrifft die Entscheidungssituation des Verfassungsgerichtshofes bei der Aufhebung von Gesetzen und konkret bei der Fristsetzung. Nach Art 140 Abs 5 B-VG kann der Verfassungsgerichtshof die Wirkung einer Gesetzesaufhebung um bis zu 18 Monate hinausschieben, indem er eine Frist setzt, in der eine Neuregelung erfolgen muss oder wenigstens sollte.² Eine nachträgliche Verlängerung dieser Frist bis zum Höchstmaß von 18 Monaten ist nur im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse möglich, wenn die Neuregelung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb der Frist getroffen werden kann.³

Nur selten, jedenfalls bei Fristsetzungen, ist der Gesetzgeber in der komfortablen Situation, dass durch Nichtstun und bloße Aufhebung ein verfassungskonformer Zustand hergestellt wird, wie im Fall der Entscheidung „Ehe für alle“ aus dem Jahr 2017. Doch auch hier wäre eine gesetzliche Regelung zur Parallelität mit der Eingetragenen Partnerschaft durchaus angezeigt, worauf die Grazer Zivilrechtswissenschaftlerin *Monika Hinteregger* zutreffend hingewiesen hat.⁴

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die Festlegung einer Frist bei Gesetzesaufhebungen erfordert eine Prognose. Vor allem dann, wenn der Gerichtshof Regelungen in einem Prozessgesetz aufhebt, muss er davon ausgehen, dass eine Ersatzregelung notwendig ist und dass diese innerhalb der von ihm gesetzten Frist auch getroffen werden kann, weil – wie Sie alle wissen – Lücken in Prozessgesetzen für die Parteien des Verfahrens weitreichende Folgen haben können. Wie lange nun die Frist für das Außerkrafttreten eines für verfassungswidrig befundenen Gesetzes ist, liegt im Ermessen des Verfassungsgerichtshofes.

Was bestimmt den VfGH, eine längere oder kürzere Frist zu setzen? Es sind Fragen der Komplexität einer Neuregelung, des Erfordernisses einer Ersatzregelung, die Schwere des Grundrechtseingriffs auch und vor allem mit Blick auf europäische Grundrechte (zur Vermeidung einer Weitergeltung einer als konventionswidrig erkannten Rechtslage, die zu einer Verurteilung durch den EGMR führen könnte). Für komplexere Materien wie das Verbot des assistierten Suizids oder eben die Sicherstellung von Beweismitteln wurde eine eher längere Frist von einem Jahr ge-



CHRISTOPH GRABENWARTER
Der Autor ist Präsident des Verfassungsgerichtshofes.

2024/302

¹ VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021.

² Grabenwarter/Frank, B-VG (2020) Art 140 Rz 72 ff.

³ § 64a VfGG. Die Regelung war historisch auf die COVID-19-Pandemie bezogen (IA 397/A BlgNR 27. GP 34; IA 403/A BlgNR 27. GP 27). Verzögerungen in der Beschlussfassung einer Neuregelung als Folgen einer nicht rechtzeitigen politischen Einigung oder einer Nationalratswahl bilden keine „außergewöhnlichen Verhältnisse“ (vgl auch Art 5 Abs 2 B-VG).

⁴ Hinteregger, Das österreichische Eherecht zwischen verfassungsrechtlichem Diskriminierungsschutz und Reformverweigerung durch den Gesetzgeber, in FS Merli (2023) 167, 178 ff.

setzt, aber eben nicht die verfassungsrechtliche Maximalfrist von 18 Monaten, weil wichtige Grundrechte auch der EMRK betroffen sind, etwa der Schutz des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Leben, das Recht auf einen fairen Strafprozess.

Der VfGH hat bei seinen Entscheidungen durchaus mögliche Verzögerungen als Folge von Wahlen im Blick, damit kehre ich zum Ausgangspunkt zurück. Der Gerichtshof geht von der Erwartung aus, dass eine Frist von einem Jahr regelmäßig selbst dann ausreicht, wenn in dieser Zeit Nationalratswahlen stattfinden. Das gilt auch für die Sicherstellungsregelung des § 110 StPO. Es ist einerseits bedauerlich, dass der Gesetzgeber in dieser Legislaturperiode keine Regelung treffen konnte. Andererseits ist es erfreulich, dass

Mitglieder der Bundesregierung und insbesondere die Bundesministerin für Justiz die Beschlussfassung unmittelbar nach der Konstituierung des neu gewählten Nationalrats angekündigt haben, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass am 1. 1. 2025 eine Neuregelung in Geltung stehen wird.

Am Ende steht ein zweifacher Wunsch: Mögen der österreichische Rechtsanwaltskammertag und alle Rechtsanwaltskammern auch in den nächsten 50 Jahren mit Erfolg die ihnen von Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllen. Dem Anwaltstag 2024 wünsche ich einen erfolgreichen Verlauf und anregende Diskussionen im Dienste des Rechtsstaats und des Zusammenhalts in der Gesellschaft!



Auf ein halbes Jahrhundert!

- Rückblick
- Einblick
- Ausblick

Institut für Anwaltsrecht
Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des ÖRAK

2024. XII, 290 Seiten. Ln.
ISBN 978-3-214-25742-2

74,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

Grußworte Bundesministerin Mag.^a Karoline Edtstadler

Sehr geehrter Herr Präsident!

Geschätzte Ehrengäste,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

50 Jahre Österreichischer Rechtsanwaltskammertag –
welch schöner Anlass zum Feiern. Wagt man einen Blick
zurück, so wird einem bewusst, wie sehr sich unsere Welt
in den vergangenen 50 Jahren verändert hat. Von vorwie-
gend nationalstaatlichem Denken hin zu einer geeinten Eu-
ropäischen Union in einer globalisierten Welt. Von der ana-
logen zur heute weitgehend digitalisierten Welt. Und in der
jüngeren Vergangenheit erlebten wir ein Auf und Ab von
Krieg und Frieden und eine nicht weit zurückliegende Pan-
demie.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat in den
vergangenen fünf Jahrzehnten maßgeblich dazu beigetra-
gen, die Rahmenbedingungen für den Berufsstand zu stär-
ken und entsprechend der neuen Umstände weiterzuentwi-
ckeln. Er hat sich als Stimme der Anwaltschaft etabliert und
setzt sich unermüdlich für die Belange der Anwältinnen
und Anwälte ein. Dafür möchte ich Ihnen, sehr geehrter
Herr Präsident, stellvertretend für alle Funktionärinnen
und Funktionäre und alle, die in den vergangenen 50 Jahren
aktiv waren, meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

Und es gibt auch weiterhin viel zu tun, für Gesellschaft
und Rechtsstaat, denn auch dafür tritt der ÖRAK ein. Dabei
ist es ganz essenziell, gemeinsam an Reformen zu arbeiten.
Das hat sich vor allem in den letzten fünf Jahren für mich in
Regierungsfunktion ganz deutlich gezeigt. Beispielhaft
möchte ich die FlexKap und den fairen Kostenersatz im
Strafverfahren nennen. Auf beide Erfolge können wir ge-
meinsam stolz sein.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihre Arbeit als Anwältinnen und Anwälte erfordert nicht
nur fachliche Exzellenz, sondern auch ein hohes Maß an
Integrität, Empathie und Durchhaltevermögen. Sie stehen
an vorderster Front, wenn es darum geht, Menschen in
schwierigen Lebenslagen zu unterstützen, ihre Rechte zu
wahren und für Gerechtigkeit zu kämpfen. Dies verdient
tiefen Respekt. Vielen Dank nochmals dafür!

Ich wünsche Ihnen gute und angeregte Diskussionen
heute mit den vielen hochrangigen Podien und freue mich
auf einen weiteren guten Austausch! Wagen wir Zuversicht
getreu dem Motto „Gemeinsam für Gesellschaft und
Rechtsstaat“ im Sinne einer positiven Zukunft!



**KAROLINE
EDTSTADLER**

*Die Autorin ist Bundes-
ministerin für EU und
Verfassung der Republik
Österreich.*

2024/303



ALMA ZADIĆ
Die Autorin ist Bundesministerin für Justiz.

2024/304

Begrüßungsrede Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

Sehr geehrter Herr Präsident,
geschätzte Ehren- und Festgäste,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
es freut mich sehr, Sie heute persönlich beim Anwaltstag 2024 begrüßen zu dürfen. Herzlichen Dank, Herr Präsident Dr. *Utudjian*, für die Einladung. Der Anwaltstag der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist ein Fixstern im juristischen Geschehen in Österreich. Umso mehr freut es mich, dass ich diesen besonderen Anlass, das 50-jährige Bestehen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, mit Ihnen gemeinsam feiern darf. Als ehemalige Rechtsanwältin ist es mir persönlich auch immer eine Freude, Sie zu begrüßen.

Schon der Name der Festveranstaltung „50 Jahre ÖRAK – Gemeinsam für Gesellschaft und Rechtsstaat“ zeugt von der enormen Verantwortung an der Sie sich als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte selbst bemessen.

Der Rechtsstaat ist das Fundament unserer demokratischen Gesellschaft. Er sichert die Gleichheit vor dem Gesetz, schützt die Menschenrechte und sorgt für Gerechtigkeit. Doch der Rechtsstaat ist kein Selbstläufer. Unsere Aufgabe ist es, diesen Rechtsstaat zu schützen, zu stärken und dort, wo er bedroht wird, entschlossen einzugreifen. Gerade in Zeiten, in denen populistische Strömungen erstarken, die unseren Rechtsstaat in Frage stellen, in denen die Unabhängigkeit der Justiz angegriffen wird, ist es unsere Pflicht, laut und deutlich Position zu beziehen. Er lebt von der aktiven Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, aber vor allem auch von uns Juristinnen und Juristen und dabei insbesondere von den Anwältinnen und Anwälten, die in direktem Kontakt mit ihren Klientinnen und Klienten stehen.

Anwältinnen und Anwälte sind durch ihre individuelle juristische Beratung eine wichtige Verbindungsstelle zwischen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern. Ich würde an dieser Stelle sogar betonen, Sie sind eine tragende Säule des Rechtsstaats.

Erst durch die anwaltliche Beratung ist es in den meisten Fällen möglich, seine rechtlichen Ansprüche schlussendlich mithilfe der staatlichen Gerichtsbarkeit auch tatsächlich durchsetzen zu können. Jede Klage, jedes Gutachten, jede Rechtsberatung hat das Potenzial, mehr zu verändern als nur den direkten Fall. Sie schaffen Präzedenzfälle, setzen Zeichen und wirken als Vorbilder. Vor allem aber stärken Sie durch individuelle Unterstützung und Beratung das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat und letztlich die Demokratie.

Umso wichtiger ist es mir als Justizministerin, diese Vertrauensbasis weiter auszubauen und zu stärken. Erlauben Sie mir hier eine kurze Darstellung zweier wichtiger Errungenschaften in der Justiz der letzten Jahre, die es Anwältin-

nen und Anwälten erlaubt, ihre Klientinnen und Klienten noch umfassender zu beraten und zu unterstützen:

Reform des Kostenersatzes

Am letztjährigen Anwaltstag in Linz habe ich noch voller Zuversicht auf eine Reform des Verteidigerkostenersatzes gehofft. Wenn es um die Gewährleistung eines gerechten Prozesses geht, dann kommt man unweigerlich an einer Änderung nicht vorbei, die uns mit der Reform der §§ 196a und 393a StPO (in Kraft seit 1. 8. 2024) mittlerweile auch gelungen ist. Der Verteidigerkostenersatz wurde von insgesamt 2,5 Mio EUR auf 70 Mio EUR verdreifacht und dieses zur Verfügung gestellte Budget gilt es auch gerecht aufzuteilen.

Bei dieser Gelegenheit auch ein aufrichtiges Dankeschön beim ÖRAK für die wertvolle Unterstützung in dieser Sache. Denn wie so oft steckt der Teufel im Detail; die Aufbereitung des notwendigen Zahlenmaterials war wesentlich komplexer, als sich viele vorstellen können. Wie immer haben wir es auch hier gemeinsam geschafft, eine tragbare und dem Rechtsstaat angemessenere Regelung zu verabschieden.

Modernisierung des Gesellschaftsrechts

Eine weitere Reform, auf die ich mit Stolz zurückblicke, ist die Schaffung der Flexiblen Kapitalgesellschaft. Damit wurde eine Rechtsform geschaffen, die insbesondere für rechtsberatende Berufe eine neue, spannende Alternative für Start-Ups bietet. Neben der Absenkung des Stammkapitals auf € 10.000,- kombiniert die Flex-Kap als „Hybridform“ aufbauend auf dem GmbH-Recht – etwa im Bereich der Kapitalmaßnahmen – über zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten, die bisher nur den Aktiengesellschaften vorbehalten waren. Außerdem kann eine FlexKap eine besondere Klasse von stimmrechtslosen Anteilen – die sogenannten „Unternehmenswert-Anteile“ – ausgeben, die sich vor allem für die Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eignen. Eine besondere Neuerung war selbstverständlich die Vereinfachung bei der Übertragung von Anteilen: Hier kann als Alternative zum Notariatsakt eine anwaltliche (Privat-) Urkunde errichtet werden.

In den genannten Beispielen – aber auch in vielen anderen gesellschaftspolitisch relevanten Themen – konnte der ÖRAK als unverzichtbarer Ratgeber aus der Praxis bestechen. Als Bundesministerin für Justiz darf ich mich für die wertvolle und wichtige Arbeit, die die österreichische Rechtsanwaltschaft im Interesse des Rechtsstaats und jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers tagen und tagaus leistet, **sehr herzlich bedanken**. Die Wichtigkeit ihrer Beiträge in der Öffentlichkeit, sei es in Arbeitsgruppen

oder durch Stellungnahmen im Gesetzgebungsprozess, darf nicht unterschätzt werden.

Aber auch die umfassende Parteienvertretung, und damit der Schutz von individuellen Interessen und Rechten, ist ein ganz zentraler Baustein eines freien und funktionierenden Rechtsstaats, den es auch in der Zukunft zu bewahren gilt. Gemeinsam müssen wir dafür sorgen, dass der

Rechtsstaat gestärkt wird und sich den Herausforderungen der Zukunft stellt.

In diesem Sinn darf ich dem diesjährigen Anwaltstag – und dem 50-jährigen Jubiläum – einen guten Verlauf und Ihren wertvollen Diskussionen und Gesprächen viel Erfolg wünschen.



Interne Untersuchungen in der Praxis

Zahlreiche Praxistipps, anschauliche Beispiele und Checklisten helfen bei

- der Implementierung von Hinweisgebersystemen,
- der Bearbeitung von Meldungen sowie
- der rechtskonformen Durchführung interner Untersuchungen in der Praxis.

Ruhmannseder (Hrsg)
Interne Untersuchungen

2024. XX, 260 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25457-5

64,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

**KEYVAN RASTEGAR**

Der Autor ist Rechtsanwalt, Gründer des Wiener Büros von RPCK | Rastegar Panchal und spezialisiert auf Gesellschaftsrecht und Venture Capital. Er war Mitglied der Arbeitsgruppe des BMJ zur Reform des Gesellschaftsrechts und eine Schlüsselfigur im Gesetzgebungsprozess.

2024/305

Die FlexCo – eine doppelte Chance

Dieser Beitrag gibt die Diskussion im FlexCo-Workshop vom Anwaltstag 2024 wieder.

I. ERÖFFNUNG

Der Anwaltstag 2024 wurde feierlich am 27. 9. 2024 im Palais Niederösterreich von ÖRAK-Präsident *Armenak Utudjian*, Bundesministerinnen *Karoline Edtstadler* (EU/Verfassung) und *Alma Zadić* (Justiz) und VfGH-Präsident *Christoph Grabenwarter* eröffnet. Nach Festvorträgen von *Michael Köhlmeier* und *Konrad Paul Liessmann* fand der von mir wissenschaftlich moderierte FlexCo-Workshop statt.

Nach der Keynote von *Georg Adler* (Bundeskanzleramt) diskutierten die Panelistinnen *Susanne Kalss* (Wirtschaftsuniversität Wien), *Martin Schauer* (Masaryk Universität Brunn), *Elke Napokoj* (bvp Hügel), *Gernot Murko* (Universität Graz) und *Julia Told* (Universität Innsbruck) die zu Jahresbeginn eingeführte neue Flexible Kapitalgesellschaft (FlexCo). Dieser Beitrag liefert einen Überblick über die Diskussion und Einblicke in die vorgetragenen Sichtweisen.

II. FLEXCO-WORKSHOP

1. Keynote

Einleitend bezeichnete *Adler*, eine Schlüsselfigur im Reformprozess, die Einführung der Flexiblen Kapitalgesellschaft¹ als „doppelte Chance“ sowohl für den Standort als auch den Stand der Rechtsanwaltschaft. Nach rund 120 Jahren sei erstmals eine neue Kapitalgesellschaft eingeführt worden, was ein Meilenstein und wichtiger Schritt sei.

Die Reform beinhalte lang überfällige Bestimmungen, wie das Halten eigener Anteile, die Einziehung von Anteilen, bedingtes und genehmigtes Kapital, aber auch originäre Bestimmungen, wie die erleichterte Beschlussfassung, die Unternehmenswert-Anteile (UWA) und die rechtsberufliche Privaturkunde, die auch Rechtsanwälte errichten können.

Neben der Verbesserung der Rahmenbedingungen für österreichische Unternehmen sei die Reform ein positiver Beitrag zur Gestaltungsfreiheit und Entbürokratisierung gewesen; die neue Rechtsform werde mit inzwischen über 500 Gründungen angenommen.

Gleichzeitig müsse man vorsichtig sein, Gründungszahlen gegeneinander auszuspielen, denn ob 1906 nur 61 GmbH gegründet wurden, wo Österreich viel größer war, oder im ersten Halbjahr des Jahres 19 Aktiengesellschaften oder mehr als 6.000 GmbH gegründet wurden, sei nicht entscheidend, zumal die Rechtsformen nicht bloß innerstaatlich zueinander im Wettbewerb stünden.

Die Flexible Kapitalgesellschaft sei für viele eine Alternative zur GmbH, was für den Standort, aber auch die Rechtsanwaltschaft nach „innen“ und „außen“ eine große

Chance sei. Nach „innen“ sollte man in Zukunft überlegen, für die Kanzlei die Rechtsform der FlexCo zu wählen, was für ständige Substituten den Vorteil haben könnte, in den Genuss der wirtschaftlichen Vorteile der UWA zu kommen, ohne, dass die Gründer gleich Einflussmöglichkeiten einbüßen müssten.

Nach „außen“ sei nicht zu unterschätzen, dass Rechtsanwälte zeigen könnten, dass sie die Vorreiter der Entbürokratisierungsbewegung sind, indem sie qualitätsbewusst rechtsberufliche Privaturkunden errichten. In weiterer Folge werde sich zeigen, ob die Anwaltsurkunde des § 10 Abs 4 RAO sogar noch mehr Anwendungsfälle finden werde.

Schließlich verzeichne die Reform neben der „doppelten Chance“ noch einen dritten Erfolg, nämlich gegen den politischen Zynismus, dass Reformen nicht möglich seien. Stattdessen sei die Begeisterung der vielen durchgedrungen, die daran mitgearbeitet hatten, und bilde mit den Chancen für Standort und Stand die Klammer, in der die Rechtsanwaltschaft für Gesellschaft und Rechtsstaat engagiert ist.

2. Diskussion

a) Die spannendsten Neuerungen

Von *Rastegar* gefragt, welche Neuerung ihr am besten gefalle, antwortete *Kalss*, dass sie diese insgesamt sehr gut finde. Es sei die vergessene Reform der privaten Kapitalgesellschaft gewesen, im Gegensatz zur „Reform der AG in Permanenz“, die geradezu jährlich erfolge, ob aus europäischen oder krisenindizierten Gründen, und der Reform der Personengesellschaften 1991 mit der OEG und KEG² als Vorreiter und dann 2005 mit dem großen Handelsrechts-Änderungsgesetz.³

Da wenig in der privaten Kapitalgesellschaft passiert sei, sei es ein großer Schritt gewesen, Neuerungen und Erweiterungen vorzusehen. Die FlexCo sei nicht isoliert als neue Rechtsform zu sehen, sondern als Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten für die nicht börsennotierte private Kapitalgesellschaft – im Sinne der „Politik der kleinen Schritte“ im Gesellschaftsrecht.

Zentral seien für *Kalss* die Beweglichkeit und die Gestaltungsmöglichkeiten beim Rückwerb eigener Anteile, so auch für Familien-, Start-up- und Holdinggesellschaften.

Für diese Beweglichkeit alleine lohne es sich, die FlexCo in Anspruch zu nehmen, was *Kalss* an zwei Beispielen ausführte: Im ersten wollte ein Familiengeschafter aussteigen, aber keiner die Anteile übernehmen. Um die Beteili-

¹ Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG) BGBl I 2023/179.

² Das Erwerbengesellschaftengesetz BGBl 1990/257 trat am 1. 1. 1991 in Kraft.

³ HaRÄG BGBl I 2005/120.

gungsverhältnisse stabil zu halten, könne die FlexCo nunmehr selbst die Anteile übernehmen und „parken“, um sie später weiterzugeben; die Erwerbsgrenze bis zu einem Drittel⁴ sei beachtlich hoch. Das zweite Beispiel sei die Beweglichkeit in der Governance, ob bei der uneinheitlichen Stimmabgabe in der Generalversammlung⁵ oder der vereinfachten Beschlussfassung im Umlaufweg.⁶ Diese Elemente alleine zeigten, dass es wert sei, über die neuen Gestaltungsmöglichkeiten nachzudenken.

b) Politik der kleinen Schritte?

Auf die Frage von *Rastegar*, was er von den Neuerungen, aber auch von der von *Kalss* erwähnten „Politik der kleinen Schritte“ halte, führte *Schauer* aus, dass das Beste sei, dass man sich überhaupt grundlegende Gedanken über eine neue Kapitalgesellschaftsform gemacht habe. In Österreich vermisse er, dass man rechtspolitische Anliegen auf einer grundsätzlichen Ebene angehe, anstatt punktuelle Probleme in kleinen Schritten zu lösen. Angesichts dieses Defizits auch im Vergleich zu Deutschland sei er froh, dass es nunmehr die FlexCo gebe.

Nach der Neugestaltung der eingetragenen Personengesellschaften in der Handelsrechtsreform 2005 habe man 2014⁷ die GesbR weniger originell novelliert und an den Personengesellschaften orientiert. Im Kapitalgesellschaftsrecht habe sich dagegen auf grundlegender Ebene wenig getan; im gemeinsam mit *Kalss* verfassten Juristentag-Gutachten⁸ seien bereits 2006 viele Reformvorschläge zur Flexibilisierung vorgearbeitet worden, von denen erfreulicherweise fast 20 Jahre später einige aufgegriffen worden seien.

Betreffend Neuerungen könne er *Kalss* nur zustimmen, dass die aus dem Aktienrecht übernommenen Flexibilisierungen zu den besten Teilen der Reform zählen würden. Der zweite wesentliche Punkt seien die neuen UWA.⁹ Im GmbH-Recht gebe es nur eine einheitliche Kategorie von Beteiligungen, die nicht für alle Bedürfnisse optimal sei; nunmehr gebe es eine zweite Kategorie, die trotz der legislativen Mängel, die man diskutieren könne, großes Potenzial habe.

c) Gibt es noch einen Grund, eine GmbH oder AG zu gründen?

Nachdem *Rastegar* den Konsens hervorhob, in Legislaturperioden übergreifenden und prinzipienbasierten Reformen weitere Gestaltungsfreiheit und Flexibilisierungsmaßnahmen zu erarbeiten,¹⁰ beantwortete *Napokoj* seine Frage, ob es in der Praxis noch einen Grund gebe, eine GmbH oder AG zu gründen, damit, dass es nur wenige rechtliche Argumente gebe, denn die FlexCo biete mehr Flexibilität. Das einzige praktische Hindernis sei die Bezeichnung „FlexKap“ oder „FlexCo“.

Napokoj begrüße aus Sicht der Praxis vieles, so auch die UWA, aber am meisten die Formreduktion, gerade beim Notariatsakt.¹¹ Bei einer Kapitalerhöhung würde beispielsweise ein ausländischer Investor nicht nach Österreich reisen; die Beglaubigung ausländischer Vollmachten bereite

Probleme, etwa betreffend die Vertretungsbefugnis, zumal andere Jurisdiktionen nur selten vergleichbare Handelsregister hätten.¹²

Nicht das Gründen, aber die Kapitalerhöhung sei einfacher geworden, was *Napokoj*s tägliche Arbeit wesentlich erleichtere. Geschätzt werde auch die erleichterte schriftliche Abstimmung; nicht selten habe es einen Gesellschafter gegeben, der ohne Angabe von Gründen einen Umlaufbeschluss blockiert habe, und bis zur Abhaltung der Generalversammlung sei die Chance verpasst worden, die man eigentlich hätte beschließen wollen. Auch das genehmigte¹³ und bedingte Kapital¹⁴ und die Einziehung eigener Anteile¹⁵ seien spannend. Der Erwerb eigener Anteile sei insbesondere wertvoll bei Streitfällen, wo ein Gesellschafter ausscheide, ob aus einem Familienunternehmen oder Start-up, und man die Anteile in der Gesellschaft „parken“ könne – das hätte schon bei vielen GmbH-Streitigkeiten geholfen.

Nachdem *Rastegar* anmerkte, dass die Panelisten ganz unterschiedliche Neuerungen hervorgehoben hätten, beantwortete *Murko* seine Frage, weshalb man überhaupt noch eine GmbH gründen würde, damit, dass er nur mehr einen Grund sehe, nämlich die frühere Aufsichtsratspflicht, deren Schwelle unverständlich niedrig sei.¹⁶ Ansonsten gebe es heutzutage keinen Grund mehr, eine GmbH zu gründen, wenn in absehbarer Zeit die Schwellen der Aufsichtsratspflicht nicht erreicht werden würden. Denn die FlexCo könne alles, was die GmbH könne, und noch viel mehr. Wenn man gewisse Neuerungen, wo man glaube, dass Rechtsunsicherheit bestünde, nicht nutzen wolle, dann müsse man sie nicht nutzen.

Für *Murko* würden die Gestaltungsmöglichkeiten immer spannender werden, so auch die UWA. Diese seien nicht nur für Mitarbeiterinnenbeteiligungen, sondern auch für

⁴ § 15 Abs 4 FlexKapGG.

⁵ § 8 FlexKapGG; *Gelter* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 8.

⁶ § 7 FlexKapGG; *Katharina Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 7.

⁷ GesbR-Reformgesetz BGBl 2014/83.

⁸ *Kalss/Schauer* (Hrsg), Die Reform des Österreichischen Kapitalgesellschaftsrechts, 16. ÖJT Band II/1 (2006).

⁹ §§ 9–11 FlexKapGG; *Keyvan Rastegar/Katharina Rastegar/Rahim Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 9; *Keyvan Rastegar/Katharina Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 10; *W. Eitmayer/Essenther* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 11.

¹⁰ *Keyvan Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 Rz 94ff.

¹¹ Vgl näher *Keyvan Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 Rz 1ff.

¹² Weitere Beispiele bei *Rahim Rastegar*, Überflüssige Formalismen in der GmbH, RdW 2022, 385.

¹³ § 21 FlexKapGG; *Napokoj* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 21.

¹⁴ §§ 19 und 20 FlexKapGG; *Gall/Messner-Kreuzbauer* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 19; *Dabernig/I. Borns* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 20.

¹⁵ §§ 16, 23, 24 FlexKapGG; *H. Foglar-Deinhardstein* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 16; *Weber* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} §§ 23 und 24.

¹⁶ § 6 FlexKapGG, wonach bereits beim Erreichen von zwei der drei Schwellenwerte (10 Mio Euro Umsatz, 5 Mio Euro Bilanzsumme, 50 Arbeitnehmer) die Aufsichtsratspflicht früher als nach § 29 Abs 1 GmbHG eintritt; s näher *Told* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 6 Rz 22ff.

Berufsausübungsgesellschaften interessant.¹⁷ Denn neben dem von *Adler* erwähnten Vorteil, jüngere Kollegen beteiligen zu können, würden sich UWA für die Beteiligung von Witwen und Waisen, Ehegattinnen und Kindern an einer Rechtsanwalts-FlexCo eignen, zumal sie eingeschränkte Mitbestimmungsrechte hätten.

Sofern man den Erläuternden Bemerkungen¹⁸ Glauben schenken dürfe und die Stellungnahme des OGH¹⁹ sich nicht in der Judikatur niederschläge, hätten sie auch eingeschränkte Einsichtsrechte. Das umfassende Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters komme nicht zur Anwendung,²⁰ was ein wesentlicher Beitrag zur anwaltlichen Verschwiegenheit²¹ sei, wenn das Rechtsanwältinnen-Kind nicht jede Information, ob mandatsbezogen oder nicht, von der Gesellschaft beziehen könne. Ein beachtlicher Vorteil sei für *Murko* der Erwerb eigener Anteile, was bei UWA uneingeschränkt zulässig sei,²² wo nicht die Gesellschafter, sondern die Gesellschaft selbst das Geld in die Hand nehmen würde.

Told wies weiters auf die Möglichkeit der Stückanteile hin. Bei der GmbH sei die Einheitlichkeit des Geschäftsanteils ein Problem gewesen, weshalb Gesellschafter insbesondere bei Start-ups und Innovationsunternehmen nicht immer einen Anreiz gehabt hätten, bei Kapitalrunden mitzugehen, zumal die Beteiligung in einem Geschäftsanteil aufgegangen sei. Auch für Preference Rights²³ in unterschiedlichen Finanzierungsrunden sei die FlexCo, allenfalls neben der AG, die Rechtsform der Wahl.

Entscheidend sei für *Told*, dass ein FlexCo-Gesellschafter unterschiedliche Anteilskategorien halten könne.²⁴ Sie selbst habe zwar zunächst zur Unsicherheit beigetragen, ob die Stückanteile an die Stückaktien des Aktienrechts angelehnt seien; nach näherer Untersuchung sei aber klar, dass Stückanteile lediglich ermöglichen, Anteile unterschiedlich auszugestalten.

Insgesamt dürfe die FlexCo für *Told* weder verklärt noch verteufelt werden, sondern es brauche einen sachgerechten Zugang. Die Gestaltungsmöglichkeiten seien weiter als bei der GmbH, teilweise auch weiter als bei der AG, wie beim Erwerb eigener Anteile.

Die AG sei weiterhin die Kapitalgesellschaft, die Aktien an der Börse notieren könne, was bei der FlexCo nicht möglich sei. Wolle man sich besonders groß darstellen, falle für *Told* weiterhin die Wahl auf die AG. Gegenüber der GmbH sei aber die FlexCo zu bevorzugen, wenn man nur zum neuen Rechtsformzusatz bereit sei.

Die Umwandlung einer GmbH in eine FlexCo hänge für *Told* von den Bedürfnissen der Organisation ab; sobald der erweiterte Gestaltungsrahmen sinnvoll sei, gebe es Gründe, die GmbH in eine FlexCo umzuwandeln. Wer nicht aufgrund des Namens zurückhaltend sei, für den sei der Gestaltungsrahmen bei der FlexCo deutlich erhöht. Gesellschaftsrecht solle der Praxis Erleichterungen schaffen und es sei schön, dass man jetzt mit einer neuen Kapitalgesellschaft darauf reagiert habe. Ebenfalls zu begrüßen wäre, dies

bei der GmbH zusammenzuführen, wodurch sich das praktische Problem des Rechtsformzusatzes erübrigen würde.

d) Was ist bei der Anwaltsurkunde zu beachten?

Auf die Frage von *Rastegar*, was Rechtsanwälte beim Verfassen und Errichten von Anwaltsurkunden beachten müssten, führte *Murko* aus, dass die Vertreterversammlung des ÖRAK den neuen § 11a der Richtlinie für die Berufsausübung beschlossen habe,²⁵ um die Rechtsunsicherheit der Rechtsfolgen von Verstößen gegen § 10 Abs 4 RAO standesrechtlich zu lösen; zwei Kommentierungen würden diesfalls die Wirksamkeit vertreten, ein Kommentar im Erscheinen die relative Unwirksamkeit und einer die Unwirksamkeit.²⁶ So sei etwa die Selbstbeteiligung bei Kanzlei-Partnern, Substituten und Kanzleien am selben Sitz klargestellt.²⁷ Würden sich Rechtsanwälte nun an diese strengeren Vorgaben halten, könne die Frage, ob etwas unwirksam sei, gar nicht entstehen. Eine weitere Klarstellung sei hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung erfolgt, etwa, dass Insolvenzverwalterinnen, Zwangsverwalterinnen, Verwalterinnen in Exekutionssachen und Erwachsenenvertreterinnen in den Sachen ihrer Vertretenen die § 12-Urkunde nicht errichten dürfen.²⁸

Murko verwies zum Unterschied von Verfassen und Errichten einer Urkunde auf die Kommentierung von *Rastegar*.²⁹ Demnach dürfe eine Insolvenzverwalterin die Urkunde zwar verfassen, aber eine andere Rechtsanwältin oder Notarin müsse mit der Errichtung beauftragt werden.

Eine weitere Kollisionsbestimmung sei aufgenommen worden, und zwar in Sachen, wo die Rechtsanwältin die Partei in derselben Sache bereits vertreten habe, wobei diese Identität der Sache im engsten Sinn gemeint sei.³⁰ Diesfalls

¹⁷ G. *Murko/M. Murko*, Ausgewählte berufsrechtliche Fragen zur FlexCo, AnwBl 2024, 561 ff; *Egerth*, Die FlexCo als Berufsausübungsgesellschaft für Wirtschaftstreuhand, AnwBl 2024, 580.

¹⁸ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 6.

¹⁹ OGH 29/SN-276/ME 27. GP 3.

²⁰ Vgl *Keyvan Rastegar*, Das Informationsrecht des Unternehmenswert-Beteiligten, DJA 2024, 80, wonach der Gesetzgeber des FlexKapGG sachgerechterweise bei UWB die Judikatur zum GmbH-Gesellschafter nicht übernommen hat.

²¹ Siehe zur Verschwiegenheitspflicht des § 9 Abs 2 RAO als Ausfluss der Treupflicht gem § 9 Abs 1 RAO und § 1009 ABGB *Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 9 Rz 13, 24 ff; *Scheuba* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 9 RAO Rz 13, 17 ff.

²² Vgl § 15 Abs 1 Z 6 iVm § 15 Abs 4 S 1 FlexKapGG, wonach die Drittel-Erwerbsgrenze nur beim zweckoffenen Tatbestand (Z 5) zur Anwendung kommt.

²³ Weiterführend zu Liquidationspräferenzen und Beispielen iZm UWA *Keyvan Rastegar/Katharina Rastegar/Rahim Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 9 Rz 59 ff.

²⁴ *Told*, Die FlexCo im Spannungsfeld multipler Gesellschafterkategorien, ÖJZ 2023, 897.

²⁵ Beschluss 1/2024 der VVS des ÖRAK vom 26. 9. 2024 – Änderung der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015), wonach § 11 Abs 2 und § 11a RL-BA 2015 eingeführt wurden, <https://www.oerak.at/kammer/kundmachungen/oerak/> (abgerufen am 12. 10. 2024).

²⁶ G. *Murko/M. Murko*, Ausgewählte berufsrechtliche Fragen zur FlexCo, AnwBl 2024, 561 (568).

²⁷ Vgl § 11a Abs 2 lit a, b, h, j, k und Abs 3 RL-BA 2015.

²⁸ Vgl § 11a Abs 2 lit e und f RL-BA 2015.

²⁹ Siehe die Erläut der VVS des ÖRAK zur Änderung der RL-BA 2015, <https://www.oerak.at/kammer/kundmachungen/erlaeuterungen-oerak/> (abgerufen am 12. 10. 2024) mit Verweis auf *Keyvan Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 Rz 144.

³⁰ Vgl § 11a Abs 2 lit k iVm § 11a Abs 4 RL-BA 2015.

dürfe die Rechtsanwältin die Urkunde bei einseitiger Vertretung nicht errichten, es sei denn, die Gegenseite wäre hier durch eine Rechtsanwältin oder Notarin vertreten worden.

Diese Standesrichtlinien würden dazu beitragen, dass Zweifelsfragen klar und sauber gelöst würden. Würden sich die Rechtsanwältinnen daran halten, so würde es auch keine Abtretungsverträge geben, die rechtsunwirksam seien.

§ 28 Abs 2 FlexKapGG sei unbedingt zu beachten. Es werde eine Evaluierung geben und diese müsse das Ergebnis haben, dass Rechtsanwälte Urkunden errichten können. Freilich hätten Rechtsanwälte fachlich immer schon Abtretungsverträge verfassen können. Aber nunmehr sei zu zeigen, dass die Rechtsanwälte dies auch formal können.

Er verweise auf den Aufsatz von *Verweijen*, der eine Vorlagepflicht der rechtsberuflichen Privaturkunde ans Firmenbuch konstruiere,³¹ weil dies die einzige Evaluierungsmöglichkeit sei. Im Gesetzgebungsverfahren sei vergeblich versucht worden, eine Vorlagepflicht von § 12-Urkunden vorzusehen. Trotzdem könne es passieren, dass Rechtsanwälte zur Vorlage aufgefordert werden. Diesfalls dürfe nicht passieren, dass diese Chance durch eigenes Verschulden verpasst würde. Durch Einhaltung der Standesvorschriften sei gewährleistet, dass die Evaluierung gut bestanden werde.

Auf Nachfrage von *Rastegar* zum Regel-Ausnahme-Verhältnis, zumal sogar kolportiert würde, dass ein Rechtsanwalt, der die Urkunde verfasse, grundsätzlich nicht errichten dürfe, verwies *Murko* auf den Regelfall beim Notariatsakt von GmbH-Anteilen, wo es selbstverständlich sei, dass ein Notar für beide Parteien den Vertrag verfassen und errichten könne, und niemand auf die Idee käme, dass das unzulässig sei. Dasselbe gelte selbstverständlich auch für die Anwaltsurkunde, dieser Grundfall sei jedenfalls zulässig. § 10 RL-BA sei einzuhalten, wonach die Interessen beider beim Verfassen von Verträgen zu wahren seien.³² Die neuen Bestimmungen der RL-BA würden hingegen die Zweifelsfälle regeln, nämlich wenn die Rechtsanwältin nur eine Partei unter Vertretungsvorbehalt vertritt; dort liege das Problem und diesfalls dürfe die Rechtsanwältin die Urkunde nicht errichten, zumal sie zuvor in derselben Sache vertreten hatte.³³

Weiters wies *Murko* darauf hin, dass nach dem neuen § 11 Abs 2 RL-BA die Rechtsanwältin, die die § 12-Urkunde errichtet hatte, nur dann in einem Streit gegen die andere Partei vertreten darf, wenn diese gesondert von einem berufsmäßigen Parteienvertreter, also einer Rechtsanwältin oder Notarin, vertreten war.

Napokoj antwortete auf die Frage von *Rastegar*, wie sie das in der Kanzlei handhaben, dass sie bislang den Notar geholt hätten, um nicht ins Risiko zu gehen, sie sich aber freue, dass es nun Neuerungen gebe. Alleine die Tatsache, dass es keines Notariatsakts bedürfe, sei aber schon eine wesentliche Erleichterung. Natürlich würden sie in der Kanzlei lieber selbst errichten, aber bislang habe man es aufgrund der Unsicherheiten nicht gemacht. Es sei ihres Erachtens

kein Problem, einen Rechtsanwaltskollegen oder einen Notar bei der Errichtung der Privaturkunde beizuziehen, um die Unabhängigkeit zu betonen, die Erleichterung liege vielmehr im Wegfall des Notariatsakts an sich.

e) Zukünftig Formabbau oder mehr Anwaltsurkunden?

Auf die Frage von *Rastegar*, wohin die Reise in den nächsten Jahrzehnten gehen würde, etwa in Richtung Formabbau oder neue Anwendungsfälle der rechtsberuflichen Privaturkunde, antwortete *Schauer*, dass man die Zukunft besser verstehe, wenn man in die Vergangenheit blicke. Bereits die Verfasser des ABGB hätten im Schuldrecht wenige Formvorschriften vorgesehen, etwa die Schriftform für die Bürgschaft, und viel Vertrauen in die Selbstbestimmung der Parteien gehabt. Heute gebe es dagegen ein ganzes Bündel an Formvorschriften, etwa die Schriftform, den Notariatsakt, die Anwaltsurkunde, die auf die WRN 2006 zurückgehe, die Textform aus dem Aktienrecht oder die geschriebene Form aus dem Versicherungsrecht, wo praktisch kein Unterschied zur Textform bemerkbar sei.³⁴ Es gebe noch keine allgemeine Lösung, wie mit den neuen Formen der elektronischen Kommunikation umzugehen sei. Das letzte Mal, wo ein Gesetzgeber sich dazu Gedanken gemacht hätte, sei vor über 100 Jahren gewesen, bei der dritten Teilnovelle des ABGB, wo in bestimmten Fällen die mechanische Nachbildung der Unterschrift zugelassen wurde (§ 886 ABGB). Die entscheidende Frage sei, wie man mit der Zersplitterung der Formvorschriften umgehe, was in der Tat ein Legislaturperioden übergreifendes Projekt sei.³⁵ Die Formen seien auf den Prüfstand zu stellen und es sei zu fragen, welchen Schutzzweck sie jeweils hätten, ob Aufklärung, Beweissicherung oder etwa Erkennbarkeit für Dritte. Es sei zu fragen, ob die historischen Zwecke überhaupt noch gerechtfertigt sind und wie sie am besten erfüllt werden können. Diese Reflexion könne auch dazu führen, dass es in Zukunft mehr Anwaltsurkunden oder andere Urkunden rechtsberatender Berufe gebe, es seien auch andere Lösungen denkbar. Man müsse fragen: Was ist der Sinn des No-

³¹ *Verweijen*, Zur firmenbuchgerichtlichen Prüfpflicht bei Anteilsabtretungen von Kapitalgesellschaften, GesRZ 2024, 227; vgl aber *Keyvan Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 Rz 174, wonach der Wunsch der RIV nach einer Vorlagepflicht im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich abgelehnt worden war.

³² § 10 RL-BA 2015; zum ersten Regelfall der Errichtung bei sog. „beidseitiger Beauftragung“ als Zusammenspiel der §§ 9, 10 RAO und § 10 RL-BA s *Keyvan Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 Rz 163 mwN.

³³ § 11 Abs 1 RL-BA 2015; *Keyvan Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 Rz 165 mwN; nach dem Beschluss 1/2024 der VVS des ÖRAK ist nunmehr gem § 11a Abs 2 lit k iVm Abs 4 RL-BA 2015 die Errichtung bei einseitiger Vertretung mit Vertretungsvorbehalt gegenüber einer unvertretenen Gegenseite unzulässig geworden, ebenso wie gem § 11 Abs 2 RL-BA 2015 die Vertretung im Rechtsstreit nach Errichtung unzulässig geworden ist, außer die Gegenseite war gesondert rechtsberuflich vertreten.

³⁴ Siehe zur Übersicht sämtlicher Formvorschriften für Willenserklärungen *Keyvan Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 Rz 93 ff.

³⁵ Vgl hierzu sowie zu konkreten Gesetzesvorschlägen, auch zur Normalisierung der digitalen Kommunikation, *Keyvan Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 Rz 76–83 und 94.

tariatsakts? Gibt es Zwecke, die nur durch den Notariatsakt erfüllt werden können?

Schauers wesentliches Anliegen sei, dass man die Frage beantworte, wie mit elektronischer Kommunikation umzugehen sei, es verstehe heute niemand, warum man beispielsweise die Schriftform nicht durch ein einfaches E-Mail erfüllen könne. Man könne im schlimmsten Fall böse Überraschungen erleben, wo man vor der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts stehen könnte. Es gebe zwar die Möglichkeit, in bestimmten Fällen die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden, aber das entspreche auch nicht der alltäglichen Kommunikation. Es gebe also vieles, über das man nachdenken könne, und ob die Reise dann stärker in Richtung rechtsberufliche Privaturkunde ginge, wage er im Moment gar nicht einzuschätzen. Das sei allenfalls auch eine standespolitische Frage.

Kalss unterstrich die vorangegangenen Ausführungen, insbesondere, dass eine Formvorschrift vielleicht isoliert einen Zweck habe, die Kumulation aber oft das Problem ausmache. Es bestünden heutzutage so viel mehr technische Möglichkeiten, deren Integration zu beachten sei. Es sei lobenswert gewesen, dass nur drei Wochen nach dem Lockdown dank des gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes³⁶ und der dazu ergangenen Verordnung³⁷ plötzlich die virtuelle Beschlussfassung rechtssicher möglich geworden sei und dies ins Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz³⁸ überführt worden sei. Hier könne man noch einiges tun, weil dort einige Dinge vergessen worden seien, für Organe und verschiedene Rechtsformen.

Diesen Schritt begrüße *Kalss* sehr; aufgrund des Drucks sei plötzlich vieles möglich geworden. Es sei zu fragen, welche weitere Vereinfachung möglich sei. Man würde sich zu hoch bürokratisieren, etwa durch NIS-2³⁹ und das Informationsfreiheitsgesetz.⁴⁰ Elektronische Kommunikation sei zu nutzen; es habe lange gedauert, bis das Amtsblatt zur Wiener Zeitung durch das EVI⁴¹ digitalisiert wurde.

Österreich sei im Vergleich zu Deutschland bei der Möglichkeit elektronischer Kommunikation wirklich weit; diese Möglichkeiten müssten besser miteinander verbunden werden, ob im Gesellschaftsrecht oder an der Schnittstelle zur Finanz und zur Justiz, und auch untereinander, ohne Verdoppelungen.

Es wäre ein lohnendes Projekt, einerseits grundlegend zu fragen, welche Möglichkeiten es technisch gebe, andererseits, ob historische Regelungen etwa aus 1811 oder den Teilnovellen insbesondere aus 1916 noch für die heutigen technischen Möglichkeiten zeitgemäß seien. Hier sei auch das Wertpapierrecht zu nennen, wo man noch von der Papierform ausgehe. Es fehle eine zivilrechtliche Grundlage für die Eintragung in ein Register, so auch ein Mobiliarsicherheitenregister, woran *Schauer* gearbeitet hätte.⁴² Die technische Infrastruktur bestehe bereits, und hier sei großes Potenzial vorhanden, um Möglichkeiten und Vereinfachungen zu schaffen, ohne an Rechtssicherheit zu verlieren.

Rastegar resümierte als gemeinsamen Nenner die systematische, Legislaturperioden übergreifende Kommission zur Normalisierung der Digitalisierung im Zivilrecht sowie der Ordnung und Zuordnung der Formvorschriften zur gelindesten Form, die den Schutzzweck erfüllt.⁴³

f) GmbH mit FlexCo zusammenführen?

Zur Frage, ob es sinnvoll sei, die FlexCo mit der GmbH zusammenzuführen, verwies *Adler* darauf, dass die im Wirtschaftsteil des Regierungsprogramms vorgesehene Schaffung einer neuen Gesellschaftsform auch eine Prämisse zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts gewesen sei.⁴⁴ Bei einer Zusammenführung sei Vorsicht geboten. Zwar betreffe die Poison Pill der früheren Aufsichtsratspflicht die allermeisten Unternehmen nicht, aber er warne davor, die Diskussion einer früheren Aufsichtsratspflicht bei der GmbH zu führen. Wichtig sei auch, dass der Vertrauensschutz für diejenigen gewahrt bleibt, die eine GmbH behalten wollen, während die Freiheit des Einzelnen gefördert worden sei, auch eine FlexCo wählen zu können. Man könne sich fragen, was für den Standort gut ist, anstatt in den eigenen Kategorien gefangen zu bleiben. Schlagworte wie Rechtssicherheit, Geldwäscheprävention und Korruptionsbekämpfung seien auch inflationär verwendet worden, um gewisse Ängste zu schüren.

g) Verschärfte Aufsichtsratspflicht eine Poison Pill?

Napokoj wandte ein, dass der Aufsichtsrat nicht immer schlecht sei, zumal GmbH oft freiwillig Beiräte schaffen würden, die aufgrund der Mitspracherechte aufsichtsratsähnlich würden. *Kalss* vertrat, dass Arbeitnehmer, die nur UWA erhielten, als wichtigste Ressource des Unternehmens immerhin im Aufsichtsrat vertreten wären, was von Beratern nicht unbedingt negativ dargestellt werden müsse. Der Aufsichtsrat habe nur eingeschränkte Rechte, etwa keine Personal- oder Feststellungskompetenz, sei vielmehr als fachlicher Begleiter und Sparring Partner zu verstehen.

³⁶ Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz, BGBl I 2020/16.

³⁷ Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung, BGBl II 2020/140.

³⁸ VirtGesG BGBl I 2023/79; *Nicolussi* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} §§ 1–4; *Keyvan Rastegar/Katharina Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 6; *Katharina Rastegar/Keyvan Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 7.

³⁹ Im Rahmen der EU-Cybersecurity-Strategie wurde ua die NIS-2-Richtlinie verabschiedet, RL (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahme für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148, ABl L 2022/333, 80; der Initiativantrag zur Einführung des NISG 2024 vom 13. 6. 2024 scheiterte an der verfassungsrechtlich notwendigen 2/3-Mehrheit, IA NISG 2024, 4129/A BlgNR 27. GP.

⁴⁰ Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Informationsfreiheitsgesetz, BGBl I 2024/5.

⁴¹ Die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes, www.evi.gv.at (abgerufen am 12. 10. 2024), wurde durch das WZEVI-Gesetz BGBl I 2023/46 eingeführt, dessen § 2 Z 3 vorsieht, dass die Wiener Zeitung GmbH das EVI einrichtet und betreibt.

⁴² Vgl nur *Schauer* (Hrsg), Ein Register für Mobiliarsicherheiten im österreichischen Recht (2007); *Schauer*, Ein Register für Mobiliarsicherheiten – der österreichische Entwurf, das polnische Recht und der DCFR im Vergleich, in *Habdas/Wudarski*, Festschrift Stanislaw Kalus (2010) 451.

⁴³ So *Keyvan Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 Rz 81 f.

⁴⁴ Regierungsprogramm 2020–2024, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cb64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf> 62 (abgerufen am 12. 10. 2024).

Die 3–4% der GmbH mit Aufsichtsrat würden gut funktionieren.

Told bemerkte, dass sie die große Brisanz des Einflusses des Aufsichtsrats bei der GmbH nicht sehe, zumal die Generalversammlung als oberstes Willensbildungsorgan ohnehin Angelegenheiten regeln könnte, mit denen sie nicht einverstanden wäre. International würde aber die Arbeitnehmermitbestimmung Friktion auslösen, was auf europäischer Ebene zu langen Gesetzgebungsperioden geführt hatte. Sie habe zwar kein Problem mit einer niederschweligen Aufsichtsratspflicht, aber diese Pflicht stünde dem politischen Ziel einer international wettbewerbsfähigen Rechtsform entgegen. Sie stimme *Adler* zu, dass die Aufsichtsratspflicht ein Grund zum parallelen Fortbestehen der FlexCo sei.

Schauer wandte ein, dass der Aufsichtsrat sicherlich seine Meriten hätte, er aber keine überzeugende rechtspolitische Rechtfertigung erkennen könne, wieso die Schwelle bei der FlexCo niedriger geregelt werden solle als bei der GmbH, man müsse beides synchronisieren. Es wäre untersuchungswürdig, wie viele Gesellschaften davon betroffen wären.

h) Schlussworte

Die Panelisten wurden von *Rastegar* um ihre Schlussworte gebeten. *Told* schloss damit, dass die FlexCo sachlich zu betrachten sei, sie erhebliche Vorteile habe und man keine Berührungsängste haben sollte. Die FlexCo sei seriös, eigentlich eine GmbH mit erweitertem Gestaltungsspielraum und vieles davon könnte sich für die Praxis, ob als Rechtsanwaltsgesellschaft oder für Mandanten, als Vorteil erweisen.

Murko wies darauf hin, dass die FlexCo hohen Beratungsbedarf habe. Rechtsanwälte müssten sich intensiv damit beschäftigen, um ihre Tools nutzen zu können, was zwar schwieriger sei, als das GmbH-Muster zu verwenden, aber auch Chancen biete. Rechtsanwälte könnten bei der neuen Gesellschaftsform, die im Kommen sei, mitgestalten und individuelle Verträge für Klientinnen schaffen. Bei den eigenen Berufsausübungsgesellschaften müsse man überlegen, ob noch die GmbH und GmbH & Co KG die richtigen Rechtsformen seien oder ob vielmehr standesrechtliche Zielsetzungen und das Andocken von jungen KollegInnen dazu führen, dass die Flexible Kapitalgesellschaft zu wählen ist. Diesen Chancen solle man sich stellen.

Für *Napokoj* müsse man das als Chance für den Wirtschaftsstandort sehen. Österreich sei international aufgrund des Notariatsakts und der sonstigen Formvorschriften als Formalist abgestempelt; die FlexCo sei sicher ein gutes Zeichen. Die Änderung des Zusatzes in naher Zukunft, etwa auf „Limited“ wäre wünschenswert. Außerdem seien GmbH-Musterverträge auch nicht immer optimal.

Schauer resümierte, dass die FlexCo angekommen sei und viele zu nutzende Chancen biete. Zahlenmäßig sei sie dabei, ihr Publikum zu finden. Er sei überzeugt, dass sich das Reputationsproblem im Laufe der Zeit geben werde. Re-

form sei ein *never-ending process*. Die Reform hätte in der GmbH aufgehen können, jedenfalls bleibe viel zu tun, wie die Flexibilisierung des Aktienrechts.

Kalss fasste zusammen, dass sie die Reform nicht als letzten Schritt sehe. Es gebe viel zu tun, etwa bei der Einlagenrückgewähr, die schlimmer sei als jede Form. Hier sei viel Vorarbeit geleistet worden und betreffe alle Kapitalgesellschaften. Ebenso sei die Differenzhaftung oder Flexibilisierung der AG zu nennen, gerade in der Governance.

Man könne nicht Systeme aus 1937 bzw 1965 ca 100 Jahre lang nicht in Frage stellen. Es sei über das Dogma der Weisungsfreiheit des Vorstands nachzudenken, ein Spezifikum von Österreich und Deutschland, gerade wenn man sich international messen wolle. Es gebe fünf breit gestreute börsennotierte AG, für die das Gesetz zugeschnitten sei, für die anderen nicht. Die Reform-Reise gehe nach diesem Zwischenstopp weiter.

Adler schloss damit, dass die positive Dynamik der neuen Gesellschaftsform fortzusetzen sei. Es gebe zahlreiche weitere konsensfähige Projekte, wie die Einlagenrückgewähr oder die subsidiäre Gesellschafterhaftung, die als Begründung für diverse Aufklärungspflichten vorgeschoben würde. Der Namensvorschlag „Limited“ sei ein gutes Beispiel dafür, wie im Reformprozess zu Unrecht Ängste mit Bezug auf den angloamerikanischen Raum geschürt worden waren. Der Name FlexCo sei vielleicht nicht optimal, werde sich aber mit der Zeit durchsetzen. Es sei davon überzeugt, dass der Rechtsanwaltsstand das gut machen und sich auch über die positiven Aspekte austauschen werde.

i) Fragen des Publikums

Auf Frage aus dem Live-Webcast-Publikum erklärte *Murko*, dass nunmehr auch die Übertragung von den Anteilen der Kanzleipartnerinnen von der neuen Richtlinie erfasst werden würde; das Verfassen bleibe zulässig, für die Errichtung solle man eine Kollegin außerhalb der Kanzlei oder eine Notarin mit der Errichtung beauftragen.

Auf die Frage aus dem Publikum, welche Rolle die Höhe des Stammkapitals im Reformprozess gespielt hätte, erklärte *Kalss*, dass Österreich tatsächlich das höchste Stammkapital in Europa habe. Zur Zeit von *Franz Klein* sei das ein Einfamilienhaus gewesen, zuletzt € 35.000,-. Heute sei das Stammkapital kein Gläubigerschutzinstrument mehr, sondern eine Ernsthaftigkeitsschwelle. Man müsse das im Kontext der extrem starken Einlagenrückgewähr sehen, die harmlos so heiße, aber der strenge Vermögensschutz schlechthin sei. Es gebe sohin sehr starken Gläubigerschutz. *Kalss* habe bereits mit *Schauer* darüber nachgedacht, ob es nicht zusätzlich Instrumente in Insolvenznähe bräuchte, wie die Einziehung durch den Insolvenzverwalter, wenn zwingende Forderungen gegen die Gesellschafter ausstünden, oder zwingende Versicherungsmodelle, wie in Belgien, oder eine stärkere persönliche Haftung der Geschäftsführer. Es gebe diese Möglichkeiten im Rechtsvergleich. In Österreich hätte man sich auf ein institutionalisiertes Gläubiger-

schutzsystem des Vermögensschutzes ausgerichtet. Die Höhe des Stammkapitals, von denen bloß € 5.000,- in bar aufzubringen seien, sei im Vergleich dazu minimal relevant. Ein weiterer Aufbau im Sinne eines Insolvenzschutzes sei aber hemmend und starr.

Told ergänzte, dass dem Vernehmen nach das Stammkapital in der Arbeitsgruppe des BMJ kaum eine Rolle gespielt habe. International sei man ohnehin der Meinung, dass Stammkapital nicht wirklich etwas zum Gläubigerschutz beitrage. Über Zeit gedacht sei es ein Scheinschutz, nämlich eine bloße Rechenziffer in der Bilanz, die nicht sicherstelle, ob überhaupt noch Vermögen vorhanden sei. Diese Scheinsicherheit könne man also reduzieren; die € 10.000,- seien in der GmbH wie auch in der FlexCo gleich.

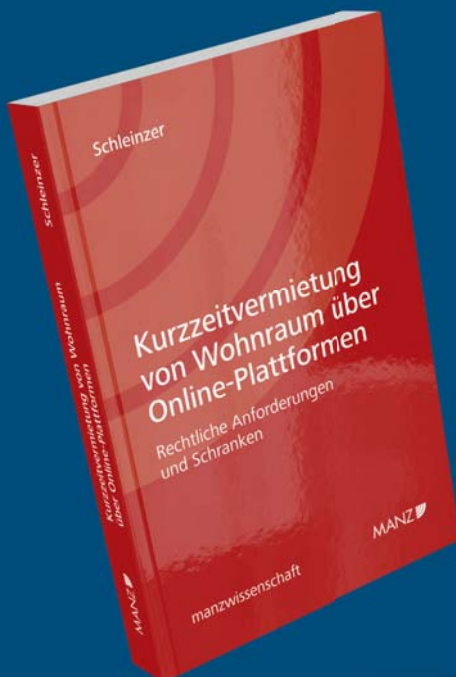
Freilich habe sich der Diskurs geändert, *Tolds* Dissertationsvater *Heinz Krejci* sei noch ein Verfechter hohen Stammkapitals gewesen, was er damit beschrieben hätte, dass man ein Flugzeug auch nicht auf die Startbahn ließe, wenn nicht sicher sei, dass es fliegen könne. Heute aber sei es völlig gleich, ob das Stammkapital € 35.000,- oder € 10.000,- betrage, Vertragspartner müssten sich so oder so absichern oder nicht vorleiten.

Rastegar merkte an, dass vor dieser Frage auch in diesem Workshop kein einziges Mal das Stammkapital erwähnt worden war.

Auf Frage des Publikums, wie die FlexCo international ankomme, sagte *Kalss*, dass aus der deutschen Wissenschaft Kritik komme, ebenso zu elektronischen Notarsurkunden. Auf die Frage von *Rastegar*, ob das vielleicht ein gewisser Neid und damit ein gutes Zeichen sei, antwortete *Kalss*, dass sie dies nur beobachte und noch nicht einschätzen könne.

Murko ergänzte, dass auch, wenn manche im Ausland die FlexCo noch nicht kennen, es immer eine Beraterfrage sei, ob eine GmbH oder eine FlexCo zu wählen sei. Als Beispiel führte er die Gründung einer Beteiligungsgesellschaft mit einem 90%-Gesellschafter, der das Know-how einbringe, und einem mit 10%, der gegebenenfalls abzulösen sei, an. Es komme also darauf an, die Bedürfnisse der Klientin zu erforschen. In diesem Beispiel würde die Möglichkeit, nach § 15 FlexKapGG die Anteile aus Gesellschaftsmitteln erwerben zu können, klar zur Wahl einer FlexCo führen.

Rastegar bedankte sich beim Panel, den Teilnehmern und beim ÖRAK und schloss den Workshop mit dem Resümee, dass der Charakter einer Person also doch wichtiger sei als der Name, den die Eltern bei Geburt vergaben.



Zwischen Zuhause und Hotel: Kurzeitvermietung auf dem Prüfstand

- Homesharing vs Zweckentfremdung von Wohnraum
- Erfordernis einer Gewerbeberechtigung, Betriebsanlagengenehmigungs-, Baubewilligungs-, Melde- und Abgabepflichten
- Rechtsdurchsetzung, Registrierungspflichten und Inpflichtnahme der Plattformbetreiber

Schleizer
**Kurzeitvermietung von Wohnraum über
Online-Plattformen**

2024. XXXII, 292 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25838-2

68,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

Das Ermittlungsverfahren als Spiegel des Rechtsstaats – Überwachung und Sicherstellung

Dieser Beitrag stellt eine kompilierte Fassung des vom Präsidenten der Finanzprokurator, Dr. Wolfgang Peschorn, im Rahmen des Anwaltstages 2024, der unter dem Motto „Gemeinsam für Gesellschaft und Rechtsstaat“ stand, gehaltenen Vortrags zum Thema „Ermittlungsverfahren als Spiegel des Rechtsstaates“ dar.



**WOLFGANG
PESCHORN**

*Der Autor ist Präsident
der Finanzprokurator.*

2024/306

Die Finanzprokurator als „Anwalt der Republik“ ist im besonderen Maße dem Rechtsstaat sowie den Bürgerinnen und Bürgern, die diesen Staat ausmachen, verpflichtet. Diese Verpflichtung drückt auch § 5 ProkG¹ aus, nach dem die Finanzprokurator in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Wahrung der Interessen des Staates in rechtlichen Belangen berufen ist. Sie ist dabei zur umfassenden Interessenwahrung verpflichtet und hat mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht vorzugehen.

Das Prokuratorgesetz bildet gleichsam die Satzung der Finanzprokurator. Diese ist unverkennbar vom Gedanken der Gesetzmäßigkeit des Art 18 B-VG² geprägt. Das Legalitätsprinzip ist ein wichtiger Baustein unseres Rechtsstaats und bestimmt, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf.

Nichts Anderes sollte für jedes andere Organ des Staates gelten. Zutreffend judiziert daher der Oberste Gerichtshof für den Bereich der Amtshaftung, dass jedes staatliche Organ ausnahmslos verpflichtet ist, sich rechtmäßig zu verhalten.³ Was rechtmäßig ist, bestimmen die Gesetze.

Der Begriff des Rechtsstaats findet in den letzten Jahren vermehrt Verwendung. Nicht nur in Wahlkampfzeiten wird von einzelnen Akteuren versucht, aus diesem Begriff für ihre Position etwas zu gewinnen. Es ist deswegen erforderlich, zunächst Klarheit über das, was man unter einem Rechtsstaat versteht, herzustellen. Ein Rechtsstaat ist ein Staat, der allseits verbindliches Recht schafft und der auch und insbesondere seine eigenen Organe an dieses Recht bindet. Der Rechtsstaat ist sowohl ein rechtliches als auch ein politisches Konzept, das eng mit einem demokratischen Staatsaufbau verbunden ist. Ein Rechtsstaat wird durch die Gesetze und den verfassungsmäßigen Staatsaufbau bestimmt. Es ist daher für diesen nicht nur von Bedeutung, was angeordnet und was verboten ist, sondern auch, wie dieser strukturiert – Stichwort Staatsgewalten – und organisatorisch ausgestaltet ist.

Es ist daher nur konsequent, sich dem Thema „Neuerungen und Reformbedarf im Strafrecht“ aus dem Blickwinkel der Idee des liberalen Rechtsstaats zu nähern. Denn gerade beim Vollzug des Strafrechts, mit dem naturgemäß in besonderem Maße in die Grund- und Freiheitsrechte eingegriffen wird, wird sichtbar, wie effektiv die freiheits- und grundrechtlichen Garantien des Rechtsstaats gewährleistet sind und durch welche Struktur(en) bzw organisatorischen Maßnahmen ein rechtmäßiges Vorgehen sichergestellt ist.

Diese Gedanken sind für unser Thema von Bedeutung, weil sie die Grundlage für die Überlegungen bilden müssen, mit welchen Zwangsmitteln welche staatlichen Einrichtungen zu welchem Zweck in die grund- und freiheitsrechtlich geschützte Sphäre der Bürgerinnen und Bürger eingreifen dürfen.

Ein Staat hat auch dafür zu sorgen, dass unrechtmäßiges Verhalten bei jedermann angemessen sanktioniert wird. Ein liberaler Rechtsstaat bzw eine wehrhafte Demokratie hat auch durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass es zu gefährlichen Angriffen gegen den Staat und seine Bürgerinnen und Bürger kommt.

Von besonderer Bedeutung für die dem Staat vorbehaltenen Durchsetzung seines Strafanspruchs ist das Ermittlungsverfahren mit den Befugnissen der staatlichen Organe zur Beweiserhebung. Zutreffend wird vom Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass die über ein Smartphone oder einen Laptop zugänglichen Daten nicht nur das ganze Leben seines Inhabers dokumentieren, sondern auch Einblick in das Leben dritter Personen geben.⁴ Damit kommt diesen Daten für die Aufklärung aller Straftaten, gleichgültig gegen welches Rechtsgut sich diese richten, besondere Bedeutung zu. Die öffentliche Auseinandersetzung über den Staatsschutz und Nachrichtendienst sowie die Ermittlungen im Zusammenhang mit einem geplanten Terroranschlag haben die Diskussion über die Befugnisse der Polizei und damit auch der Strafbehörden zur Überwachung verschlüsselter Kommunikation wiederbelebt.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, sich Fragen zu widmen, die im Zusammenhang mit der Überwachung von verschlüsselter Kommunikation und der Sicherstellung bzw Beschlagnahme von Datenträgern und Daten samt de-

aus diesem Grund ist es erforderlich, sich Fragen zu widmen, die im Zusammenhang mit der Überwachung von verschlüsselter Kommunikation und der Sicherstellung bzw Beschlagnahme von Datenträgern und Daten samt de-

¹ Bundesgesetz über die Finanzprokurator (Finanzprokuratorgesetz – ProkG), BGBl I 2008/110.

² Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1930/I (VV) idF BGBl I 1999/194 (DFB).

³ Vgl etwa OGH 30. 9. 2008, 1 Ob 225/07f mwN.

⁴ Vgl VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021.

ren Auswertung durch die Strafverfolgungsbehörden und die Polizei stehen.

Bis in die Neuzeit kam dem Geständnis des Verdächtigen in einem Strafverfahren überragende Bedeutung zu. Das lag vor allem daran, dass es keine tragfähigen Möglichkeiten zur Überführung eines Täters und zur Aufklärung einer Straftat gab. Das war eine der Rechtfertigungen für die Folter, um durch diese Aufklärung über strafrechtlich relevante Vorgänge zu erlangen. Dass dabei der Verdächtige nicht sein Leben lassen sollte, kann man auch den in Buchform vorliegenden Erinnerungen des *Franz Schmidt*⁵ entnehmen, der im 16. Jahrhundert in der Kaiserstadt Nürnberg Scharfrichter und damit auch für die Folter zur Aufklärung von Straftaten zuständig war.

In der Neuzeit dient das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nicht nur der Aufklärung einer Straftat durch Beweiserhebungen und Beweissicherungen, sondern auch der Gewährleistung der Grund- und Freiheitsrechte aller Betroffenen. Die Aufklärung benötigt oft einen langen Zeitraum; gemeinsam mit der regelmäßigen Veröffentlichung von Ermittlungsergebnissen wird dies von den Betroffenen als extreme psychische Belastung wahrgenommen. Dafür sind aber nicht die Ermittlungen als solche verantwortlich, sondern die Befugnisse und Ressourcen, die den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen, und die Ausgestaltung des Rechtsschutzes. Es ist ein offenes Geheimnis, dass der Amtsverschwiegenheit der Behörden oft eine von Litigation-PR getriebene Mitteilungsbedürftigkeit aus Ermittlungsakten entgegensteht. Ein rascher Abschluss der Ermittlungen kann einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen leisten. Dazu bedarf es geeigneter Ermittlungsbefugnisse für die staatlichen Organe.

Naturgemäß steht das Bestreben nach Aufklärung von Straftaten mit der Absicht, unzulässige Vorgänge zu verbergen bzw zu verschweigen, in einem Spannungsverhältnis. Dieses kann auch die Interessen dritter Personen, die von Ermittlungshandlungen betroffen sein können, gleichwohl sie sich selbst nicht rechtswidrig verhalten oder verhalten haben, erfassen. In einem Rechtsstaat ist zwischen den berechtigten Interessen der staatlichen Prävention und Sanktion sowie den Interessen der Betroffenen durch geeignete gesetzliche Regelungen ein Ausgleich zu schaffen. Was die Überwachung der Kommunikation und die Sicherstellung von Datenträgern und Daten samt ihrer Auswertung betrifft, ist dies bis dato den politischen Verantwortlichen leider nicht gelungen.

Das ist gerade deswegen bedauerlich, da mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 14. 12. 2023, G 352/2021, die Bestimmung über die Sicherstellung von Gegenständen zu Beweis Zwecken nach § 110 Abs 1 Z 1 StPO,⁶ die Verhältnismäßigkeitsbestimmung des § 110 Abs 4 StPO sowie die Bestimmung über die Herausgabe- und Zugangsgewährungspflicht nach § 111 Abs 2 StPO für verfassungswidrig erklärt wurden. Der Verfassungsgerichtshof räumte dem

Gesetzgeber eine Frist zur Reparatur bis 31. 12. 2024 ein. Sollte es in diesem Zeitraum zu keiner gesetzlichen Neuregelung kommen, werden die genannten Bestimmungen außer Kraft treten.⁷ Der damit verbundene Wegfall dieser Bestimmungen ab 1. 1. 2025 würde dazu führen, dass die Sicherstellung zu Beweis Zwecken, die nicht nur für Daten von Bedeutung ist, vollumfänglich entfallen würde.

Die Überwachung der Kommunikation und die Sicherung bzw Beschlagnahme von Daten außerhalb einer Telefonüberwachung bedürfen einer gesetzlichen Befugnis. Eine Befugnis dient stets der Erfüllung einer Aufgabe. Sowohl die Aufgabe als auch die Befugnis sind inhaltlich zu determinieren. Es gilt: Ohne Aufgabe keine Befugnis. Ohne Befugnis kann keine Aufgabe (ausreichend) vollzogen werden. Jedwede, auch die in Rede stehenden, Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei dürfen jedenfalls den Grund- und Freiheitsrechten nicht widersprechen und müssen den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Soweit eine Aufgabe oder eine Befugnis durch den Verfassungsgesetzgeber eingeräumt wird, ist damit der Gedanke verbunden, dieser Aufgabe bzw Befugnis eine höhere Bestandskraft zu geben und/oder ist dies der Eingriffsintensität der Befugnisse geschuldet. Derartige Regelungen sollten dessen ungeachtet materiellen und formellen bzw strukturellen Anforderungen genügen.

Dem bereits erwähnten Erkenntnis vom 14. 12. 2023⁸ ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11. 12. 2019⁹ vorausgegangen, mit dem über die im Sicherheitspolizeigesetz, in der Straßenverkehrsordnung und in der Strafprozessordnung geregelten Befugnisse der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden zum Einsatz einer Software, die auf Daten, die auf einem Speichermedium verarbeitet werden, unbemerkt für den Verarbeiter zugreifen und diese „absaugen“ konnte, entschieden und diese Befugnis für verfassungswidrig erklärt wurde. Diese Software ist gemeinhin unter dem Begriff „Bundestrojaner“ bekannt geworden.

Der Verfassungsgerichtshof stützt beide Erkenntnisse, zwischen denen fast exakt fünf Jahre liegen, auf Überlegungen zu Art 8 EMRK und § 1 DSGVO.¹⁰ Aus beiden Erkenntnissen ergibt sich allerdings deutlich, dass es auch aus Sicht des Verfassungsgerichtshofs nicht grundsätzlich unzulässig ist, den angesprochenen Behörden derartige Befugnisse einzu-

⁵ Vgl. *Schieber/Frommer/Harrington*, Hinrichtungen und Leibstrafen: Das Tagebuch des Nürnberger Henkers Franz Schmidt⁴ (2021).

⁶ Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl 1975/631 (WV).

⁷ Zwar räumt § 64 a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl 1953/85 (WV), dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit ein, im Fall außerordentlicher Verhältnisse auf Antrag der Bundesregierung oder der Landesregierung die in einem aufhebenden Erkenntnis für das Außerkrafttreten bestimmte Frist gem Art 140 Abs 5 B-VG zu erstrecken, wenn die erforderlichen gesetzlichen Vorkehrungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb dieser Frist getroffen werden können. Darunter sind beispielsweise Pandemieereignisse zu subsumieren, nicht aber der Fall, dass eine politische Einigung über die erforderliche Neuregelung nicht erzielt werden kann.

⁸ G 352/2021.

⁹ G 72 – 74/2019 – 48, G 181 – 182/2019 – 18.

¹⁰ Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO), BGBl I 1999/165.

räumen, sondern dass es für die Zulässigkeit auf die konkrete Ausgestaltung dieser Befugnisse ankommt. Diesem Aspekt wird in der aktuellen Diskussion insoweit keine Rechnung getragen, als übersehen wird, dass die Ausgestaltung nicht alleine von rechtlichen Erfordernissen, sondern insbesondere auch von den technischen Möglichkeiten für eine Überwachung der verschlüsselten Kommunikation und Sicherstellung bzw. Auswertung von Daten abhängt.¹¹

Bereits in seinem Erkenntnis zum so genannten Bundestrojaner wurde vom Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass die verdeckte Überwachung der Nutzung von Computersystemen einen schwerwiegenden Eingriff in die von Art 8 EMRK geschützte Privatsphäre darstelle. Ein solcher Eingriff sei nur in äußerst engen Grenzen zum Schutz entsprechend gewichtiger Rechtsgüter zulässig.¹² Mit geheimen Überwachungsmaßnahmen würde nicht nur in den Schutzbereich des Art 8 Abs 1 EMRK eingegriffen, sondern auch das von § 1 Abs 1 DSGVO garantierte Recht auf Geheimhaltung schutzwürdiger personenbezogener Daten berührt. Befugnisse zur geheimen Überwachung müssten daher zum einen am Maßstab des Art 8 Abs 2 EMRK gerechtfertigt werden. Zum anderen dürfe ein solcher Eingriff in den verfassungsgesetzlich garantierten Geheimhaltungsanspruch gem § 1 Abs 1 DSGVO durch eine staatliche Behörde nach § 1 Abs 2 DSGVO nur aufgrund von Gesetzen erfolgen, die aus den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Sofern eine gesetzliche Bestimmung diesen Anforderungen entspricht, wäre zu prüfen, ob auch die – über Art 8 Abs 2 EMRK hinausgehenden – Kriterien des § 1 Abs 2 DSGVO erfüllt sind, wie insbesondere das Vorliegen wichtiger öffentlicher Interessen, sofern besonders schutzwürdige Daten verwendet werden, die Festlegung angemessener Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen sowie die Beschränkung auf das geringste, zum Ziel führende Mittel.¹³ Neben diesen inhaltlichen Anforderungen, die vom Verfassungsgerichtshof aus den Grund- und Freiheitsrechten abgeleitet werden, hat er mit seinem Erkenntnis zum Bundestrojaner gewissermaßen auch „Pflöcke“ für die Ausgestaltung des Rechtsschutzes durch den einfachen Gesetzgeber eingeschlagen. Unter Hinweis auf die „Intensität des Eingriffes in die Privatsphäre sämtlicher von einer Überwachung“ einer Kommunikation „betroffener Personen“ sei es „unter dem Blickwinkel des Art 8 EMRK geboten, dass der Gesetzgeber eine begleitende, effektive – mit entsprechenden technischen Mitteln und personellen Ressourcen ausgestattete – und unabhängige Aufsicht über die laufende Durchführung der Maßnahme (durch einen Richter oder eine mit gleichwertigen Unabhängigkeitsgarantien ausgestattete Stelle) in jedem Fall sicherstellt.“¹⁴

Entsprechend argumentiert der Verfassungsgerichtshof nun auch seine Aufhebung der Bestimmungen zur Sicherstellung zu Beweis Zwecken nach § 110 StPO. Es sei ein legitimes Ziel, mit einer Sicherstellung sowie dem Zugriff und der Auswertung von Datenträgern einschließlich Mobiltelefonen Straftaten zu verfolgen. Die dafür durch § 110 StPO

determinierte Befugnis sei zwar abstrakt geeignet, das damit intendierte Ziel zu erreichen, aber unverhältnismäßig zur Verfolgung dieses Ziels, weil keine angemessenen gesetzlichen Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der von der Sicherstellung Betroffenen vorhanden seien.¹⁵ Für diesen Befund war für den Verfassungsgerichtshof die potenzielle Eingriffstiefe der Datensicherstellung und -auswertung gerade bei Mobiltelefonen ausschlaggebend, durch die potenziell ein umfassender Lebensblick mitsamt Persönlichkeits- und Bewegungsprofilen einschließlich besonders schutzwürdiger persönlicher Daten erlangt und eine prädiktive Analyse über den Betroffenen ermöglicht werde.¹⁶ Zudem könne sich eine Sicherstellung zu Beweis Zwecken als prozessuale Eingriffsmaßnahme nicht nur gegen Verdächtige und Beschuldigte, sondern auch gegen Dritte richten. Auch würde die Befugnis regelmäßig nicht nur personenbezogene Daten des Adressaten der Maßnahme betreffen, sondern auch damit erlangte personenbezogene Daten Dritter umfassen, etwa der Kommunikationspartner bei Mobiltelefonen, aber auch sonstige beim Adressaten gespeicherte personenbezogene Daten Dritter. Der Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern und Daten komme grundrechtlich mit Blick auf die dadurch potenziell allenfalls Betroffenen eine erhebliche Streuwirkung zu.

Auch ohne die aus den Ermittlungen zum „Ibiza“-Verfahrenskomplex allgemein bekannt gewordenen Probleme und gesetzlichen Defizite bei der Sicherstellung von Datenträgern und der Auswertung der darauf verarbeiteten Daten wäre es daher spätestens seit Dezember 2019 angezeigt gewesen, eine grundrechts- und verfassungskonforme Rechtslage für die Überwachung von verschlüsselter Kommunikation und die Sicherstellung von Datenträgern samt der Auswertung von Daten zu schaffen.

Es erscheint inkonsequent, wenn eine Telefonüberwachung unter den in der StPO festgelegten Voraussetzungen zulässig ist, nicht auch die Überwachung verschlüsselter Kommunikation zuzulassen und gesetzlich zu regeln. In gleicher Weise ist es mir nicht verständlich, dass die durch die strafbehördlichen Ermittlungen offen zu Tage getretenen Probleme bei der Sicherstellung von Daten, die auf Datenträgern von Dienststellen oder Behörden des Bundes verarbeitet sind, nicht durch den dazu zuständigen Gesetzgeber einer Lösung zugeführt werden, zumal die bis dato dafür maßgebliche Rechtsgrundlage vom Verfassungsge-

¹¹ In diesem Sinne vgl. Stellungnahme der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024), 2/SN-349/ME, abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/254625/>.

¹² Vgl. VfGH 11. 12. 2019, G 72-74/2019-48, G 181-182/2019-18, Rz 180.

¹³ Vgl. VfGH 11. 12. 2019, G 72-74/2019-48, G 181-182/2019-18, Rz 177.

¹⁴ VfGH 11. 12. 2019, G 72-74/2019-48, G 181-182/2019-18, Rz 195 f.

¹⁵ Vgl. VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021, Rz 63 f, 70.

¹⁶ Vgl. VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021, Rz 66 ff.

richtshof aufgehoben wurde. Von einer gesetzlichen Initiative zur Reparatur des § 110 StPO sollte daher meines Erachtens die gemeinsame Umsetzung folgender Regelungsinhalte umfasst sein:

- Ermöglichung der Überwachung verschlüsselt geführter Kommunikation bzw Informationsweitergabe zu (staats- und sicherheits-)polizeilichen sowie strafprozessualen Zwecken;
- Sicherstellung von Datenträgern und Auswertung von Daten zu strafprozessualen Zwecken;
- Klarstellungen zur Sicherstellung und Auswertung von Daten bei Behörden und Dienststellen des Bundes.

Die den Behörden für eine Überwachung und Sicherstellung eingeräumten Befugnisse müssen geeignet sein, die jeweiligen Aufgaben zu erfüllen. Schon aus allgemeinen Effizienzüberlegungen sollten diese Befugnisse trotz ihrer unterschiedlichen Anwendungsbereiche zusammen gedacht werden. Die Ausübung von diesbezüglich der Staats- und der Sicherheitspolizei eingeräumten Befugnissen wäre bis zum Vorliegen eines Anfangsverdachts nach § 1 Abs 3 StPO zulässig. Soweit die Überwachung verschlüsselt geführter Kommunikation zur Aufklärung eines Anfangsverdachts geeignet ist, wäre es nur konsequent, wenn vom Gesetzgeber auch in der StPO eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden würde.

Dem Anfangsverdacht kommt daher eine zentrale Funktion bei der Abgrenzung der Befugnisse des Staatsschutzes und der Polizei einerseits von jenen der Staatsanwaltschaften andererseits zu. Ein Anfangsverdacht liegt bekanntlich vor, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist. Das ist bei einem potentiellen Gefährder, der die Begehung einer Tattat allenfalls beabsichtigt, aber noch nicht strafbar geworden ist, gerade nicht der Fall. Die Befugnisse zur vorbeugenden Gefahrenabwehr nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz¹⁷ und dem Sicherheitspolizeigesetz¹⁸ sollten den Organen des Staatsschutzes und der Sicherheitspolizei für jene Fälle, in denen mangels Anfangsverdachts noch nicht nach der StPO vorgegangen werden kann, eine adäquate Befugnis in die Hand geben.

Der Anfangsverdacht ist aber auch von zentraler Bedeutung für das „Was“ und das „Wie“ in den Ermittlungsverfahren. Denn die Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es, im Zusammenspiel mit der Kriminalpolizei das Ermittlungsverfahren zur Aufklärung eines Anfangsverdachts zu leiten. Nach dem verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebot hat der Gesetzgeber den zuständigen Organen jene Befugnisse einzuräumen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und zweckmäßig sowie in den Schranken der Grund- und Freiheitsrechte zulässig sind. Daraus ergibt sich, dass die Überwachung einer (verschlüsselten) Kommunikation und die Sicherstellung samt Auswertung von Datenträgern bzw Daten von dem jeweiligen konkreten Tatverdacht abhängig zu machen wäre.

Gerade auch die vom Verfassungsgerichtshof in seinen beiden Erkenntnissen unmissverständlich dargelegten Schranken für derartige Befugnisse, die sich aus den grundrechtlichen Garantien des Art 8 EMRK und des § 1 DSGVO ergeben, würden es erfordern, dass der Tatverdacht, zu dessen Aufklärung die Befugnis des Überwachens oder der Sicherstellung dient, in jedem Einzelfall konkret und anhand der Ergebnisse der (bisherigen) Erkundigungen und Ermittlungen beschrieben wird, um der Aufgabe der Aufklärung des Tatverdachts die Befugnisausübung in dem dafür angemessenen Ausmaß gegenüberstellen zu können.

Diese grund- und verfassungsrechtliche Vorgabe darf nicht zur Gänze an die Vollzugsorgane delegiert werden, sondern wären vom Gesetzgeber für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall Kriterien vorzugeben. Dadurch könnte auch ein gleichmäßiger Vollzug gefördert werden. Zu Recht weist daher der Verfassungsgerichtshof darauf hin, dass der Gesetzgeber dann, wenn er den Strafverfolgungsbehörden derart umfassende und weitreichende Ermittlungsbefugnisse einräumt, welche intensive Eingriffe in die Grundrechte der davon Betroffenen ermöglichen, selbst die wesentlichen Schranken für die Zulässigkeit der jeweils zu setzenden Ermittlungsschritte festzulegen hat.¹⁹ Es wäre nur konsequent, dass dies auch für die Überwachung verschlüsselter Kommunikation, gleichgültig, ob diese für polizeiliche oder strafbehördliche Zwecke erfolgen soll, gilt.

Für die Rechtfertigung der Befugnisse und ihrer Ausübung im Einzelfall ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich, denn auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in ein Grundrecht jedenfalls nur in der jeweils gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist an die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSGVO ein strengerer Maßstab anzulegen, als er sich bereits aus Art 8 EMRK ergibt.²⁰

Zwar verpflichtet § 5 Abs 2 StPO die Strafverfolgungsorgane, unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen und Zwangsmaßnahmen jene zu ergreifen, welche die Rechte der Betroffenen am geringsten beeinträchtigen, und ordnet an, dass gesetzlich eingeräumte Befugnisse in jeder Lage des Verfahrens in einer Art und Weise auszuüben sind, die unnötiges Aufsehen vermeidet, die Würde der betroffenen Personen achtet und deren Rechte und schutzwürdige Interessen wahrt. In der Praxis erschöpft sich diese vom einfachen Gesetzgeber angeordnete Verhältnismäßigkeitsprüfung jedoch oftmals in einer Leerformel.

¹⁷ Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes (Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG), BGBl I 2016/5.

¹⁸ Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl 1991/566 idF BGBl 1992/662 (DFB).

¹⁹ Vgl VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021–46, Rz 91.

²⁰ Vgl VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021–46, Rz 58. Vgl auch VfSlg 16.369/2001; 18.643/2008; 19.892/2014; 20.356/2019.

Auch vom Verfassungsgerichtshof wird kritisiert, dass sich die Prüfung nach § 5 StPO auf die Frage beschränkt, ob ein konkreter Beweis auch auf andere Weise erhoben werden kann.²¹

Mit Blick auf das in beiden Erkenntnissen zentral angesprochene Grundrecht des § 1 DSGVO ist festzuhalten, dass in der Praxis die Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte bei der diesen obliegenden datenschutzrechtlichen Prüfung bzw Kontrolle in ähnlicher Weise vorgehen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit und des Datenschutzes erschöpft sich regelmäßig in der Frage, ob die Maßnahme bzw die Ausübung der Befugnis strafrechtlich geboten ist. Erforderlich wäre es jedoch, auf Ebene des Gesetzes und in jedem Einzelfall der Gesetzesanwendung die strafrechtliche Befugnisausübung von der Verhältnismäßigkeit und der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit abhängig zu machen.

Soweit nicht in jedem Einzelfall dokumentiert ist, dass die Beschlagnahme und die Auswertung der Daten für die konkrete Beweiserhebung erforderlich sind, steht eine Verletzung der in Art 5 Datenschutz-Grundverordnung²² unionsrechtlich angeordneten Verpflichtung zur Datenminimierung im Raum.²³ Es ist abzuwarten, ob die nun vom Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 13. 12. 2023²⁴ als verfassungskonform erkannte Zuständigkeit der Datenschutzbehörde zur Entscheidung über Beschwerden gegen Datenverarbeitungen durch Staatsanwaltschaften²⁵ auch dazu führen wird, dass im strafbehördlichen Ermittlungsverfahren dem Datenschutz das angebrachte Augenmerk geschenkt wird.

Davon sind die Fragen zu unterscheiden, von welchem Organ – Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft – eine Befugnis ausgeübt und Maßnahmen durchgeführt werden sowie ob die Ausübung der Befugnis von einer richterlichen Entscheidung abhängig gemacht wird.

Die mit einem Initiativantrag vor einigen Wochen auf den Weg gebrachten und bis dato auch nach ihrer Modifizierung nicht beschlossenen Regelungen zur Beschlagnahme von Datenträgern und zur Auswertung der damit verarbeiteten Daten wurden anscheinend vom Gedanken bestimmt, durch die Sequenzierung des Vorgangs in Beschlagnahme, Aufbereitung, Erstellung einer Arbeitskopie und Untersuchung der Daten sowie die Anordnung, dass die Untersuchung dem Grunde und dem Umfang nach von einer richterlichen Anordnung abhängig ist, den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs ausreichend Rechnung zu tragen. Dabei wird meines Erachtens aber übersehen, dass auch der Richter in jedem Einzelfall eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen hat. Die Praxis der Stampiglienbeschlüsse wird dieser Verpflichtung freilich nicht gerecht, zumal diesen richterlichen Erledigungen auch keine Überlegungen zu entnehmen sind, aus welchen Gründen der Antrag bewilligt wurde. Gerade um eine Fortführung dieser Praxis zu verhindern, wäre es angezeigt, dass durch den Gesetzgeber Kriterien festgelegt werden, anhand derer auch im Vollzug sachlich gerechtfertigt differenziert werden könnte.

Wie bereits ausgeführt, sieht der Verfassungsgerichtshof den einfachen Gesetzgeber in der Pflicht, die wesentlichen Schranken für die Zulässigkeit der jeweils zu setzenden Ermittlungsschritte festzulegen.²⁶

Mit anderen Worten: Ob die Beschlagnahme und Untersuchung vom Staatsanwalt oder von einem Richter angeordnet wird, kann für die Beurteilung des Rechtsschutzes von Bedeutung sein. Da die Gerichtsbarkeit in gleicher Weise wie die Verwaltung nach Art 18 B-VG an die Gesetze gebunden ist, hat die Zuständigkeit einer/eines RichterIn/Richters zur Ausübung einer Befugnis auf den Inhalt der Befugnis keine Bedeutung. Erforderlich wäre es daher, dass der Gesetzgeber anhand der sich aus Art 8 EMRK und § 1 DSGVO ergebenden Kriterien zwischen den Anwendungsfällen in sachlicher und persönlicher Hinsicht sachlich differenziert und in diesem Sinne die Befugnis(se) gesetzlich näher determiniert. Als sachliches Kriterium könnte beispielsweise die Schwere des Tatverdachts oder auch der Umfang der von der Sicherstellung betroffenen Daten in Betracht kommen. Als persönliches Kriterium könnte die Intensität der Betroffenheit vom Tatverdacht, den es aufzuklären gilt, für eine Differenzierung bei den Befugnissen herangezogen werden.

Vom Gesetzgeber wäre daher beispielsweise zu klären, inwieweit zwischen der Sicherstellung und Untersuchung einfacher Daten und eines umfangreichen Datenbestands zu differenzieren ist. Bei der Sicherstellung wäre nach den in Aussicht genommenen Anwendungen zu unterscheiden. Zutreffend bedarf die Sicherstellung und Auswertung eines Videos einer Überwachungskamera zur Ermittlung eines Bankomatismisbrauchs wohl anderer Regelungen als die Sicherstellung eines Servers eines Unternehmens, auf dem alle Daten, einschließlich auch jener der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, enthalten sind.

Die Praxis betont, dass es für eine sorgfältige Beweiserhebung erforderlich ist, den gesamten Datenbestand sicherzustellen. Daraus resultiert jedoch denklösig ein eklatantes Missverhältnis zwischen den sichergestellten bzw beschlagnahmten und den für die Beweiserhebung relevanten Daten. Soweit dies tatsächlich aus technischen und forensischen Gründen geboten ist, wäre zu überlegen, Regelungen für die Sicherheit und Verwendung der für die Aufklärung des Anfangsverdachts nicht relevanten Daten zu treffen. Damit sind die Fragen der Verhinderung von Leaks und

²¹ Vgl VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021 – 46, Rz 93.

²² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 2016/119, 1.

²³ Der Grundsatz der Datenminimierung des Art 5 DSGVO besagt, dass Daten nur in dem Umfang und für die Dauer erhoben werden dürfen, wie sie auch zur Erreichung des jeweiligen Zweckes gebraucht werden.

²⁴ G 212/2023 ua.

²⁵ Vgl Divjak, Zuständigkeit der Datenschutzbehörde zur Entscheidung über Beschwerden gegen Datenverarbeitungen durch Staatsanwaltschaften nicht verfassungswidrig, Glosse zu VfGH 13. 12. 2023, G 212/2023 ua, JBl 2024, 513.

²⁶ Vgl VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021 – 46, Rz 94.

die Zulässigkeit der Verwertung von Zufallsfunden angesprochen.

Dafür wäre zu überlegen, ob und aufgrund welcher sachlichen Kriterien bei der Zulässigkeit der Verwertung von Zufallsfunden bei sichergestellten Daten zwischen einem Verdächtigen bzw. Beschuldigten und einem unbeteiligten Dritten differenziert werden kann oder muss. Sachlicher Ansatzpunkt für eine solche Differenzierung könnte der konkrete Tatverdacht sein, durch den die Sicherstellung begründet wird. Zur Verhinderung von Leaks könnte angedacht werden, die Zugriffe auf die Daten zu protokollieren und damit wie bei behördlichen Registern exakt nachvollziehbar zu machen.²⁷ Der Vollständigkeit halber ist auf die Herausforderungen hinzuweisen, die sich aus der Übermittlung von Daten aus der strafbehördlichen Beweissicherung an einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss ergeben.²⁸

Das führt zur Frage, welche konkreten Rechte dem von der Sicherstellung Betroffenen eingeräumt werden. Ein solcher kann nicht nur der Verdächtige bzw. Beschuldigte, sondern auch jede andere Person sein, die unmittelbar zur Herausgabe der Daten verpflichtet oder bloß in diesen genannt bzw. enthalten ist. Gerade auch die Sicherstellungen im Bereich der obersten Organe des Bundes im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum so genannten „Beinschab-Tool“ haben gezeigt, dass eine Differenzierung zwischen den Sicherstellungen und Auswertungen von Daten bei Verdächtigen einerseits und bei Personen, die von den Ermittlungen nicht betroffen sind, andererseits geboten wäre.

Nach wie vor ungeklärt ist, wie mit der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Datenträgern und Daten bei obersten Organen bzw. Behörden und Dienststellen des Bundes umzugehen ist. Die bisherige Diskussion dazu beschränkt sich im Wesentlichen auf die Frage, ob dem betroffenen Organ eine Herausgabe der Daten selbst möglich ist, etwa im Wege der Amtshilfe, oder dazu gerade eine Zwangsmaßnahme als Grundlage erforderlich ist. Weiters wird die Frage thematisiert, ob das so genannte Selbstbelastungsverbot es auch verbieten würde, von einem Organ, gegen das auch ermittelt wird, die Herausgabe zu verlangen. Dabei wird übersehen, dass die Staatsanwaltschaften als Leiter des Ermittlungsverfahrens ungeachtet der Festlegung des § 3 Abs 2 Staatsanwaltschaftsgesetz²⁹ und Art 90a B-VG, dass die bei den Staatsanwaltschaften ernannten und ständig tätigen Staatsanwälte Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind, als Verwaltungsorgane zu qualifizieren sind, die organisatorisch zum Wirkungsbereich der Bundesministerin für Justiz ressortieren und deren Weisungen nach Art 20 B-VG unterliegen. Die obersten Organe des Bundes sind gleichrangig, unterliegen keinen Weisungen und dürfen in die Geschäfte des Wirkungsbereichs eines anderen obersten Organs nicht eingreifen. Als Mittel der Zusammenarbeit zwischen den obersten Organen stellt die Bundesverfassung die Amtshilfe nach Art 22 B-VG zur Verfügung. Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage

füßen einfachgesetzliche Ausführungsbestimmungen, die, wie die Amtshilfe nach § 76 StPO und die so genannte Anzeigepflicht nach § 78 StPO, diese Zusammenarbeitsverpflichtung näher ausgestalten. Eine Zwangsmaßnahme, die dem obersten Organ Bundesministerin für Justiz zuzurechnen ist, widerspricht nicht nur dieser Zusammenarbeitsverpflichtung, sondern ignoriert auch, dass es der Bundesministerin für Justiz nicht gestattet ist, in die Geschäfte des Wirkungsbereichs eines anderen obersten Organs einzugreifen.

Ob durch eine gerichtliche Bewilligung der Beschlagnahme von Datenträgern bzw. Daten diese verfassungsrechtlichen Hürden überwunden werden können, wird von der konkreten Ausgestaltung abhängen. Unzulässig wäre es jedenfalls, wenn durch eine solche richterliche Befugnis in die Geschäfte der Verwaltung (inhaltlich) eingegriffen werden würde, weil dies dem der österreichischen Bundesverfassung immanenten Grundprinzip der Gewaltentrennung widersprechen würde. Aus diesem Grund beschränkt sich die Rechtsprechung im Bereich der Amtshaftung für hoheitliches Fehlverhalten der Verwaltung auf die Zuerkennung von Schadenersatz.

Aufgrund der den Staatsanwaltschaften zukommenden Leitungsbefugnis muss aber auch diesen die Entscheidung obliegen, was wo gesucht wird. Daraus ergibt sich auch, dass die Staatsanwaltschaften die Kriminalpolizei anzuweisen haben.

Bestandteil der in Aussicht genommenen Neuregelung der Sicherstellung zu Beweis Zwecken ist der Ausbau der Befugnisse der Rechtsschutzbeauftragten. Nach der ursprünglichen Konzeption kommt einem Rechtsschutzbeauftragten die Aufgabe des so genannten kommissarischen Rechtsschutzes zu: Der Rechtsschutzbeauftragte hat in den Fällen der Ausübung einer Zwangsmaßnahme das Rechtsschutzinteresse der davon Betroffenen wahrzunehmen, soweit die Zwangsmaßnahme diesem nicht bekannt ist, wie zum Beispiel bei verdeckten Ermittlungen. Mit der im Initiativantrag vorgesehenen Überantwortung zusätzlicher Aufgaben an den Rechtsschutzbeauftragten im Rahmen der geplanten sequenzierten Beschlagnahme und Auswertung von Daten wird dieses Konzept verlassen. Jedenfalls soweit die angedachten Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten die Vertretung der Interessen der Staatsanwaltschaften bei der Datenaufbereitung und -auswertung umfassen soll, würde dieses ursprüngliche Konzept aufgegeben werden und damit zu klären sein, ob entsprechende Ressourcen und das erforderliche Know-how bestehen.

²⁷ So bei Abfragen beim Kfz-Zulassungsregister, der Exekutionsdatenbank, dem Personenregister des Grundbuchs etc.

²⁸ Eine entsprechende Klassifizierung der Vorlage solcher Daten wäre vorzunehmen. Allenfalls könnte auch die Strafbestimmung des § 18 Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz – InfoG), BGBl I 2014/102, novelliert werden.

²⁹ Bundesgesetz vom 5. 3. 1986 über die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz – StAG), BGBl 1986/164.

Ein gemeinschaftlicher Blick auf die Überwachung der Kommunikation einerseits und die Sicherstellung und Aufarbeitung von Datenträgern und Daten andererseits legt zudem nahe, dass die gesetzlichen Regelungen die technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen haben. Dazu wird es erforderlich sein, alle technischen Möglichkeiten darzustellen und insbesondere nach ihrer Eingriffsintensität in die Grundrechte sowie ihrer Geeignetheit, die intendierten Aufgaben bestmöglich erreichen zu können, zu bewerten. Den Stellungnahmen zu dem mit einem Initiativantrag auf den Weg gebrachten Gesetzesentwurf zur Reparatur des § 110 StPO ist allerdings zu entnehmen, dass eine solche Evaluierung nicht stattgefunden hat, sondern, was auch der Akzeptanz des Entwurfs abträglich gewesen sein dürfte, weder der zukünftige Ablauf der sequenzierten Beschlagnahme und Untersuchung der Daten noch die technischen Voraussetzungen und Mittel, mit denen die Befugnisse ausgeübt werden sollen, festgelegt wurden. Eine solche Evaluierung wäre auch mit Blick auf das verfassungsrechtliche Sachlichkeitsgebot angezeigt.

Auch der Verfassungsgerichtshof beurteilt die Geeignetheit einer gesetzlichen Befugnis an den für ihre Durchführung zur Verfügung stehenden (technischen) Möglichkeiten. Im Sinne der gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung ist daher auch jene technische Möglichkeit vom Gesetzgeber zu bestimmen, mit der der gelindeste Eingriff in ein Grund- und Freiheitsrecht verbunden ist und die geeignet ist, die mit der Aufgabe, der die Befugnis dient, intendierten Ziele zu erreichen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die nun nach der Neuordnung des österreichischen Verfassungsschutzes und den verhinderten Terroranschlägen wieder aufgeflammete Diskussion über eine Befugnis für den Staatsschutz zur Überwachung verschlüsselter Kommunikation einzugehen. Eine derartige Überwachung von verschlüsselter Kommunikation wird konsequenterweise auch für den Bereich des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens gesetzlich vorzusehen sein.

Für die Beurteilung ihrer grund- und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit wird es insbesondere von Bedeutung sein, ob es tatsächlich technisch möglich ist, selektiv mit einer Softwarelösung die Kommunikation abzuhören bzw. „abzugreifen“ und nicht den Datenträger, der der Kommunikation dient, als Ganzes auszulesen, wodurch der Eingriff in die Grundrechte des Art 8 EMRK und § 1 DSGVO gering gehalten würde. Soweit ein selektiver Eingriff schon aufgrund der Funktionalität der Software selbst nicht sichergestellt ist, wäre technisch eine Möglichkeit vorzusehen, den Zugriff auf den Datenbestand eines Smartphones oder Kommunikationsgeräts einschränken zu können. Dem wäre eine gesetzliche Regelung gegenüberzustellen, durch die sichergestellt ist, dass die Überwachung auf die verschlüsselte Kommunikation beschränkt bleibt, soweit dies für die polizeilichen oder strafbehördlichen Zwecke erforderlich ist.

Ein Rechtsstaat erfordert sachliche Entscheidungen der staatlichen Organe. Weil diese mit ihren Entscheidungen ausnahmslos an die Gesetze gebunden sind, liegt es in der Hand des Gesetzgebers, den Organen der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung ausreichende gesetzliche Grundlagen zur Bewältigung der diesen überantworteten Aufgaben an die Hand zu geben, mit denen aber auch sichergestellt ist, dass nicht unangemessen in die Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen eingegriffen wird.

Die Bedenken der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ihrer Stellungnahme zum Initiativantrag zu einem Strafrechtsänderungsgesetz 2024³⁰ zu der organisatorischen und technischen Durchführbarkeit des Konzepts, das der Beschlagnahme und Untersuchung von Daten zugrunde gelegt ist, sind nachvollziehbar. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 14. 12. 2023 aufgezeigt, dass – neben dem zu geringen Rechtsschutz – die fehlende Transparenz und Überprüfbarkeit der Auswertung von beschlagnahmten Daten nicht den Grundrechtsanforderungen entspricht, weil gesetzlich weder in inhaltlicher noch in verfahrenstechnischer Hinsicht geregelt ist, wie die Auswertung von Daten zu erfolgen hat. Es wäre vor allem Aufgabe des Gesetzgebers, die wesentlichen inhaltlichen Schranken für die Zulässigkeit, die Ausgestaltung der Befugnisse mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit und die Kriterien für eine Verhältnismäßigkeitsabwägung im Einzelfall (näher) zu determinieren. Dafür wäre auf die Praxis einzugehen und anhand sachlicher Kriterien aus den denkmöglichen Alternativen die bestmögliche für eine gesetzliche Regelung auszuwählen.

Dabei wären auch die Bestimmungen im Finanzstrafgesetz³¹ zur Beschlagnahme von Datenträgern und Daten im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren entsprechend zu novellieren. Die Bewilligungen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren erfolgen bekanntlich durch Spruchsenate, denen Richterinnen und Richter vorsetzen.

Letzendlich geht es darum, die Organe, die mit wichtigen polizeilichen und strafbehördlichen Aufgaben unter Einschluss des Finanzstrafrechts betraut sind, mit den für die effiziente Erfüllung erforderlichen zeitgemäßen Befugnissen auszustatten und dabei gleichzeitig die Grundrechte der Betroffenen zu wahren. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen müssten vor dem 31. 12. 2024 in den Rechtsbestand treten.

³⁰ Siehe FN 12.

³¹ Bundesgesetz vom 26. 6. 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz – FinStrG), BGBl 1958/129 idF BGBl 1959/21 (DFB).



VERENA MURSCHEZ
Die Autorin ist Professorin am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie in Innsbruck.

2024/307

Neuerungen und Reformbedarf im Strafverfahren

Der vorliegende Beitrag verschriftlicht den am 4. Anwaltstag 2024 gehaltenen Vortrag zum vorgegebenen Generalthema „Neuerungen und Reformbedarf im Strafverfahren“.¹

I. EINLEITUNG

Das Thema ist sehr umfassend, mehrere wichtige Neuerungen sind im Strafverfahren in den letzten Jahren in Kraft getreten, dennoch besteht weiterhin in vielen Bereichen großer Reformbedarf. Gerade eine, auf der 2008 erfolgten Strukturreform des Ermittlungsverfahrens aufbauende, Neuausrichtung der Hauptverhandlung ist ausständig, ebenso wie eine Überarbeitung des Rechtsmittelverfahrens. Der vorliegende Beitrag legt den Fokus auf zwei Bereiche, die besonders bedeutend erscheinen: einerseits die Stärkung der adversatorischen Elemente des Verfahrens. Dazu werde ich kurz den Zugang zum Verteidiger im Ermittlungsverfahren ansprechen und dann den Schwerpunkt auf die Reform der Hauptverhandlung legen. In diesem Zusammenhang werde ich auch auf die Geschworenengerichtbarkeit eingehen. Der zweite Bereich, der angesprochen wird, betrifft die für mich wichtigste rezente Neuerung, und zwar die Reform des strafrechtlichen Unterbringungsverfahrens durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 (kurz MVAG 2022).²

II. STÄRKUNG DER ADVERSATORISCHEN ELEMENTE DES VERFAHRENS

1. Das Recht auf Zugang zum Verteidiger – Umsetzung der RL-Rechtsbeistand (2013/48/EU)

Ich möchte an dieser Stelle mit einem kurzen Rückblick beginnen, der insb auch den jüngeren Anwälten aufzeigen soll, wie spät und zurückhaltend dieser zentrale Aspekt des in Art 6 Abs 3 lit c EMRK verankerten Rechts auf Verteidigung in Österreich eingeführt wurde.³ Bis zur Reform des Ermittlungsverfahrens durch das StPRG 2004,⁴ das 2008 in Kraft getreten ist, war die Beiziehung des Verteidigers zur Vernehmung durch den Untersuchungsrichter (§ 97 Abs 2 StPO aF) verboten. Da es für die Einvernahme durch die Polizei keine Vorgaben gab, schlossen die hM und der OGH aus dem ausdrücklichen Verbot auf Rechtsbeistand bei gerichtlichen Voruntersuchungen auf ein entsprechendes Verbot bei Vernehmungen durch die Polizei.⁵ Im VStG hingegen waren das Recht auf Rechtsbeistand und die Belehrung darüber schon seit 1990⁶ in § 40 Abs 2 vorgesehen.⁷ Erst durch die Judikatur des VwGH 2002 wurde das Recht auf Verteidigerbeistand bei polizeilichen Vernehmungen im Strafverfahren auch auf sicherheitsbehördliche Einvernahmen im Dienste der Straf-

justiz ausgedehnt.⁸ Daraufhin erging 2003 ein entsprechender gemeinsamer Erlass des BMI und BMJ.⁹ Die ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Rechts auf Zugang zum Verteidiger erfolgte erst im Zuge der Reform des Ermittlungsverfahrens in den §§ 59 und 164 Abs 2 StPO, doch war ihre Ausgestaltung unzureichend:¹⁰ Der Kontakt mit dem Verteidiger durfte überwacht werden, ein ausdrücklicher Verzicht war nicht erforderlich. Das Beistandsrecht war noch begrenzter als jetzt, da der Verteidiger erst nach Abschluss der Vernehmung ergänzende Fragen an den Beschuldigten richten durfte. Zudem bestand ein noch unbestimmter Zweckmäßigkeitvorbehalt, weil von der Beiziehung eines Verteidigers zur Vernehmung bereits dann abgesehen werden durfte, wenn dies „erforderlich“ erschien, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden. Zusammenfassend handelte es sich um eine unzulängliche gesetzgeberische Kompromisslösung.¹¹ Erst die RL-Rechtsbeistand hat zu gewissen Verbesserungen geführt,¹² es wurde die Möglichkeit der Überwachung der Gespräche abgeschafft und das Erfordernis eines ausdrücklichen Verzichts auf Beistand eingefügt. Die Untersagung des Verteidigerbeistands wurde zumindest an strengere Grenzen geknüpft. Eine ausreichende Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie ist aber nicht erfolgt, weshalb ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich angestrengt wurde,¹³ das den Gesetzgeber im April dieses Jahres zu weiteren Korrekturen veranlasst hat.¹⁴ Nunmehr ist in

¹ Der Vortragsstil wurde beibehalten. Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf weibliches, non-binäres und männliches Geschlecht in gleicher Weise.

² BGBl I 2022/223.

³ Dazu ausführlich Murschetz, Das Recht auf Verteidigerbeistand während der (ersten) Einvernahme – § 164 Abs 2 StPO – geglückte Regelung oder unzulänglicher Kompromiss? ÖJZ 2010, 650 ff.

⁴ BGBl I 2004/19.

⁵ Die im Rahmen der sicherheitsbehördlichen Vorerhebungen erfolgten, dazu Achammer in WK-StPO § 38 [Stand 1. 11. 2003 bis 31. 12. 2007] Rz 11. BGBl 1990/359.

⁶ Diese Regelung ist damals ausdrücklich als Anpassung an die Vorgaben des Art 6 Abs 3 lit c EMRK erfolgt (EBRV 1090 BlgNR 17. GP 17).

⁷ 17. 9. 2002, 2000/01/0325; AnwBl 2003/7852 (mit zustimmender Anm Hofmann).

⁸ Erlass des BMI vom 3. 2. 2003, 20317/417-II/1/03; Erlass des BMJ vom 14. 2. 2003, 380.001/48-IL.3/2003; JABl 13/2003; ausführlich zu diesen Entwicklungen und der Rechtslage vor der StPO-Reform siehe Heissenberger, Die Beiziehung eines Verteidigers zu den kriminalpolizeilichen Vernehmungen im Lichte des Strafprozessreformgesetzes, RZ 2007, 82; Moos, Die Anwesenheit des Verteidigers bei Vernehmungen des Beschuldigten im Vorverfahren, in FS Miklau (2006) 332 (335 ff).

⁹ Murschetz, ÖJZ 2010, 650 ff.

¹⁰ Murschetz, ÖJZ 2010, 650 ff.

¹¹ StPRÄG I 2016, BGBl I 2016/26.

¹² 2023/2009.

¹³ BGBl I 2024/34.

§ 164 Abs 2 StPO vorgegeben, dass in den Fällen, in welchen der Beschuldigte von seinem Recht auf Beistand Gebrauch macht, mit der Vernehmung so lange zugewartet werden muss, bis der Verteidiger eintrifft. Es ist daher nicht mehr möglich, unter Berufung auf die unangemessene Verlängerung der Anhaltung, vor Eintreffen des Verteidigers mit der Vernehmung zu beginnen. In § 59 StPO wurde nunmehr vorgesehen, dass der Beschuldigte auf die Folgen des Verzichts auf den Verteidigerbeistand hinzuweisen ist, sowie darauf, dass er diesen Verzicht jederzeit widerrufen kann.

Für ausreichend halte ich die Regelung noch immer nicht. Im Rahmen dieses Beitrags möchte ich aus Platzgründen nur zwei Punkte hervorheben. Der in § 164 Abs 2 StPO enthaltene Satz, dass sich der Verteidiger an der Vernehmung selbst auf keine Weise beteiligen darf, sollte so nicht bestehen bleiben, da der Verteidiger dem Beschuldigten auch während der Vernehmung beistehen können muss. Die Vernehmung des Beschuldigten ist schließlich nicht ein gewöhnliches Beweismittel, sondern ist im Zusammenhang mit den Beschuldigtenrechten zu sehen, insb mit dem in § 7 Abs 2 StPO verbrieften Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung, dh, der Beschuldigte hat das Recht, keine Aussage zu machen. Sie ist auch im Zusammenhang mit dem Recht auf das rechtliche Gehör und dem Recht auf Verteidigung zu sehen. Dem Verteidiger kommt gem Art 6 Abs 3 EMRK grundsätzlich eine dreifache Funktion zu: Er muss die situativen Umstände bei der Vernehmung durch Ausgleich des Drucks abschwächen, dem rechtlich unkundigen und überforderten Beschuldigten beratend zur Seite stehen, ihn dabei insb auf sein Schweigerecht aufmerksam machen, und als Kontrolle der Strafverfolgungsbehörden agieren, zB hinsichtlich unzulässiger Vernehmungsmethoden. Um diese Funktionen erfüllen zu können, muss er sich an der Vernehmung beteiligen können. Er muss insb das ausdrücklich verbriefte Recht haben, zu jeder Zeit der Vernehmung auf das Schweigerecht des Beschuldigten sowie auf unzulässige Fragen oder Vernehmungsmethoden durch die Ermittler hinweisen zu dürfen.

Der zweite Punkt betrifft die nicht ausreichende prozessuale Absicherung des Rechts auf Verteidigerbeistand. Denn das Recht auf Verteidigerbeistand während insb der ersten Einvernahme muss als zentraler Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art 6 Abs 3 EMRK mit einer Nichtigkeitssanktion bei Verstößen, dh mit einem Verwendungs- und Verwertungsverbot, abgesichert sein. Das ist derzeit nicht der Fall.¹⁵ Hier ist daher immer noch dringender Reformbedarf gegeben.

2. (Struktur-)Reform der Hauptverhandlung

a) Reform des Fragerechts

aa) Einleitung

Im Zentrum der Reform der HV muss die Stärkung der adversatorischen Elemente der Hauptverhandlung und damit

die Stärkung der Fairness des Verfahrens stehen. Da im Rahmen des Beitrags nicht alle reformbedürftigen Aspekte angesprochen werden können, liegt der Fokus auf der Neuordnung des Fragerechts und der Stellung des Privatsachverständigen.

ab) Verfahrensgrundsätze, Struktur, Ausrichtung

1. Verfahrensgrundsätze und Struktur

§ 13 StPO regelt den Unmittelbarkeitsgrundsatz und gibt die Struktur und Ausrichtung des Verfahrens vor. Das Ermittlungsverfahren hat gem § 13 Abs 2 StPO nur eine vorbereitende und unterstützende Funktion. Es sollen die Beweise aufgenommen werden, die für die Entscheidung über die Erhebung der Anklage unerlässlich sind und jene, die in der Hauptverhandlung nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Daher finden die Grundsätze der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit im Ermittlungsverfahren keine Anwendung und die Verteidigungsrechte sind beschränkt; insb steht das Frage- bzw Konfrontationsrecht dem Beschuldigten in diesem Abschnitt des Verfahrens grundsätzlich nicht zu.¹⁶

Die Hauptverhandlung bildet den Schwerpunkt des Strafverfahrens, sie ist nach der Konzeption des § 13 Abs 1 StPO das Kernstück des Prozesses. Der Angeklagte hat in diesem Verfahrensabschnitt das Recht auf Verteidigung und auf das rechtliche Gehör. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Verfahrensabschnitt das Frage- bzw Konfrontationsrecht des Angeklagten, das ihm ja im Ermittlungsverfahren nicht zustand. In der Hauptverhandlung gelten, anders als im Ermittlungsverfahren, die zentralen Grundsätze der Öffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit. Im Urteil darf nur das berücksichtigt werden, was auch in der Hauptverhandlung unmittelbar und mündlich vorgekommen ist.¹⁷ Das soll einerseits gewährleisten, dass das entscheidende Gericht einen „unmittelbaren“ Eindruck von den Beweisen erlangt, denn nur so kann es die Glaubwürdigkeit der Beweise zuverlässig beurteilen. Andererseits stellt es sicher, dass der Angeklagte sein Konfrontationsrecht wirksam ausüben kann.

2. Ausrichtung des Verfahrens – Rolle des Gerichts

Das Verfahren ist stark inquisitorisch geprägt, es gilt der Grundsatz der materiellen Wahrheitsfindung. Demnach leitet das Gericht die Verhandlung, führt selbst die Beweisaufnahme durch, dh, nimmt selbst Vernehmung und Befragung vor, und ist nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden.¹⁸ Somit hat das Gericht eine dreifache Funktion zu erfüllen: Es nimmt die Beweisaufnahme vor, dh, leistet Ermittlungstätigkeit, stellt aufbauend auf die durchgeführte

¹⁵ Das Beweisverbot des § 166 StPO kann diese Funktion aufgrund seiner engen Grenzen keineswegs erfüllen.

¹⁶ Außer die Vernehmung findet kontradiktorisch oder im Rahmen der Tatrekonstruktion statt.

¹⁷ Murschetz, Die Reform der Hauptverhandlung im kollegialgerichtlichen Strafverfahren (2019) 17.

¹⁸ Murschetz, Reform der Hauptverhandlung 23, ebenso Schwaighofer, Eckpunkte einer Reform der Hauptverhandlung, AnwBl 2023, 568 (568ff).

Beweisaufnahme objektiv und unvoreingenommen den historischen Sachverhalt fest und fällt das Urteil. Zudem ist das Gericht verpflichtet, ebenso objektiv die Einhaltung der Rechte der Parteien zu sichern. Es hat folglich gleichzeitig die Rolle des Ermittlers, des Schiedsrichters und schlussendlich des Entscheidungsfinders inne.¹⁹ Um diese Aufgaben erfüllen zu können, hat es Kenntnis vom Inhalt des Ermittlungsakts. Es macht sich mit den polizeilichen Ermittlungsergebnissen vertraut, um die Verhandlung leiten zu können.

ac) Problemfelder

1. Prägende Rolle des Ermittlungsverfahrens

Die Aktenkenntnis des Gerichts bedeutet, dass sich dieses bereits vor der HV ein konkretes Bild vom Geschehenen macht. Es wird dabei kaum umhinkommen, bereits gewisse Tendenzen in Bezug auf Zeugen und den Angeklagten zu entwickeln. Häufig wird das auch bedeuten, dass damit auch eine gewisse Vorstellung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten einhergeht.²⁰

In der Ermittlungsfunktion in der Hauptverhandlung führt das Gericht mit diesem konkreten Bild aus dem Akt die Vernehmungen durch. Folglich besteht die Gefahr, dass die Fragen entsprechend der Vorstellungen aus der Aktenkenntnis formuliert werden und die Antworten ebenso berücksichtigt werden. Es besteht ganz allgemein die Gefahr, dass die Beweisaufnahme in der HV insgesamt (nur) die Bestätigung der Hypothese sucht, die bereits durch das Aktenstudium aufgestellt wurde.²¹ Einen zumindest beschränkten Schutz könnten § 245 Abs 1 und § 248 Abs 3 iVm § 161 Abs 2 StPO bieten. Sie sehen vor, dass den zu vernehmenden Personen zunächst die Gelegenheit zu geben ist, eine zusammenhängende Darstellung des Geschehenen aus ihrer Sicht zu geben. So kann sich das Gericht ein zuverlässiges Bild vom Zeugen machen und die Verteidigung ihr Fragerecht ausüben und die Glaubwürdigkeit des Zeugen testen. Dies wird aber in der Praxis nicht immer sehr ernst genommen. Oftmals fragt das Gericht nur ab, ob der Zeuge bei seiner polizeilichen Aussage bleibt, was dann in der Praxis iaR bejaht wird. Diesfalls kommt der Verweis auf die Aussage im Ermittlungsverfahren samt Seitenangabe ins Protokoll („der Zeuge gibt an wie in ON“).²² Nach der Rsp ist damit die im Ermittlungsverfahren abgegebene Aussage in der Hauptverhandlung vorgekommen und daher auch im Urteil verwend- und verwertbar.²³

Zudem kommt es vor, dass das Gericht gleich mit Fragen und Vorhalten aus dem Ermittlungsakt beginnt, anstatt eine zusammenhängende Darstellung aus eigener Sicht zuzulassen. Dies kann die Befragung in eine bestimmte Richtung lenken und sie tendenziös machen.²⁴

In diesen Fällen wird die Hauptverhandlung auf das reduziert, was sie gerade nicht sein soll, eine bloße Wiederholung und Bestätigung des Ermittlungsverfahrens anstatt Schwerpunkt des Verfahrens. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens werden für die Entscheidungsfindung be-

deutsamer und die zentralen Verfahrensgrundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit werden verwässert. Der Schwerpunkt liegt dann auf den Beweisen des Ermittlungsverfahrens, sodass diesem Verfahrensabschnitt nicht die ihm zugeordnete bloß vorbereitende, sondern vielmehr die in § 13 Abs 1 StPO gerade nicht vorgesehene prägende Funktion zukommt.

Der große Nachteil daran ist auch, dass die Vernehmungsprotokolle nur mittelbare und daher qualitativ geringwertige Beweise sind. Sie sind bloß schriftliche Zusammenfassungen des Gesagten, enthalten nicht die akkurate, wortgetreue Wiedergabe der Aussage und der Inhalte der Vernehmung.²⁵ Es besteht die Gefahr, dass im Zuge der schriftlichen Zusammenfassung umformuliert oder schöngeschrieben wird, dass nicht alles festgehalten, manches übersehen wird. Es besteht die Gefahr der nicht nur redaktionellen, sondern auch inhaltlichen Änderung. Ich möchte hier keineswegs unterstellen, dass dies bewusst geschieht, vielmehr sind dies Fehler, die jedermann passieren können. Zudem können die für die Beweiswürdigung wichtigen Faktoren wie Gestik und Körpersprache des Aussagenden nicht festgehalten und folglich auch später in der Hauptverhandlung vom urteilenden Gericht nicht betrachtet und beurteilt werden. Begnügt sich das Gericht dann noch mit dem reinen Verweis auf die frühere Aussage, anstatt den Zeugen zu vernehmen, liegt das Beweisdefizit auf der Hand. Zudem sind die Rechte der Parteien im Ermittlungsverfahren nicht verwirklicht, es ist dort im Allgemeinen kein Anwesenheits- oder Fragerecht vorgesehen. Damit ist die Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen durch Konfrontation dort gerade nicht möglich.

2. Starkes Fragerecht als Ausgleich?

Im geltendem Recht hat der Angeklagte keine ausreichend effektive Möglichkeit, die mittelbaren Polizeiprotokolle zu erschüttern. Gerade die Regelung des Fragerechts der Par-

¹⁹ In adversatorischen Verfahrenssystemen weicht die Rollenverteilung davon ab: Im „strengen“ adversatorischen Modell, wie zB in den USA, hat das Gericht praktisch keine Ermittlungsfunktion und aufgrund des Geschworenverfahrens auch keine Entscheidungsfunktion, sondern nur die Funktion des Schiedsrichters. Im „abgeschwächten“ adversatorischen Modell, wie zB in Italien, kommt dem Gericht die Ermittlungsfunktion neben den Parteien zu, ausführlich zu den Modellen siehe *Murschetz*, Reform der Hauptverhandlung 18 ff.

²⁰ *Murschetz*, Reform der Hauptverhandlung 24; *Schwaighofer*, AnwBl 2023, 568 f; *Stuefer*, Verteidigung in der Hauptverhandlung – Kurzanalyse der gesetzlichen Regelungen und deren Umsetzung in der Praxis – erster Teil, JSt 2014, 31 (32); aM *Danek*, Wahrheitsfindung und Prozessökonomie – Welche Rolle kommt dem Vorsitzenden in der Hauptverhandlung zu? RZ 2004, 122 (129).

²¹ *Murschetz*, Reform der Hauptverhandlung 24; *Venier in Soyer*, Strafverteidigung – Bewährung in der Praxis 25; vgl *Schünemann*, Reformaspekte des strafrechtlichen Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, in RichterInnenwoche Geinberg 2010 14 ff.

²² *Schwaighofer*, AnwBl 2023, 568.

²³ RIS-Justiz RS0110150; *Kirchbacher*, WK-StPO § 252 Rz 31. Demnach gelte § 252 StPO für Unmittelbarkeitssurrogate, nicht aber für Verweise auf frühere Aussagen, da das Fragerecht ausgeübt werden könne. Doch ist zu bedenken, dass § 252 Abs 1 Z 2 StPO die Verlesung von Zeugenaussagen in diesem Fall nicht zulässt: Die Verlesung ist für den Fall vorgesehen, dass der Zeuge von seiner früheren Aussage abweicht und dies setzt seine (abweichende) Aussage in der Hauptverhandlung voraus.

²⁴ *Murschetz*, Reform der Hauptverhandlung 30; zustimmend *Dietch*, Reform des Hauptverfahrens, AnwBl 2024, 577 (580).

²⁵ *Murschetz*, Reform der Hauptverhandlung 25.

teien in § 249 StPO ist unzulänglich. Das zeigt sich schon daran, dass die Verteidigung darin gar nicht explizit erwähnt ist. Sie ist vielmehr unter die nach den übrigen Mitgliedern des Schöffengerichts neben den Opfern und deren Vertretern genannten „Beteiligten des Verfahrens“ zu subsumieren.²⁶ Es steht den Beteiligten erst zu, wenn sie das Wort erhalten haben. Das Gericht erteilt das Wort und kann dieses daher auch wieder an sich ziehen, zB wenn es die Fragen der Verteidigung als überflüssig, als Verzögerung, als störend oder als Kritik versteht.²⁷ Die Regelung könnte sogar so verstanden werden, dass der Verteidigung vor jeder Frage das Wort erteilt werden muss. Was die Verteidigung damit nicht hat, ist die Möglichkeit, eine ihr zweckmäßig erscheinende Abfolge aufeinander aufbauender Fragen zu stellen, mit denen sie Zeugen in Widersprüche verwickeln könnte.

Vielmehr können ergänzende Fragen der Verteidigung nach der gerichtlichen Erstvernehmung als Kritik an dieser verstanden werden, denn offene Fragen implizieren ein Versäumnis, ein Übersehen auf Seiten des vernehmenden Gerichts. Diese „Kritik“ richtet sich in diesem Moment aber nicht nur gegen das Gericht in seiner Ermittlungsfunktion, sondern auch in seiner Funktion als Entscheidungsfinder. Der Verteidiger ist jedoch dazu verpflichtet, das Konfrontationsrecht für den Angeklagten möglichst wirksam auszuüben. Er steckt folglich konstant in diesem psychologischen Dilemma zwischen effektiver Ausübung des Fragerechts einerseits und impliziter Kritik am über Schuld und Unschuld entscheidenden Richter andererseits. Es zeigt sich folglich klar, dass die derzeitige gesetzliche Regelung des Fragerechts in keiner Weise als Kontrollmechanismus taugt.

ad) Reformvorschlag – Primäres Fragerecht der Parteien

Die Reform der Hauptverhandlung muss diese Schwächen beseitigen. Eine Möglichkeit wäre, die umfassende Aktenkenntnis des Gerichts abzuschaffen. Dem Gericht müssten stattdessen die begründete Anklage und die Gegenschrift zur Verfügung gestellt werden. Beweisaufnahmen des Ermittlungsverfahrens, die in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden können, wie zB ein verstorbener Zeuge, wären dem Gericht zur Verfügung zu stellen. Dazu müsste von der StA ein doppelter Akt geführt werden. Mit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung wären vorrangig die Parteien und nachrangig das Gericht betraut. Der Gesetzgeber könnte sich hier an der Struktur des italienischen Strafverfahrens orientieren.²⁸ Da die rechtspolitische Durchsetzbarkeit dieses Vorschlags aber höchst zweifelhaft ist, müssen zumindest die dargestellten Defizite beim Fragerecht und Konfrontationsrecht korrigiert werden. Gerade wegen der Aktenkenntnis des Gerichts muss die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zunächst in gewisser Weise von diesem distanziert stattfinden. Es muss den Parteien, insb der Verteidigung, das Recht zukommen, mit der Vernehmung zu beginnen und die Glaubwürdigkeit der polizeilichen

Aussageprotokolle einer tatsächlichen Prüfung unterziehen zu können, ohne implizit am Gericht Kritik zu üben. Die Parteien müssen das Recht haben, „ungestört eine ihnen zweckmäßig erscheinende Abfolge aufeinander aufbauender Fragen zu stellen, mit denen sie Zeugen in Widersprüche verwickeln können“.²⁹ Dazu muss ihnen das Recht zukommen, mit der Befragung zu beginnen. Ich verwende für diesen Vorschlag bewusst nicht den Begriff des „Wechselverhörs“, da dieser nicht ausreichend definiert erscheint und daher von Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zu sehr mit dem Kreuzverhör gleichgesetzt und negativ bewertet wird. Ich bezeichne ihn vielmehr als das „primäre Vernehmungs- bzw Fragerecht“ der Parteien.

Konkret sollte dieses folgendermaßen ausgestaltet werden:³⁰ Nach der Belehrung und Feststellung der Personalien durch das Gericht beginnen die Parteien mit der Befragung. Vorgegangen werden sollte in folgender Reihenfolge: Die StA macht den Anfang mit der Befragung des Belastungszeugen, im Anschluss daran kann der Verteidiger das Konfrontationsrecht ausüben. An die Befragung durch die Parteien schließt sich die des Gerichts an. Nach den Belastungszeugen werden die Entlastungszeugen – zuerst von der Verteidigung und dann von der StA und schließlich vom Gericht – befragt. Können Zeugen nicht klar zugeordnet werden, sind sie zunächst von der StA zu vernehmen, da sie zum einen zur Überführung des Täters verpflichtet und zum anderen an die Objektivität gebunden ist. Die Vernehmung des Angeklagten erfolgt durch den Verteidiger.³¹ Zur Durchführung dieser Befragungen sollten sowohl in der Anklage als auch der schriftlichen Gegenäußerung jeweils eine Zeugenliste enthalten sein. Was sich an diesen Vorschlag zwangsläufig anschließen müsste, ist der Ausbau der notwendigen Verteidigung auf alle Verfahren. Andernfalls müsste man sich im Falle eines unvertreteten Angeklagten damit begnügen, dass er sein primäres Fragerecht unter der Leitung des Richters ausübt.³²

Inhaltlich sollte die konkrete Befragung den derzeitigen Vorgaben entsprechen, dh, es ist zunächst eine zusammenhängende Aussage ohne Unterbrechung zu ermöglichen, daran schließt sich die wechselseitige Befragung durch die Parteien an. Bei der Befragung sollten die Parteien an die derzeit geltenden Vorgaben, dh §§ 164 und 245 StPO, gebunden bleiben, dh, es sollten weiterhin keine Fang- und

²⁶ Murschetz, Reform der Hauptverhandlung 25f; ausführlich Schmoller, Zur Reform der Hauptverhandlung, RZ 2011, 188 (188f).

²⁷ Schwaighofer, AnwBl 2023, 568f; Murschetz, Reform der Hauptverhandlung 26; Caspar-Bures, Das Fragerecht in der Hauptverhandlung – Ausschöpfung und kreative Anwendung des in der StPO vorgesehenen Instruments des Antragsrechts zur Förderung einer effektiven Verteidigung nach Art 6 EMRK, JSt 2017, 99 (100ff); Stuefer, Verteidigung in der Hauptverhandlung – zweiter Teil zweiter Abschnitt: Lösungsansätze de lege ferenda, JSt 2015, 115 (115ff); Schmoller, RZ 2011, 190.

²⁸ Murschetz, Reform der Hauptverhandlung 22f, 27.

²⁹ Schmoller, RZ 2011, 188f.

³⁰ Murschetz, Reform der Hauptverhandlung 28.

³¹ Dies entspräche der derzeitigen Praxis der Befragung durch den Anwalt, wenn sich der Angeklagte auf sein Schweigerecht beruft und auf die Beantwortung von Fragen des Gerichts verzichtet.

³² Moringner, Thesen zum Wechselverhör, in BMJ RichterInnenwoche Geinberg 2010 (2011) 79 (82).

Suggestivfragen zulässig sein.³³ Auf die primäre Befragung durch die Parteien folgt die Vernehmung durch das Gericht. Dieses ist – und daran soll sich weder rechtlich noch tatsächlich etwas ändern – weiterhin zur amtswegigen Wahrheitserforschung verpflichtet und dazu auch bestens in der Lage. Es kann und muss alle für die Wahrheitsfindung offenen Fragen stellen und Klärungen verlangen.

Diese Neuordnung würde ein faireres Verfahren gewährleisten, ohne Abstriche bei der Wahrheitsfindung zu machen. Statt der derzeitigen mehr oder weniger eindimensionalen kann eine dreidimensionale und damit umfassendere Beweisaufnahme stattfinden. Die Sorge vor „gefärbten“ Ergebnissen aufgrund der primären Befragung der Zeugen durch die Parteien teile ich nicht.³⁴ Erstens sieht der Vorschlag vor, dass mit der zusammenhängenden Darstellung ohne Unterbrechung begonnen werden muss, zweitens gleichen sich etwaige „Färbungen“ durch die wechselseitigen Befragungen aus und drittens folgt auf die Befragung der Parteien die des Gerichts, die eine ungefärbte Aussage von einem neutralen Standpunkt aus sichert. Die prägende Funktion des Ermittlungsverfahrens würde zurückgedrängt und das zentrale Recht des Angeklagten, sich gegen eine Anklage zu wehren und die Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen zu testen, gestärkt.

b) Die Rolle des Privatsachverständigen

Ein weiterer Punkt, den ich ansprechen möchte, ist die Rolle des Privatsachverständigen im Strafverfahren. Auch hier führen die inquisitorische Prägung des Verfahrens und das Fehlen einer klaren Regelung zur mangelnden Fairness und Waffengleichheit, trotz zweier Gesetzesänderungen. Das liegt nicht nur, aber auch an der ablehnenden Haltung der Rsp.

Im Ermittlungsverfahren wird der Sachverständige (kurz SV) von der StA beauftragt, geführt und überwacht, in der Hauptverhandlung wird dieser SV iAR vom Gericht (weiter-)bestellt. Dort ist der StA, der den SV im Ermittlungsverfahren beauftragt hat, Vertreter der Anklage und Gegner des Angeklagten. Es tut sich ein Problem der Befangenheit und mangelnden Waffengleichheit auf.³⁵ Dieses hat der Gesetzgeber dadurch zu lösen versucht, dass er dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben hat, die SV-Bestellung im Rahmen der gerichtlichen Beweisaufnahme zu verlangen.³⁶ IAR wird aber der bereits von der StA bestellte und geführte SV vom Gericht im Ermittlungsverfahren weiterbestellt und der bereits von der StA erteilte Auftrag übernommen. In der HV wird dann wiederum dieser SV weiterbestellt. Damit bleibt die strukturelle Befangenheit bestehen und die Waffengleichheit ist nicht hergestellt.³⁷

Als Ausgleich muss dem Privatgutachten ausreichend Relevanz zukommen. Dazu hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass gem § 222 Abs 3 StPO der Gegenäußerung zu einer Anklage, die sich auf ein SV-Gutachten stützt, eine *Stellungnahme samt Schlussfolgerungen* eines Privatgutachters zur Begründung eines Beweisantrags angeschlossen werden

kann. Das bedeutet, dass das Gutachten Teil des Akts wird.³⁸ Eine Verbesserung der Situation hat sich aufgrund der Rsp des OGH aber daraus nicht ergeben.³⁹ Denn er geht davon aus, dass die Verpflichtung, die Schlussfolgerungen, also das Gutachten, zum Akt zu nehmen, keine wie auch immer gearteten rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehe. Sie würden dadurch nicht Gegenstand des Beweisverfahrens, seien nicht nach § 252 StPO zu verlesen und ebenso wenig erörterungsbedürftig. Die Rsp geht somit von einem rechtlichen Nichts aus, das gar nicht prozessordnungsgemäß vorkommen könne. Es sei weder ein Gutachten eines SV, weshalb § 252 Abs 1 StPO nicht anwendbar sei, noch ein Schriftstück anderer Art, weshalb auch keine Verlesungspflicht nach § 252 Abs 2 StPO bestehe.⁴⁰ Ein Antrag auf Verlesung sei daher abzulehnen. Damit besteht auch weder Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO, wenn der Antrag auf Verlesung gestellt wird, noch nach Z 5, da das Gutachten nicht erörterungsbedürftig ist, noch nach der Z 5 a, da es damit auch nicht Teil des Akts ist.⁴¹ Die einzige Möglichkeit, den SV mit dem schriftlichen Gutachten des Privatsachverständigen zu konfrontieren und etwaige Mängel aufzuzeigen, besteht im Rahmen der mündlichen Befragung des SV durch den Privatsachverständigen nach § 249 Abs 3 StPO.

Diese Situation ist unbefriedigend und ungenügend. Der Gesetzgeber muss eine klare Regelung schaffen, nach der Privatgutachten zumindest als erörterungsbedürftige Schriftstücke iSd § 252 Abs 2 StPO gelten. Zudem ist vorzusehen, dass Privatgutachten generell, also nicht nur im Rahmen eines Beweisantrags, in der Gegenäußerung zur Anklageschrift eingebracht werden können.⁴² Der SV sollte dazu verpflichtet werden, zu den Einwendungen aus dem schriftlichen Privatgutachten Stellung zu nehmen. Auch das Gericht ist dann dazu angehalten, dieses zu erörtern.⁴³ Gerade der Grundsatz der Ermittlung der materiellen Wahrheit setzt eine Auseinandersetzung mit allen relevanten Informationsquellen voraus und verbietet es, zusätzliche

³³ AM *Stuefer*, JSt 2014, 32, die sich für die Zulässigkeit von Suggestivfragen ausspricht.

³⁴ *Murschetz*, Reform der Hauptverhandlung 32.

³⁵ Dazu ausführlich *Murschetz*, Reform der Hauptverhandlung 8 ff; *Schwaighofer*, AnwBl 2023, 276.

³⁶ ErlRV 181 BlgNR 25. GP 15.

³⁷ Dazu *Murschetz*, Reform der Hauptverhandlung 8 ff; *Schwaighofer*, AnwBl 2023, 573.

³⁸ Der OGH hatte sich im Begutachtungsverfahren klar gegen die (Gesetz gewordene) Wortwahl des § 223 Abs 3 StPO ausgesprochen, da diese den Eindruck vermittele, dass damit das Gutachten eigenen Beweiswert habe und damit Teil des Akts werde (18/SN-38ME 25. GP 2), dazu ausführlich *Murschetz*, Reform der Hauptverhandlung 15 f; *Schwaighofer*, AnwBl 2023, 574 bei FN 44.

³⁹ OGH 3. 3. 2015, 14 Os 149/14i EvBl 2015/91; *Ratz*, Initiative, Bestellung und Führung beim Sachverständigenbeweis der StPO, ÖJZ 2018, 951 (958 f); *Ratz*, Der neue Sachverständigenbeweis nach dem StPAG 2014, ÖJZ 2015, 24; *Ratz*, Was gilt mit Inkrafttreten des StrAG 2015 für Sachverständige im Strafprozess? ÖJZ 2015, 835 (837).

⁴⁰ RIS-Justiz RS0131301; RS0115646; OGH 11. 9. 2019, 15 Os 44/19p; *Ratz*, ÖJZ 2018, 958 f.

⁴¹ Mit weiteren Nachweisen *Schwaighofer*, AnwBl 2023, 574.

⁴² *Murschetz*, Reform der Hauptverhandlung 16 f; *Schwaighofer*, AnwBl 2023, 276; *Schwaighofer*, Der Sachverständigenbeweis im Strafverfahren (2014) 81.

⁴³ *Schwaighofer*, AnwBl 2023, 574.

Informationen als Störfaktor darzustellen. Sie lässt sich „stets besser im Widerstreit von Positionen als durch ein Informationsmonopol sicherstellen“.⁴⁴

3. Geschworenengerichtsbarkeit

a) Beibehaltung der Geschworenengerichtsbarkeit

Der nächste Punkt, den ich ansprechen möchte, ist die Geschworenengerichtsbarkeit. Ihre Abschaffung bzw. Modifikation wird seit langem diskutiert.⁴⁵ Sie wurde in Österreich mit der Märzrevolution 1848 eingeführt und stellt damit eine Errungenschaft der Demokratie dar. Das Ende der Demokratie hat damals auch zum Ende der Geschworenengerichtsbarkeit geführt. Heute wird sie nicht mehr als zwingendes Element einer demokratischen Rechtsordnung gesehen, das zeigt der Blick auf die EU.⁴⁶ Nur in Belgien und Spanien gibt es noch (echte) Geschworenengerichte.⁴⁷ Ich persönlich bin eine Befürworterin, einerseits, da den Geschworenengerichten staatsmachtbegrenzende Funktion zukommt, andererseits, da nach geltendem Recht im geschworenengerichtlichen Verfahren die adversatorischen Elemente am stärksten ausgebildet sind und der Grundsatz der Unmittelbarkeit dort in viel größerem Ausmaß als in den anderen Verfahrensarten Beachtung findet. Meine juristische Sozialisierung in den USA mag dafür auch eine Rolle spielen. Dringend notwendig sind aber einzelne zentrale Verbesserungen, die sich durch einfache Mehrheit im Parlament erreichen ließen und auf die ich im Folgenden eingehen möchte.

b) Notwendige Änderungen

ba) Auswahl der Geschworenen

In zahlreichen Rechtsordnungen, in denen Geschworenengerichte bestehen, sind sowohl das Gericht als auch die Parteien an dem Auswahlverfahren der Geschworenen beteiligt. Das gilt nicht nur in den USA, sondern auch in Belgien und Spanien. Dort werden im Rahmen von Fragebögen und Hearings vom Gericht und den Parteien Fragen an die potenziellen Geschworenen gestellt, um Einstellungen und Befangenheiten aufdecken zu können. Die Parteien haben in allen drei Staaten das Recht, Geschworene einerseits aufgrund von Befangenheit, andererseits aber auch eine bestimmte Anzahl an Geschworenen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.⁴⁸ In Österreich ist dies nicht der Fall, auch eine allgemeine Überprüfung der Voreingenommenheit der Geschworenen vor Beginn der Verhandlung ist nicht vorgesehen. Meiner Meinung nach sollte dem Gericht und den Parteien die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen eines „Hearings“ Fragen an die Geschworenen zu stellen, um etwaige Befangenheitsgründe schon in dieser Phase des Verfahrens feststellen und dann im Rahmen eines Ausschließungsantrags gem § 46 insb iVm § 43 Abs 1 Z 2 StPO geltend machen zu können. Ein allgemeines unbegründetes Ablehnungsrecht von Geschworenen hingegen befürworte ich nicht, da es den Parteien die Möglichkeit eröffnet, Vor-

urteile in das Verfahren einzuführen. Ich halte es auch für sachlich nicht begründbar. Anzumerken ist, dass dieses Ablehnungsrecht ohne Angabe von Gründen auch aus diesen Überlegungen in England, dem Ursprungsland der Geschworenengerichtsbarkeit, sowie in Wales abgeschafft worden ist.⁴⁹

bb) Mündliche Rechtsbelehrung und Besprechung der Fragen

Mündliche Rechtsbelehrung und Besprechung der Fragen finden derzeit geheim im Beratungszimmer der Geschworenen statt (§ 323 Abs 1 und 2 StPO). Für diese heimliche Vorgangsweise gibt es keine zeitgemäße Begründung, nur eine historische Erklärung: Beides wurde damals unter dem autoritären *Dollfuß*-Regime eingeführt, um eine Beeinflussung der Laien zu ermöglichen. In der modernen Strafprozessordnung ist hierfür kein Platz. Die mündliche Rechtsbelehrung sollte öffentlich stattfinden, es spricht nichts gegen eine Belehrung in Volksöffentlichkeit.⁵⁰ Die Besprechung der Fragen sollte entweder überhaupt gestrichen werden oder ebenso volksöffentlich stattfinden, wobei diesfalls der derzeit vorgesehene Verweis auf die einzelnen Beweise aufgrund der immanenten Gefahr der Beeinflussung der Geschworenen abgeschafft werden sollte.

bc) Anwesenheit des Schwurgerichtshofs bei der Beratung

Die Möglichkeit des Schwurgerichtshofs, gem § 324 Abs 1 StPO an der gesamten Beratung der Geschworenen teilzunehmen, mag gut gemeint sein, hat aber eine ebenso schiefe Optik der Heimlichkeit wie die geheime Rechtsbelehrung und die geheime Besprechung der Fragen. Sie gehört ebenso abgeschafft.⁵¹

bd) Aussetzung zu Lasten des Angeklagten

Für diskussionswürdig halte ich auch die Aussetzung zu Lasten des Angeklagten. § 334 StPO sieht die Außer-Kraft-Setzung eines formal einwandfreien Wahrspruchs durch den Schwurgerichtshof vor, wenn dieser einstimmig der Meinung ist, dass sich die Geschworenen in der Hauptsache geirrt haben. Während die Aussetzung zugunsten des Angeklagten von Beginn an als Mechanismus zur Verhinderung ungerechtfertigter Verurteilungen vorgesehen war, ist die Aussetzung von Freisprüchen wiederum eine Frucht der *Dollfuß*-Ära.⁵² Besonders problematisch ist, dass die Aussetzung nicht begründet werden muss. Man mag ihre verfassungsrechtliche Legitimität zu Lasten des Angeklagten darin sehen, dass der Wahrspruch der Geschworenen nicht

⁴⁴ *Lewis*, Der Zugang zum OGH in Strafverfahren aus anwaltlicher Sicht, in *Kodek* (Hrsg), Zugang zum OGH (2012) 139 (153f).

⁴⁵ *Murschetz*, Reform der Hauptverhandlung 36f mit weiteren Nachweisen.

⁴⁶ So zB in Deutschland § 29 Abs 1, § 76 Abs 1 dt Gerichtsverfassungsgesetz.

⁴⁷ *Murschetz*, Reform der Hauptverhandlung 39ff.

⁴⁸ Ausführlich *Murschetz*, Reform der Hauptverhandlung 39ff.

⁴⁹ Criminal Justice Act 1988 (UK) c 33, s 118.

⁵⁰ *Schwaighofer*, AnwBl 2023, 575f tritt für Parteiöffentlichkeit ein.

⁵¹ *Murschetz*, Reform der Hauptverhandlung 44; *Schwaighofer*, AnwBl 2023, 576.

⁵² *Murschetz*, Reform der Hauptverhandlung 46.

durch die Berufsrichter ersetzt wird, sie ist aber mit dem Wesensgehalt der Geschworenengerichtsbarkeit kaum vereinbar. Sie sollte daher entweder abgeschafft werden oder jedenfalls eine Begründungspflicht und damit eine Bekämpfbarkeit vorgesehen werden.

be) Fehlende Begründung des Wahrspruchs

Ein wichtiges und viel diskutiertes Thema ist die mangelnde Urteilsbegründung. Hier zeigt ein rechtsvergleichender Blick unterschiedliche Herangehensweisen. Während in den anglo-amerikanischen Rechtsordnungen Wahrsprüche nicht begründet werden, ist dies in der EU sowohl im spanischen als auch im belgischen Recht vorgesehen. In Spanien legen die Geschworenen in einer Art Niederschrift ihre Erwägungen für die Sachverhaltsannahmen dar und können sich dazu eines Schriftführers bedienen. Darauf aufbauend fasst der Richter die Begründung.⁵³ In Belgien wurde das geschworenengerichtliche Verfahren im Zuge der EGMR-Entscheidung Taxquet⁵⁴ reformiert und eine Begründungspflicht gesetzlich verankert. Die Geschworenen formulieren die Begründung gemeinsam mit den Berufsrichtern nach alleiniger Fällung des Wahrspruchs.⁵⁵

Die fehlende Begründung stellt zweifellos eine rechtsstaatliche Schwäche des österreichischen Verfahrens dar. Zwar besteht die Verpflichtung des Obmanns zur Verfassung einer Niederschrift. Darin sind die Erwägungen der Geschworenen für die Fragebeantwortung festzuhalten, sie wird daher auch von *Ratz* als zumindest cursorische Begründung bezeichnet.⁵⁶ Doch können Fehler der Niederschrift kaum bekämpft werden. Derzeit ist nur mit Nichtigkeit bedroht, wenn das Schwurgericht eine Verbesserung angeordnet hat, obwohl kein Widerspruch vorlag.⁵⁷ Es besteht nach der Rsp aber kein Rechtsmittel, wenn zwischen der Niederschrift und dem Wahrspruch ein klarer Widerspruch besteht, der Schwurgerichtshof aber keine Verbesserung angeordnet hat.⁵⁸ Auch das Fehlen der Niederschrift oder inhaltsleere Niederschriften können nicht bekämpft werden.⁵⁹ Zwar haben die Parteien das Recht, bei der Beratung über die Monitur anwesend zu sein, dies gebe ihnen aber nicht das Recht, die Monitur zu beantragen.⁶⁰ Ich halte daher bereits eine Anfechtungsmöglichkeit des Unterbleibens des Moniturverfahrens, wenn also trotz eines Widerspruchs zwischen der Niederschrift und dem Wahrspruch keine Verbesserung aufgetragen wird, für einen wesentlichen rechtsstaatlichen Fortschritt.

Freilich wäre eine Urteilsbegründung rechtsstaatlich wertvoller. Entsprechend dem belgischen Modell könnte vorgesehen werden, dass die Geschworenen, nach alleiniger Beratung und Abstimmung über die Schuldfrage, gemeinsam mit dem Vorsitzenden eine Begründung verfassen. Diese Reform ließe sich auch ohne Verfassungsänderung erreichen.⁶¹ Freilich bedeutet dies, dass ein Richter, der nicht an der Beratung teilgenommen hat und womöglich anderer Meinung ist, nachträglich Gründe für eine nicht von ihm getroffene Entscheidung schriftlich darlegen muss

und es so auch in der Hand hat, eine anfechtbare Begründung zu verfassen.⁶²

III. NEUERUNGEN UND REFORMBEDARF IM STRAFRECHTLICHEN UNTERBRINGUNGSVERFAHREN

1. Allgemeines

Ich möchte noch kurz auf die Reform des Maßnahmenvollzugs eingehen. Der erste Teil ist durch das MVAG 2022⁶³ erfolgt und letztes Jahr in Kraft getreten. Er betrifft va die materiellrechtlichen Unterbringungs Voraussetzungen der §§ 21 und 23 StPO sowie die verfahrensrechtlichen Vorschriften. Ziel des ersten Teils der Reform war ua die Modernisierung und Konkretisierung der Vorgaben, die Erhöhung der Treffsicherheit der Maßnahme unter Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und die zumindest moderate Entlastung der Unterbringungseinrichtungen.⁶⁴ Gerade im Bereich des Verfahrensrechts hat die Reform zweifellos bedeutende Verbesserungen gebracht. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insb die Gleichstellung der Verfahren für die Unterbringung nach § 21 Abs 1 und 2 StGB, die Klarstellung, dass die Anwesenheit des SV während der gesamten HV erforderlich ist, die Unzulässigkeit der U-Haft auch bei Verfahren nach § 21 Abs 2 StGB und klarere Vorgaben für die vorläufige Unterbringung. Hinsichtlich der vorläufigen Unterbringung ist zudem die nunmehr ausdrückliche Vorgabe in § 433 Abs 3 StPO hervorzuheben, nach der das Ziel der vorläufigen Unterbringung in der Vermeidung der Unterbringungsanordnung bzw in der Ermöglichung des vorläufigen Absehens vom Vollzug durch den raschen Beginn mit der Behandlung und Betreuung ist. Die Detailbetrachtung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen wirft jedoch einige praktische Fragen auf, von denen im Folgenden nicht alle, aber eine Auswahl behandelt wird.

2. Die Beziehung des SV gem § 434d Abs 2 StPO

§ 434d Abs 2 StPO sieht nunmehr vor, dass der SV der gesamten HV beizuziehen ist. Zur Frage, welcher Zeitraum unter der gesamten HV zu verstehen ist, hat der OGH entschieden, dass damit der Schluss der Verhandlung gemeint

⁵³ *Thaman*, Europe's New Jury Systems: The Cases of Spain and Russia, *Law and Contemporary Problems* (1999) 233 (254ff).

⁵⁴ 16. 11. 2010, 926/05 NL 2010, 350.

⁵⁵ *Bárd*, Can the Jury Survive after the Judgement of the European Court of Human Rights in *Taxquet v Belgium?* in *Ackerman/Ambos/Sikirić* (Hrsg), *Liber Amicorum Mirjan Damaska, Visions of Justice* 77 (83).

⁵⁶ *Ratz*, WK-StPO § 345 Rz 67.

⁵⁷ § 345 Abs 1 Z 10 StPO.

⁵⁸ RIS-Justiz RS0115549; RS0100809.

⁵⁹ *Philipp*, WK-StPO § 331 Rz 7.

⁶⁰ *Ratz*, WK-StPO § 345 Rz 75; aM *Venier* in *Bertel/Venier/Flora*, StPO-Komm § 345 Rz 6.

⁶¹ *Schwaighofer*, AnwBl 2023, 576.

⁶² *Schwaighofer*, AnwBl 2023, 576.

⁶³ BGBl I 2022/223.

⁶⁴ ErläuRV 1789 BlgNR 27. GP 5, 7.

ist.⁶⁵ Diese Auffassung ist für das schöffengerichtliche Verfahren überzeugend, da der SV bei Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung keine Funktion zu erfüllen hat. Für das geschworenengerichtliche Verfahren muss jedoch anderes gelten, da die Funktion des SV über den Schluss der Verhandlung hinaus relevant bleibt: Die Geschworenen können im Zuge der Beratung weitere Beweise und damit die Wiedereröffnung der Verhandlung beantragen. Bei dieser wiedereröffneten Verhandlung muss der SV anwesend sein, ansonsten besteht Nichtigkeit gem § 345 Abs 1 Z 4 StPO.⁶⁶

3. Unzulässigkeit der U-Haft gem § 430 Abs 1 Z 4 StPO

Liegen bestimmte Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass die Unterbringungsbedingungen gegeben sind, kommen gem § 430 Abs 1 StPO die Besonderheiten des Unterbringungsverfahrens zu Anwendung. Eine dieser Besonderheiten ist, dass die U-Haft sowohl bei Verfahren nach § 21 Abs 1 als auch Abs 2 StGB unzulässig wird. Hierzu wurde aber in § 516 (zweiter) Abs 11 StPO eine Übergangsregelung getroffen, nach der § 438 StPO aF bis 28. 2. 2027 weitergelte. Daraus schließt der Erlass des BMJ, dass Betroffene nach § 21 Abs 2 StGB noch bis 28. 2. 2027 in einem gerichtlichen Gefangenenhaus angehalten werden dürfen.⁶⁷ Das ist nicht richtig. § 438 aF sah vor, dass bei Betroffenen nach § 21 Abs 2 StGB der Vollzug der U-Haft, die damals für diese Gruppe noch zulässig war, durch vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher erfolgen musste, wenn der U-Haftvollzug im gerichtlichen Gefangenenhaus nicht ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden konnte. Regelungsinhalt war daher nicht die Zulässigkeit der U-Haft in Unterbringungsverfahren nach § 21 Abs 2 StGB, diese ergab sich vielmehr aus den allgemeinen Bestimmungen der §§ 173 ff StPO, sondern konkrete Vorgaben zum Vollzug der U-Haft: In jenen Fällen, in welchen der U-Haft-Vollzug im gerichtlichen Gefangenenhaus nicht funktionierte, musste die U-Haft im Rahmen der vorläufigen Anhaltung in einer Maßnahmenvollzugseinrichtung stattfinden.⁶⁸ Die Zulässigkeit der U-Haft in Verfahren nach § 21 Abs 2 StGB ist nunmehr aber durch § 430 Abs 4 StPO ausdrücklich untersagt, daher kann die Regelung des § 438 aF, die ausschließlich Vorgaben zum Vollzug der (damals zulässigen) Untersuchungshaft enthielt, nicht mehr zur Anwendung kommen. Nun wird von manchen die Meinung vertreten, dass die in der Übergangsbestimmung enthaltene Weitergeltung des § 438 aF nur den Ort des Vollzugs der vorläufigen Unterbringung betreffe,⁶⁹ und sich daraus die Zulässigkeit der Anhaltung im gerichtlichen Gefangenenhaus ergebe. Dieser Schluss ist nicht zutreffend. Denn der Ort des Vollzugs der vorläufigen Unterbringung ist nunmehr in § 432 StPO gesetzlich geregelt und damit zwingend vorgegeben: Als solcher kommt ausschließlich ein forensisch-therapeutisches Zentrum oder eine Psychiatrie in Frage. Es folgt daraus, dass für

den § 438 StPO aF kein Anwendungsbereich offen bleibt und daher seit 1. 3. 2023 bei Betroffenen nach § 21 Abs 2 StGB weder die Verhängung der U-Haft noch der Vollzug der Vorläufigen Anhaltung in einem gerichtlichen Gefangenenhaus erlaubt sind.⁷⁰

Im Rahmen der Unzulässigkeit der U-Haft stellt sich zudem die Frage, ab welchem Zeitpunkt diese gilt. Gem § 430 Abs 1 StPO gelten die neuen Verfahrensbestimmungen für die strafrechtliche Unterbringung, sobald aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum vorliegen. Verwiesen wird dabei auf § 1 Abs 3 StPO, der den Anfangsverdacht regelt. Ab diesem Zeitpunkt darf keine U-Haft mehr verhängt oder fortgesetzt werden. Der OGH geht mit Blick auf seine Rsp zum Anfangsverdacht davon aus, dass bestimmte Anhaltspunkte bedeuten, dass „in aller Regel“ bereits ein Sachverständigengutachten vorliegen muss.⁷¹ Dies widerspricht der Systematik des § 430 StPO und kann mit den Intentionen des Gesetzgebers schwer in Einklang gebracht werden. Einerseits wäre die Konsequenz, dass die gesamten Sonderbestimmungen des Unterbringungsverfahrens erst dann zur Anwendung gelängen, wenn das Gutachten vorliegt. Das führte wiederum die Verfahrensnorm des § 430 Abs 1 Z 2 StPO ad absurdum, nach der der Betroffene durch einen (oder mehrere) SV zu untersuchen ist, sobald bestimmte Anhaltspunkte für das Vorliegen der Unterbringungsbedingungen vorliegen. Der Verdachtsgrad der bestimmten Anhaltspunkte ist, gerade auch im Vergleich zum Verdachtsgrad der hinreichenden Gründe (für die vorläufige Unterbringung), nieder angesetzt, um die besonderen (Schutz-)Bestimmungen ehestmöglich auszulösen. Es müssen daher bestimmte Indizien oder Hinweise, wie zB Krankenakte, Krankenhausaufenthalte, das Verhalten in der U-Haft und die Einschätzung des Anstaltspsychiaters, die für das Vorliegen der Unterbringungsbedingungen sprechen, genügen.

4. Zuständigkeit des großen Schöffengerichts

§ 434 Abs 2 StPO enthält die Vorgabe, dass anstatt des Einzelrichters das große Schöffengericht entscheidet. Diese Bestimmung überträgt damit nur die in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallenden Taten dem großen Schöffengericht, eine Besetzungsvorgabe für das bisher originär zuständige (kleine) Schöffengericht ist im Gesetz vergessen worden. Die Intention des Gesetzgebers war, alle Unterbringungs-

⁶⁵ RIS-Justiz RS0134600 EvBl 2024/155 (Ratz).

⁶⁶ OGH 12 Os 80/23s-6 JSt 2024, 54 (Strauss).

⁶⁷ 2023-0,073.577.

⁶⁸ Fritz, Vorläufige Unterbringung neu – Das einspurige System, in Murschetz, Reform des Maßnahmenvollzugs – Auf dem Weg zu nachhaltiger (Re)Integration? 91 (113 ff).

⁶⁹ Kirchbacher, StPO Vor §§ 429–434g Rz 8.

⁷⁰ So auch OLG Graz 10 Bs 121/24f.

⁷¹ RIS-Justiz RS0134359.

verfahren in die Zuständigkeit der großen Schöffengerichte zu übertragen, sofern nicht Geschworenengerichte zuständig sind, was sich klar aus den Materialien ergibt,⁷² und sich auch aus § 434b Abs 2 und 4 StPO ableiten lässt. § 434b Abs 2 StPO verpflichtet den Einzelrichter dazu, ein Unzuständigkeitsurteil zu fällen, sobald er der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen für ein Unterbringungsverfahren vorliegen (und er folglich nicht mehr zuständig ist). § 434b Abs 4 StPO ordnet zudem an, dass während der gesamten Verhandlung die Voraussetzungen des § 434 Abs 2 Satz 2 StPO, dass also statt des Einzelrichters das große Schöffengericht entscheiden muss, vorliegen müssen, andernfalls die HV zu vertagen und wiederholen wäre. Da im Verfahren vor dem Einzelrichter für eine Vertagung und Wiederholung der Verhandlung kein Raum bleibt⁷³ – der Einzelrichter müsste ein Unzuständigkeitsurteil fällen –, bleibt für die Vertagung wegen § 434 Abs 2 Satz 2 StPO ein einziger Anwendungsbereich offen, und zwar das Verfahren vor einem kleinen Schöffengericht, in dem sich herausstellt, dass die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen, weshalb es nicht gehörig besetzt ist. Die Besetzungsvorgabe für das große Schöffengericht ergibt sich daher aus § 434b StPO.

5. Reformbedarf

Abschließend sei mir noch ein dringender Reformappell erlaubt. Der noch ausständige zweite Teil der Reform der strafrechtlichen Unterbringung, das Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG), muss so rasch wie möglich beschlossen werden. Viele Bereiche müssen endlich klar vorgegeben werden, wie unter anderem die klare organisatorische Abtrennung der beiden Vollzugsregimes, die Betonung des Behandlungsaspekts der Unterbringung, die Gleichbehandlung aller Untergebrachten,⁷⁴ die Verbesserung des Rechtsschutzes durch die Zuständigkeit der Patientenanwaltschaft und die Erstreckung der Krisenintervention auf bedingt Entlassene.

⁷² ErläuRV 1789 BlgNR 27. GP 19.

⁷³ AM *Stiebellehner*, Die Neuregelung des Verfahrens zur Unterbringung in den Maßnahmenvollzug durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022, JMG 2023, 212 (218).

⁷⁴ Die derzeit in § 158 Abs 5 StVG vorgesehene Unterbringung der Betroffenen nach § 21 Abs 2 StGB in besonderen Abteilungen der Justizanstalten muss abgeschafft werden, aufgrund des Abstandsgebotes, jedenfalls nach Ablauf der Strafzeit.



Durchblick garantiert

- Alle wesentlichen Vorgaben für Wertpapierunternehmen in einem Werk
- Vollständige Kommentierung des WAG 2018 und WPGF
- Europäische Rechtsnormen, EBA-/ESMA-Leitlinien & Empfehlungen

Klausberger/Toman (Hrsg.)
Wertpapieraufsichtsrecht

2024. ca. 1.200 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25664-7

ca. 248,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

Podiumsdiskussion – Privileg oder Auftrag?

Anwaltliche Unabhängigkeit auf dem Prüfstand

In diesem hochkarätigen Panel wurde die anwaltliche Unabhängigkeit aus einem geschichtlichen und einem verfassungsrechtlichen Ansatz beleuchtet sowie die Rolle der unabhängigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einem Rechtsstaat thematisiert.¹

Teilnehmer:

- Präs. Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek (Präsident des Obersten Gerichtshofs, Wirtschaftsuniversität Wien)
- Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher (Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, Wirtschaftsuniversität Wien)
- VP Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser (Präsidentin des Österreichischen Juristentags, Vizepräsidentin des ÖRAK, Rechtsanwältin in Wien)
- Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Reiter-Zatloukal (Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien)

Moderator:

- Dr. Peter Resetarits (ORF)

I. ILSE REITER-ZATLOUKAL

Resetarits: Wir wollen versuchen, die anwaltliche Unabhängigkeit ein wenig zu konkretisieren. Zäumen wir die ganze Sache einmal aus der Sicht der Geschichte auf. Frau Professorin, warum und wie hat sich diese anwaltliche Unabhängigkeit entwickelt?

Reiter-Zatloukal: Die anwaltliche Unabhängigkeit ist gar nicht so alt, sie ist ein bisschen mehr als 150 Jahre alt in der Form, wie wir sie kennen, verstanden als Freiheit vom Staat, als wesentliches Charakteristikum. Ich möchte Sie kurz in die Rechtsgeschichte mitnehmen und in die frühe Neuzeit bringen, wo wir weit entfernt von der anwaltlichen Unabhängigkeit waren.

Der Advokat war immer an einem bestimmten Gericht zugelassen. Und dieses Gericht hat auch über die Qualifikation des Anwalts bestimmt und es gab immer einen Numerus clausus an Advokatenstellen für das jeweilige Gericht.

Weil wir hier im Niederösterreichischen Landhaus sind, kann man vielleicht gleich mit der Regelung des Niederösterreichischen Regiments für die Anwälte an demselben beginnen, die im 17. Jahrhundert sehr dringlich erschienen ist, weil man festgestellt hat, dass es eine Menge Beschwerden gab. Nämlich, dass viele Advokaten untauglich seien, Schriften aufzusetzen, und in Reden unverständlich. Darum war die Notwendigkeit, Ordnungen zu erlassen, wie das geregelt werden sollte. So eine gab es Mitte des 17. Jahrhunderts für das Niederösterreichische Regiment, damit es zukünftig bei den Advokaten keine „untauglichen Subjekte in Moribus et Doctrina“ mehr gebe.

Wie hat man sich das vorgestellt? Die juristische, die Prüfung der persönlichen Eignung und die Prüfung der fachlichen Qualifikation der Advokaten, die man zum Nie-

derösterreichischen Regiment zulassen wollte, das sollte die juristische Fakultät der Universität Wien machen, sozusagen die Fachexpertise.

Dafür gab es aber vom Gericht in dieser Regimentsordnung Vorschriften. Ich zähle jetzt nicht alle zehn Punkte auf, die da verlangt waren, aber zB: immer von zwei bis drei Prüfern geprüft werden, nie von einem, damit die Qualität außer Frage gestellt ist. Die Advokaten durften nicht ehrlos sein, nicht infam, sie durften kein *Prävarikator* sein, also niemand, der Parteiverrat begeht, indem er zB zwei Parteien vertritt. Sie durften nicht schlecht in Latein sein und auch sonst nicht ungebildet. Also ein ganzer Katalog, ein Jahr bei einem niedrigen Gericht, dort einen guten Ruf erworben haben, ein Jahr bei einem berühmten Advokaten, damit man sich den Landsbrauch aneignet, damit man Schriftsätze schreiben lernt etc.

Und es gab diesen Numerus clausus: Mehr als zwölf Advokaten durfte es nicht geben an diesem Niederösterreichischen Regiment. Man könnte jetzt für andere Gerichte auch die jeweiligen festgelegten Zahlen nennen, Landmarschallisches Gericht sechs, usw. Daneben gibt es auch Stadtadvokaten, daneben gibt es Advokaten am Hofgericht. Also Sie sehen: Ortsgebundenheit, Numerus clausus, das Gericht bestellt, Gerichtsfunktionäre überprüfen die Kandidaten und die Disziplinargewalt steht auch dem jeweiligen Gericht zu. Insgesamt also Lokalisierung, Numerus clausus und Abhängigkeit von einer obrigkeitlichen Zulassung.

Im aufgeklärten Absolutismus gab es 1781 die allgemeine Gerichtsordnung, das erste Mal für Österreich eine gesamte Regelung des Berufsstands und erstmals eine eingeschränkt freie Advokatur, nämlich: Jeder kann Advokat werden, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Also staatliche Vorgaben: Man muss das Doktorat haben, man muss eine Berufspraxis haben, man muss eine Berufsprüfung machen. Unter *Joseph II.* gab es damit keine behördlichen Ernennungen mehr, aber es gibt nach wie vor einen gewissen Lokalisierungszwang, der Advokat darf zwar woanders hingehen und sich niederlassen, aber nur ortsansässige Advokaten dürfen Schriftsätze machen.

Im Vormärz, also die Zeit vor 1848, kam es zu einem Backlash: Wieder strenger Numerus clausus, die Josephinische Lockerungsperiode ist vorbei, es kommt das System der geschlossenen Advokatur ab 1800. Es wird genau festgelegt,

¹ Die Wortmeldungen wurden so originalgetreu wie möglich transkribiert und aufbereitet.



CHRISTIAN MOSER
Der Autor ist Juristischer
Mitarbeiter des ÖRAK.

2024/308

wie viele Stellen es in welchem Bereich gibt, zB 1822 in Wien 80 Advokaten, in Linz neun, Innerösterreich 78, usw. Es gibt eine genau festgelegte länderweise Systemisierung der Advokatenstellen und jetzt könnte man denken, der Frühkonstitutionalismus, die Revolution 1848, bringt hier frischen Wind in dieses System – mitnichten! Es wird gelockert, die Advokatenstellen werden sozusagen flexibler vergeben. Früher hat das die oberste Justizstelle gemacht, jetzt legt das Justizministerium die Stellen im Ermessen des Justizministers fest, aber wir haben das erste Mal eine Advokatenordnung, die provisorische Advokatenordnung 1849, wo wenigstens ein modernisiertes Berufsrecht in dieser Advokatenordnung geregelt wird. Und die berufliche Selbstverwaltung, also kann man zusammenfassen: Selbstorganisation ja, freie Advokatur nein, Lockerung des geschlossenen Systems.



Univ.-Prof. Dr. Ina Reiter-Zatloukal Foto: Matias Damjanovic – foto-EXPOSE

Der Liberalismus erhebt die Forderungen, die wir heute als selbstverständlich erfüllt betrachten: Freigebung der Advokatur, jeder, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, soll Advokat werden dürfen, eigenständige Disziplinargerichtsbarkeit für die Anwälte, Freiheit von einer beamtenähnlichen Stellung, also freier Beruf im eigentlichen Sinn und eine Advokatenordnung, die die Autonomie fest schreibt, das ist sozusagen – ob in Deutschland oder bei uns – der Katalog, was der Liberalismus für die Advokaten

fordert. Daneben natürlich auch Öffentlichkeit, Mündlichkeit des Verfahrens, verbesserte Rechtspflege und wir sehen 1864, da wird es das erste Mal greifbar, dass am Deutschen Advokatenkongress diese Forderungen erhoben werden.

Jetzt kommen wir zu dem Schritt, den Sie wahrscheinlich alle kennen, die Advokatenordnung 1868. Hier haben wir jetzt tatsächlich die Hinwendung zur freien Advokatur, also kein Numerus clausus, wer die gesetzlichen Berufsvoraussetzungen erfüllt, kann Advokat werden, also keine Mitwirkung von staatlichen Organen mehr bei der Kreierung von Anwälten und Ausbau der beruflichen Selbstverwaltung. Das ist wesentlich das Gesetz, das heute noch von Relevanz ist. Hans Klecatsky hat es deswegen nicht zu Unrecht die Magna Charta des Anwaltstands genannt.

Aber wir sehen in der Ersten Republik eine Fülle von Ereignissen, die diese freie Advokatur auf eine erhebliche Probe stellen. Auf der einen Seite wird vor allen Dingen von antisemitischen Kreisen massiv wieder ein Numerus clausus zum Ausschluss der jüdischen Anwälte gefordert, Sie dürfen nicht vergessen: Wir haben ca 60% jüdische Anwälte in der Zwischenkriegszeit, ca 80% bei den Rechtsanwaltsanwärtinnen, hier bleiben die Kammern standhaft, vor allem die Wiener Kammer, die weiter beim Prinzip der freien Advokatur darauf beharrt, und die Anwaltskammern lassen sich auch nicht vereinnahmen in politischer Perspektive. Wie unangenehm das werden kann, zeigt sich dann in der Zeit 1933–1938, als man zB sieht, dass die Kammern für das Regime unbequem sind, weil sie nicht bereit sind, ihre Disziplinargerichtsbarkeit nach entschieden konformen Zielvorgaben einzurichten.

Es gibt immer wieder Beschwerden, dass sich die Disziplinarräte nach dem anwaltlichen Disziplinarrecht richten und nicht nach den Vorstellungen des Regimes, was dazu führt, dass, nachdem man die Richter schon versucht hat, in die Regimekonformität zu drängen, jetzt auch die Anwälte vom Regime, vom Ständestaat, vom Austrofaschismus eine Maßregelungspraxis vorgesetzt bekommen. Es gibt eine Regierungsverordnung vom Februar 1934, wo man die Einstellung der Berufstätigkeit, also ein Berufsverbot bei Anwälten durch das Justizministerium vorsieht und das Justizministerium Rechtsanwaltsanwärtinnen aus der Liste löschen lassen kann, wenn sie dem Regime politisch nicht gepasst haben. Trotzdem bleibt die Anwaltschaft – so gut wie möglich – bei ihrer Regimedistanz, wenn man das so zusammenfassen kann.

Resetarits: Wie hat man das objektiviert, „dem Regime nicht gepasst haben“?

Reiter-Zatloukal: Na ja, eine Betätigung für eine verbotene Partei, also KPÖ, SDAP und NSDAP – das sind die primären Vorgaben. Das maßregelt der Justizminister und er maßregelt oft – ich habe das gerade untersucht – aber die Kammern bleiben bei ihrer streng nach dem Berufsbild orientierten Disziplinargerichtsbarkeit. Dass natürlich dann im Nationalsozialismus eine Gleichschaltung der Kammern erfolgt, dass das Ende der Unabhängigkeit im Nationalso-

zialismus erfolgt, wissen Sie alle, aber auch im Austrofaschismus gab es schon massive Eingriffe in die berufliche Selbstorganisation, also ein massiver Rückbau in der Zeit des Austrofaschismus und das Ende der Unabhängigkeit im Nationalsozialismus.

Ganz wichtig ist in der historischen Entwicklung auch, dass sich die Länderkammern vor 50 Jahren auf eine gemeinsame Spitze der Standesvertretung geeinigt haben, weil es doch mE auch aus der historischen Perspektive zeigt, dass damit ein größeres Gehör in der Öffentlichkeit und ein besseres Standing in der öffentlichen Wahrnehmung durch eine gemeinsame Spitze gegeben ist.

II. GEORG LIENBACHER

Resetarits: Sie sind im Verfassungsgerichtshof als Referent zuständig für die Rechtsanwaltsordnung. Wie ist diese Unabhängigkeit eigentlich abgesichert? Welche Regeln gibt es da, welche Normen gibt es? Wo gibt es möglicherweise, was die Unabhängigkeit betrifft, Luft nach oben? Wo gibt es Beschwerden?

Lienbacher: Da ich das Thema aus verfassungsrechtlicher Sicht beschreiben soll, beschäftige ich mich also nicht mit dem einfachgesetzlichen Recht. Das ist gar keine so leichte Aufgabe, weil Sie die Unabhängigkeit als solche im Verfassungsrecht kaum finden werden. Es gibt Herleitungen, es gibt Begründungen, sie wird vorausgesetzt, aber Sie werden sie kaum finden.

Nachdem das Thema „Privileg oder Auftrag der anwaltlichen Unabhängigkeit“ ist, würde ich eher sagen: Es ist eine Notwendigkeit. Die anwaltliche Unabhängigkeit ist eine Notwendigkeit und die zeigt sich natürlich in vielen Konstruktionen.

Ich würde gerne eine Zweiteilung vornehmen, um diese Frage aus verfassungsrechtlicher Sicht zu beantworten. Nämlich zum einen die freie Berufsausübung und praktisch den individuellen Ausdruck der anwaltlichen Unabhängigkeit auf der einen Seite und die anwaltliche Selbstverwaltung als Ausdruck der kollektiven Unabhängigkeit auf der anderen Seite.

Was die verfassungsrechtlichen Schranken bzw den verfassungsrechtlichen Rahmen betrifft, habe ich eine gute und eine schlechte Nachricht für Sie. Die anwaltschaftliche Unabhängigkeit, nämlich die individuelle, ist aus meiner Sicht verfassungsrechtlich geschützt. Die anwaltschaftliche Selbstverwaltung ist verfassungsrechtlich aus meiner Sicht nicht geschützt.

Der verfassungsrechtliche Schutz dieser Unabhängigkeit leitet sich aus meiner Sicht vor allen Dingen aus dem Rechtsstaatsprinzip ab: Der Rechtsstaat und die Rechtsanwaltschaft bedingen einander. Das können Sie in ganz vielen Positionen in der Rechtsordnung sehen, wo sie ineinandergreifen. Ein Ausdruck davon ist der Art 6 der Menschenrechtskonvention oder der Art 47 der Grundrechtecharta, wo auch konkreter auf die Verteidiger eingegangen

wird, wo auf das Fair Trial rekurriert wird bzw es als verfassungsrechtlich geboten festgelegt wird und hier immer eine unabhängige Anwaltschaft vorausgesetzt wird.

Viele haben auch die Unabhängigkeit aus der Kompetenzbestimmung in Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG ableiten wollen. Davon halte ich wenig, weil ich glaube, dass Kompetenzbestimmungen keine Einrichtungsgarantien sind, sondern eben nur Ermächtigungen zur Rechtsetzung.

Der Rechtsstaat ist sozusagen in einem wesentlichen Bestandteil auch Rechtsdurchsetzung und zwar sowohl gegenüber dem Staat, gegenüber dem Privaten mithilfe des Staats und auch sozusagen als Sparringpartner der Gerichte. Die Anwaltschaft, die hier ihren Beitrag leistet zur Rechtsdurchsetzung gegenüber dem Staat im Verwaltungsrecht, im Strafrecht, aber auch gegenüber den Privaten mithilfe des Staats – all das ist ohne eine unabhängige Rechtsanwaltschaft und deren Funktion in diesen Bereichen aus meiner Sicht nicht denkbar. Rechtsstaat und unabhängige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bedingen einander. Sie wurde vielfach auch als Bollwerk des Rechtsstaats bezeichnet.

Der Anwaltszwang, um auch noch ein Schlagwort in die Runde zu werfen, bestätigt glaube ich eher diese Auffassung. Wenn Sie sich vorstellen, es gäbe keinen Anwaltszwang vor bestimmten Strafgerichten, vor dem Verfassungsgerichtshof, vor den Verwaltungsgerichten ... der Verfassungsgerichtshof, das kann ich sicher sagen, würde sozusagen seine Funktionsfähigkeit verlieren, um das sehr deutlich zu sagen. Wir haben jetzt mit Anwaltszwang 5.000 Fälle. Ich sehe das Beispiel des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vor mir: Das würde zumindest in der derzeitigen Konzeption des Verfassungsgerichtshofs nicht mehr funktionieren.

Resetarits: Was funktioniert beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht? Ist es die lange Bearbeitungsdauer, die lange Zeit, wie lange wartet man dort?

Lienbacher: Sie haben dort zigtausende Beschwerden, die eingebracht werden per Brief aus den Gefängnissen, woher auch immer, von Rechtsunterworfenen, die sich direkt an das Gericht wenden, ohne zu wissen, ob sie dort richtig sind oder nicht.

[...]

Ich sage Ihnen nur, wir sind als Verfassungsgerichtshof bekannt dafür, dass wir die kürzesten Entscheidungsfristen haben und das verdanken wir auch dem Anwaltszwang.

Resetarits: Was sind eigentlich die Problemfelder, wenn man es nur kurz anreißen kann, die bei Ihnen aufschlagen, was die Rechtsanwaltsordnung betrifft? Was sind die Themen, mit denen sich der Verfassungsgerichtshof beschäftigt?

Lienbacher: Das sind hauptsächlich Pensionsfragen, also das Pensionssystem, das in der Selbstverwaltung verankert wird. Das sind natürlich auch Maßnahmen gegenüber einzelnen Anwältinnen und Anwälten, die von Seiten der zuständigen Organe gesetzt werden und die dann bekämpft

werden. Zunächst beim Verwaltungsgericht und dann kann man auch mit Verfassungsbeschwerden zu uns kommen, wenn man sich in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt erachtet.

Natürlich alles, was sich im Bereich der generellen Normen abspielt, also Gesetzesprüfung und Verordnungsprüfung, vor allen Dingen das umfangreiche Satzungsrecht, das die Kammern besitzen, das kann natürlich bei uns immer auf den Prüfstand gestellt werden. Wenn Sie sich vorstellen, dass es satzungsmäßige Regelungen für die pensionsrechtliche Situation der Anwältinnen und Anwälte gibt und Betroffene damit nicht zufrieden sind, dann können Sie natürlich auch den Verfassungsgerichtshof anrufen und dort eine Verordnungsprüfung, ja sogar eine Gesetzesprüfung – auch das kommt vor – anregen.



Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Reseraris: Wie ist das quantitativ mit den Fällen?

Lienbacher: Das kann ich Ihnen jetzt nicht sagen. Es erschlägt sich neben meinen vielen anderen Angelegenheiten, für die ich zuständig bin, nicht.

[...]

Ganz kurz noch zur Unabhängigkeit. Wir reden von der Unabhängigkeit, was bedeutet sie? Dort wird es dann schon ein bisschen brenzlicher, wenn ich das so sagen darf, auch verfassungsrechtlich. Ich glaube, es ist die Unabhängigkeit in der Aufgabenerfüllung, auch das müsste man noch näher

diskutieren, aber es ist sicher nicht die Unabhängigkeit in der Aufgabenübertragung. Ich sage jetzt nur Pflichtverteidigung usw ... der Staat kann sehr wohl auch in Maßen den Anwältinnen und Anwälten Aufgaben übertragen. Dass das Österreich eher nicht so stark tut, wenn ich jetzt einmal von der Verfahrenshilfe absehe, dann sind wir inzwischen mit den unionsrechtlichen Vorschriften ganz anderen Zuschnitts konfrontiert. Aber das wissen Sie besser als ich. Denken Sie an Geldwäsche, denken Sie an Terrorismusbekämpfung und so weiter und so fort.

Die anwaltliche Selbstverwaltung ist ein bisschen komplizierter, die ist aus meiner Sicht verfassungsrechtlich nicht abgesichert. Aufgrund der Historie hat man zwar immer wieder versucht, sie herzuleiten, sie ist von der Verfassung vorgefunden usw ... und daher gibt es auch eine verfassungsrechtliche Einrichtungsgarantie. Ich muss Sie spätestens seit dem Jahre 2008 enttäuschen. 2008 wurde die Selbstverwaltung, auch die nicht territoriale Selbstverwaltung, neu geregelt.

Ich war damals Vorsitzender der Expertengruppe für Staatsreform, wo wir diese Fragen diskutiert haben. Sie verzeihen mir jetzt, wenn ich sagen muss, dass wir die Anwältinnen und Anwälte für eine verfassungsrechtliche Verankerung dort nicht diskutiert haben, aber sehr wohl die Arbeiterkammer, die Wirtschaftskammer und die Landwirtschaftskammern – selbst die haben es dann nicht in die Verfassung geschafft, sondern sind nur mit einer Zielbestimmung im Art 120a B-VG drinnen. Im Art 120b B-VG ist die sonstige nichtterritoriale Selbstverwaltung verankert. Daher hat sich der Verfassungsgesetzgeber ganz bewusst dagegen entschieden, hier eine tatsächliche verfassungsrechtliche Einrichtungsgarantie zu machen. Seit dem Jahr 2008 scheint mir zumindest als Verfassungsrechtler diese Frage geklärt zu sein.

Das heißt und das ist glaube ich das Wichtigste daran: Der Gesetzgeber bestimmt den Umfang Ihrer Selbstverwaltung, um das sehr deutlich auf den Punkt gebracht zu sagen. Der Gesetzgeber könnte die Selbstverwaltung auch abschaffen.

Wir haben das – bis vor wenigen Jahren unvorstellbar für mich – einmal gehabt. Das kleine gallische Dorf Burgenland, wenn ich das so sagen darf, hat vor wenigen Jahren die jagdliche Selbstverwaltung abgeschafft. Bis dahin war das für mich auch als Staatsrechtler faktisch irgendwie undenkbar. Aber die jagdliche Selbstverwaltung wurde dort zur Gänze in die staatliche Verwaltung übergeführt.

Das heißt, wenn man hier einschränkend in der Selbstverwaltung von Seiten des Gesetzgebers vorgehen würde, müsste man natürlich die verfassungsrechtlich abgesicherte individuelle Unabhängigkeit der Anwältinnen und Anwälte entsprechend berücksichtigen. Sonst würde auch der Gesetzgeber verfassungswidrig handeln.

Vielleicht noch ganz kurz ein bisschen auf Europa schießend. Hier hat es in den letzten Jahrzehnten viele Diskussionen über die Selbstverwaltung gegeben. In England und Ir-

land ist sie abgeschafft worden, weil es dort eben Missstände gibt, weil die Selbstverwaltung nicht funktioniert hat. Auch Brüssel hat in den Nullerjahren, wenn ich es richtig im Kopf habe, unter Kommissar *Monti* insb aus Wettbewerbsfragen heraus die Abschaffung der Selbstverwaltung auf unionsrechtlicher Ebene gefordert. Dazu ist es dann nicht gekommen.

III. GEORG E. KODEK

Reserats: Wie sieht man eigentlich aus Sicht des Obersten Gerichtshofs die Anwaltschaft und wo sieht man etwaige Problemfelder?

Kodek: Es liegt natürlich nahe, die Unabhängigkeit aus Sicht der Gerichte zu betrachten. Historisch ist es so, dass die Vertretungstätigkeit des Anwalts vor Gerichten fast die einzige Tätigkeit war, die in Betracht gekommen ist. Damit hängen ja der Numerus clausus bei den Gerichten und die Bestellung durch die Gerichte zusammen.

Wenn der Anwalt vor Gericht vertritt, dann sind mehrere Voraussetzungen zu erfüllen: Es muss jemand sein, der das Vertrauen des Mandanten genießt, weil sonst kann der ja nichts sinnvoll beitragen. Es muss jemand sein, der Rechtskenntnisse hat, weil sonst bringt das nichts, wenn man noch jemanden in das Verfahren einbindet. Und es muss jemand sein, der unabhängig ist. Das fördert einerseits das Vertrauen des Mandanten, das fördert aber natürlich auch objektiv die Qualität der Vertretung.

Wir haben gehört, dass die Rolle der Gerichte historisch immer mehr zurückgedrängt worden ist. Heute wirken Gerichte bei der Prüfung der Rechtsanwältinnen mit. Dort gibt es allerdings zwei Anwaltsprüfer und zwei Prüfer aus dem Kreis der Justiz, das heißt, es ist ein schönes Zusammenwirken. Eine Bestellung durch das Gericht erfolgt schon längst nicht mehr.

Was bleibt jetzt über? Es gibt einige wenige Bestimmungen, durchaus auf einfachgesetzlicher Ebene. Das Stichwort „Anwaltszwang“ ist gefallen, heute spricht man im Gesetz von „Anwaltspflicht“ – das soll positiver konnotiert sein.

Es ist einerseits natürlich ein bisschen eine paternalistische Auffassung, die aber, möchte ich betonen, berechtigt ist. Es gibt eben Fälle, die sich der Einsicht des Einzelnen entziehen. Und man tut jemandem nichts Gutes, wenn man ihn hilflos in so ein Verfahren hineinstolpern lässt und sagt, du kannst das eh alles selber machen. Es stimmt so nicht und daher haben wir – und das ist im internationalen Vergleich vielleicht relativ streng, trotzdem glaube ich sinnvoll – in größeren Zivilverfahren und in größeren Strafverfahren die Anwaltspflicht.

Wenn jetzt der Anwalt im Gerichtssaal oder in einem Verfahren ist, da ist wichtig, dass der Richter über ihn keine Disziplinargewalt hat. Er hat auch die Sitzungspolizei nur eingeschränkt. Er kann ihm das Wort erteilen oder entziehen. Das ist einfach notwendig, um einen Ablauf sicherzustellen, aber er kann ihn nicht bestrafen für Unbotmäßig-

keiten. Das war historisch anders, das ist in vielen anderen Ländern heute noch anders. Wenn Sie spannende amerikanische Gerichtsfilme ansehen, dann sehen Sie mitunter: Ein missliebiger Richter verhängt gleich einmal Strafen über den Anwalt.



Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Allein die Möglichkeit so einer Strafe würde zur Lähmung der anwaltlichen Tätigkeit führen. Wir haben das daher aus gutem Grund nicht. Wir haben eine separate standeseigene Disziplinargerichtsbarkeit.

Erst im Rechtsmittelverfahren kommt der Oberste Gerichtshof dazu, aber auch nicht in Form von Berufsrichtern allein, sondern mit Anwaltsrichtern an Bord. Dieses Zusammenwirken ist ganz wichtig. Wir haben auch schon gehört, Stichwort „Verfahrenshilfe“, der Richter bewilligt zwar die Verfahrenshilfe, aber wer das konkret ist, da ist wieder die anwaltliche Selbstverwaltung aufgerufen. Das heißt, der Richter kann nicht einen bestellen oder einen mit Fällen zuschütten. Auch das könnte es ja geben in anderen Ländern. Das liegt bei der Anwaltskammer. Ich glaube, dass auch das sehr wichtig ist.

Und gerade weil diese Einflussmöglichkeiten des einzelnen Richters so zurückgedrängt sind, kann der Anwalt seine Rolle im Verfahren als Parteienvertreter, und nur das ist er, voll entfalten. Das ist auch ein Qualitätselement und es rundet das ab, dass das Gericht bei uns, anders als in man-

chen anderen Ländern, auch nicht einmal in eindeutigen Fällen Anweisungen geben kann, etwas zurückziehen, einen Punkt des Vorbringens zu streichen, etc. Das gibt es nicht.

Der Anwalt kann unumwunden vorbringen, das wissen Sie alle, auch wenn es lästig ist, auch wenn es mühsam ist. Das dient der Sache. Ich war selber, lange her, auch als Parteienvertreter tätig, habe es selbst erlebt. Ich habe etwas vorgebracht und der Richter, ich sage jetzt nicht bei welchem Gericht, sagt: „Da müsste ich ja Beweise aufnehmen.“ Die Antwort des Parteienvertreters war: „Ja, und?“, ich habe es etwas anders formuliert. Das ist für die Qualität ganz wichtig.

Und als Schlussgedanken, gerade bei so einer schönen Festveranstaltung: In § 1 der deutschen Bundesrechtsanwaltsordnung steht ein Satz, der auf den ersten Blick wunderschön klingt: „Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.“ Klingt super. Nur, was heißt denn das eigentlich? Ich bin alt genug, bin Zeitzeuge, das ist eine Rolle, in die man automatisch hineinwächst. Wir hatten seinerzeit die RAF-Prozesse und da hat man die Bestimmung immer nur herangezogen, um eine Beschränkung der anwaltlichen Befugnisse, eine Beschränkung der anwaltlichen Einflussmöglichkeiten zu begründen und dem Anwalt Pflichten aufzuerlegen.

Ich glaube, es ist gut, dass er die bei uns nicht hat. Er ist nicht Organ im Sinne eines Beamtenverhältnisses, aber auch sonst nicht im Sinne einer Pflichtenbindung gegenüber dem Gericht, sondern er ist Parteienvertreter. Er erfüllt eine ganz zentrale Funktion im Verfahren, aber eben unabhängig.

IV. MARCELLA PRUNBAUER-GLASER

Resetarits: Frau Präsidentin, Europa ist als Stichwort mehrfach gefallen. Die Situation ist andeutungsweise als nicht so optimal beschrieben worden. Sie waren, glaube ich, in einer Expertengruppe tätig, wo es darum geht, eine Konvention zum Schutz der Anwälte zu erarbeiten. Warum ist das notwendig?

Prunbauer-Glaser: Die Unabhängigkeit, die Freiheit von jeglichem Interessenkonflikt und die Verschwiegenheit, das sind die Grundwerte. Das ist in Österreich unstrittig so, das ist in Europa so, eigentlich mit Ausnahmen auch global gesehen.

Wir haben schon gehört, diese Unabhängigkeit hat zwei Seiten. Die notwendige individuelle Unabhängigkeit eines integren kompetenten, auch resilienten Rechtsanwalts, der auch den Mut hat, deutlich bei Gericht eine Meinung zu vertreten, selbst wenn ein Richter meinen sollte, das wäre jetzt nicht gerade notwendig oder opportun.

Der individuelle Anwalt, der EGMR sagt das sehr schön, ist ein Garant der Rechtsstaatlichkeit. Er ist sozusagen das Eingangstor, der erste Ansprechpartner, der erste Übersetzer komplexer und immer komplexer werdender Rechtsfragen. Es braucht ihn daher als unabhängige Individualper-

son, um dem Bürger der Zivilgesellschaft die Rechtslage zu erklären, aber auch unumwunden aufzutreten.

Diese individuelle Unabhängigkeit des Anwalts beobachten wir leider in manchen Ländern, hier in Österreich sind wir in einer sehr glücklichen und hochstehenden rechtsstaatlichen Situation, aber wir sehen in sehr, sehr vielen Ländern, dass der individuelle Anwalt allein dadurch, dass er seine Funktion im Rahmen der Gerichtsbarkeit und seine Rolle im Justizsystem wahrnimmt, persönlichen Attacken, Einschüchterungsversuchen, Hindernissen und Problemen ausgesetzt ist.

Resetarits: Kann man konkretisieren, wo das ist? Ist das auch in Europa? Sind das die üblichen Verdächtigen Polen, Ungarn, ...?

Prunbauer-Glaser: Die üblichen Verdächtigen ist ein gutes Wort, Türkei vor allen Dingen. In manchen Ländern ist das einfach schwierig, manchmal lebensgefährlich, aber jedenfalls gefängnisnahe, einen bestimmten Klienten in einer bestimmten Sache zu vertreten.

Ich habe beispielsweise in meiner Funktion auf der europäischen Ebene den Menschenrechtspreis, den der Rat der Europäischen Anwaltschaften jedes Jahr an besonders herausragende im Grundrechtsbereich tätige Anwälte verleiht, an einen belarussischen Rechtsanwalt vergeben, der sich sehr massiv und geradezu heldenhaft für die Abschaffung der dort geltenden Todesstrafe eingesetzt hat, also im europäisch-geografischen Kontext kaum mehr vorstellbar heutzutage. Mit dem Ergebnis, dass er dann auch von der nicht so unabhängigen Rechtsanwaltskammer gestrichen wurde und seinen Beruf nicht mehr ausüben konnte.

Ein aktuelles Beispiel vielleicht aus Deutschland: Sie haben alle noch die Schockwelle in Erinnerung, die durch Deutschland gegangen ist mit dem Solingen-Attentat, wo ein Asylwerber eine unstrittig grauenerregende Straftat begangen hat. Die Konsequenz war aber, dass rechtsextrem orientierte Agiteure die Kanzlei der Rechtsanwältin, die diesen Straftäter im Asylverfahren vertreten hat – nebenbei bemerkt, wenn ich da richtig informiert bin, gar nicht einmal erfolgreich –, aber diese Kanzlei belagert haben, indem Kerzen aufgestellt wurden, Totensärge und Plakate verteilt wurden, die nahegelegt haben, dass diese Anwältin allein infolge der Vertretung in diesem Asylverfahren quasi zu der Straftat Mittäterin ist. Also diese Verbindung des individuellen Anwalts mit der Causa des Mandanten, die dieser unumwunden rechtsstaatlich korrekt verteidigen muss.

Es gibt solche Fälle. Deutschland ist auch ein gefestigter Rechtsstaat und es wird selbstverständlich dort verfolgt oder auf entsprechender Ebene ermittelt. Aber man muss sich nur vorstellen, wie die Situation wäre, wandelte sich ein gut funktionierender Rechtsstaat in ein eher autoritäres System um. Und in autoritären Systemen ist das Allererste, das angegriffen wird, die Anwaltschaft und der Journalismus. Und die Verfassungsgerichtsbarkeit primär auch in Polen. Wir haben ja in der Festschrift „50 Jahre ÖRAK“ einen sehr griffigen Titel: „the first thing we do, let's kill all the lawyers“.



Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Also es ist der individuelle Anwalt auch in guten Demokratien manchmal Gefahren ausgesetzt, einem Druck ausgesetzt, daher braucht es diesen Schutz. Und es braucht den strukturellen kollektiven Schutz, den Sie, Herr Professor, schon angesprochen haben, durch die Selbstständigkeit der Rechtsanwaltskammern. Jetzt ist der kollektive Schutz in allen Ländern – unterschiedlich ausgestaltet – mehr oder weniger verfassungsrechtlich gestärkt. In Österreich haben Sie uns die traurige Botschaft, die ich aber leider teile, überbracht.

Dazu muss man auch noch sagen, dass im internationalen Kontext diese individuelle Unabhängigkeit, und auch die kollektive, absolut als Notwendigkeit für das Funktionieren des Rechtsstaats und des Justizsystems anerkannt ist. Es gibt seit 1990 eine Resolution der UNO, damals sinngemäÙerweise in Havanna publiziert, in Kuba, die schon die Unabhängigkeit einfordert, auch die Selbstverwaltung der Kammern; eine ergänzende UNO-Resolution aus 2020, die auch insb die Notwendigkeit und die Wechselwirkung mit der unabhängigen Justiz ins Auge nimmt; es gibt seit 2000 eine Empfehlung des Europarats, das alles zu schützen, aber es zeigt sich leider die Erosion des Rechtsstaats, die wir in vielen Ländern sehen – Sie haben jetzt Polen genannt, Ungarn ist unauffällig, die Slowakei entwickelt sich weiter –, die erfordert, dass es jetzt eben eine völkerrechtlich verbind-

liche Konvention zum Schutz der Anwälte, aber auch zum Schutz der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern geben soll.

Das Ministerkomitee des Europarats hat im Jahr 2018 eine Expertengruppe eingesetzt, die 2022 tatsächlich ins Leben gerufen wurde. Und wir haben vor zehn Tagen die Arbeit am Text der Konvention samt den Erläuternden Bemerkungen fertiggestellt, sodass jetzt das weitere Schicksal dieser Konvention auf der politischen und höheren Ebene liegt. Das muss also zuerst einmal innerhalb des Europarats adoptiert werden, durch das Ministerkomitee gehen und dann hoffentlich unterschrieben werden.

Es ist eine besondere Konvention, auch in dem Sinn, dass sie nicht nur den Mitgliedsstaaten des Europarats offenstehen soll, sondern auch darüber hinaus anderen Ländern. Es haben sich an den Arbeiten beispielsweise Japan und südamerikanische Staaten interessiert. Der Europarat hofft und die Expertengruppe, die daran gearbeitet hat, dass man mit diesem Instrument, das hoffentlich kommen wird, auch eine Signalwirkung, eine Ausstrahlwirkung im größeren weiteren, tunlichst hoffentlich im globalen Bereich erzielen kann. Und ich wünsche mir persönlich sehr, dass Österreich zu den ersten Signatarstaaten gehören wird.

Für die österreichische Rechtslage bringt das nichts besonders Neues, aber die Erosion und das sogenannte Backsliding, the Rule of Law, die gibt es. Wir sind nicht ganz gefeit davor, dass auch in Österreich bei geänderten politischen Verhältnissen unter Umständen etwas anderes geschehen könnte.

Resetarits: Darf ich nur kurz nachfragen, hätte so eine Konvention dann mehr als deklaratorischen oder, wie Sie gesagt haben, Signalcharakter?

Prunbauer-Glaser: Ja, weil es die Mitgliedsstaaten, die diese Konvention unterzeichnen, dazu verpflichtet, für diesen Schutz auch tatsächlich zu sorgen und notfalls ihr innerstaatliches Rechtssystem entsprechend zu adaptieren. Und auch dafür zu sorgen, dass eben, wenn der Anwalt unsachlich oder unangemessen angegriffen wird, wie die Kanzlei in Deutschland, dass dann auch entsprechende strafrechtliche Mittel ergriffen werden und das auch verfolgt wird. Also es ist schon ein stärkerer Schutz als nur das, was wir derzeit haben als selbstverständlicher Bestandteil unserer Rechtsstaatlichkeit.

Resetarits: Vielen Dank für Ihre Erläuterungen.

V. DISKUSSIONSRUNDE

Im Anschluss an die Podiumsrunde hatte das Auditorium Gelegenheit, noch eine halbe Stunde lang Fragen an die Podiumsgäste zu richten. Die komplette Diskussion können Sie ebenso wie die anderen Vorträge und Diskussionsrunden der Festveranstaltung als On-demand-Aufzeichnung kostenpflichtig über www.awak.at beziehen.



Goethe und das Recht

„Man muss sich mit dem Recht beschäftigen,
um Goethes Dichtung vollständig zu durchdringen.“
Friedrich Harrer

Friedrich Harrer
Goethe und das Recht

2024. 224 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25805-4

29,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



AUCH AUF
rdb.at

Das neue Rahmenwerk im Überblick

- erstmalige Abhandlung des neuen ELTIF 2.0-Rahmenwerks (VO [EU] 2023/606)
- Regulatorische und rechtliche Einbettung
- Steuerliche Behandlung

Kammel/Urbaneck/Moritz
Handbuch ELTIF 2.0

Erscheint 2025. ca. 200 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25971-6

ca. 58,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

**722 Im Gespräch**

50 Jahre ÖRAK

726 Legal Tech & Digitalisierung

Barrierefreier Zugang zu Websites von Anwaltskanzleien?

729 Strategie & Prozessmanagement

Effiziente Bearbeitung von PDF-Dateien in Anwaltskanzleien

731 Termine**732 Chronik**

Anwaltstag 2024 in Wien

Podiumsdiskussion „Mentale Gesundheit“ im Rahmen des Anwaltstags 2024

Großes Goldenes Ehrenzeichen des Landes Kärnten für Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko

Immobilienrechtstag am See, gelungene Premiere

Das Wirtschaftsrecht kennt keine Flaute

738 Aus- und Fortbildung**744 Rezensionen****747 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

50 Jahre ÖRAK

Die gesetzliche Verankerung einer Bundesvertretung der Anwaltschaft erfolgte mit einer RAO-Novelle, die am 1. 12. 1973 in Kraft trat: der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) wurde eingerichtet. Die konstituierende Sitzung der Vollversammlung fand im Februar 1974 statt – die Geburtsstunde des ÖRAK. Gemeinsam mit ÖRAK-Präsident Dr. Armenak Utudjian und Ehrenpräsident Dr. Rupert Wolff wagen wir einen Rück- und Ausblick.

2024/309

Herr Präsident, die autonomen Rechtsanwaltskammern in den Bundesländern existieren großteils seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Warum braucht es auf Bundesebene mit dem ÖRAK noch eine Dachorganisation?

Utudjian: Im Laufe der Zeit hat sich herausgestellt, wie wichtig die gemeinsame Vertretung der Interessen aller Rechtsanwaltskammern in Österreich und auch aller Kolleginnen und Kollegen ist. Daher war es vorausschauend sehr entscheidend, dass der ÖRAK als Dachorganisation gegründet wurde, um genau diese Themen, die österreichweit relevant sind, einheitlich abbilden zu können. Das alles aber bei Aufrechterhaltung der Autonomie der Rechtsanwaltskammern, die ja gerade im Bereich der Berufsüberwachung und der Disziplinargerichtsbarkeit sehr wichtig sind und weiterhin wichtig bleiben.

Die Stimme der Rechtsanwaltschaft ist eine, die auf politischer Ebene wahrgenommen wird. Dennoch werden rechtsstaatliche Bedenken nicht immer ausreichend ernst genommen. Wie erleben Sie die Zusammenarbeit mit den politischen Entscheidungsträgern?

Wolff: Eine wesentliche Aufgabe des ÖRAK ist die Aufrechterhaltung und Begründung einer vertrauensvollen Gesprächsbasis mit allen im Nationalrat vertretenen Parteien, deren Vorsitzenden sowie deren Justizsprecherinnen und -sprechern. Das erfordert ein gewisses Maß an Ausdauer, denn Termine für persönliche Besprechungen sind rar und müssen koordiniert werden. Für bedeutend halte ich es auch, eine vertrauensvolle Gesprächsbasis zu den Vertretern der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte zu pflegen und in Austausch zu treten.

Und besonders freut mich, dass es uns gelungen ist, auch mit den Universitäten in Österreich gute Kontakte zu halten und Synergien zu finden. Die Gründung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität Wien ist ein solches Leuchtturmprojekt.

Utudjian: Grundsätzlich glaube ich, dass die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit in den letzten Jahren durchaus stärker wahrgenommen wird. Und in den Gesprächen mit dem Bundesministerium für Justiz merken wir, dass Bedenken entsprechend ernst genommen werden. Auf der anderen



Seite – und das ist ein wirklicher Interessenkonflikt – kommen immer wieder Themen wie Terrorismusbekämpfung auf, die nach verstärkten Überwachungsmaßnahmen geradezu schreien. Hier die Balance zu finden, ist besonders schwierig, weil natürlich die Gefahr besteht, dass die Strafverfolgung erschwert wird, wenn nicht bestimmte Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre möglich sind.

Das beste Beispiel dafür ist die Sicherstellung von Handys und elektronischen Datenträgern oder sogar die Installation von Späh-Programmen auf Datenträgern, um vorbeugend tätig zu werden und frühzeitig informiert zu sein, wenn es den Verdacht einer schweren Straftat gibt. Genau da muss der ÖRAK immer wieder den Finger in die Wunde legen und eben für die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit kämpfen.

Die Sicherstellung von Datenträgern braucht eine richterliche Genehmigungspflicht.

Die Fieberkurve des Rechtsstaats wird alle zwei Jahre vom ÖRAK in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle „Institut für Anwaltsrecht“ der Universität Wien veröffentlicht. In der jüngsten Studie wurde ein Anstieg des

Fiebers attestiert. Wo sehen Sie aktuell die größten rechtsstaatlichen Defizite in unserem Land?

Utudjian: Der letzten veröffentlichten Fieberkurve liegen die Datenerhebungen aus dem Jahre 2022 zu Grunde. Da waren zB die massive Ausweitung des Verteidigungskostenersatzes, die inzwischen erfolgte Besetzung des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts und andere rechtsstaatliche Maßnahmen, die in der Zwischenzeit stattgefunden haben, noch nicht berücksichtigt.

Daher bin ich guter Hoffnung, dass der nächste Bericht etwas positiver ausfallen wird. Die größten Defizite haben wir sicherlich noch immer bei der Handy-Sicherstellung. Wir bestehen weiterhin darauf, dass eine Neuregelung mit einer richterlichen Genehmigungspflicht und einer obligatorischen Begründung eingeführt wird und die im VfGH-Erkenntnis angesprochenen Standards eingehalten werden.

Der ÖRAK ist auch auf europäischer Ebene im CCBE engagiert und unterhält ein Büro in Brüssel. Herr Ehrenpräsident, Sie waren im Jahr 2001 CCBE-Präsident. Wie gut gelingt es den europäischen Anwaltschaften, ihre Themen im Europäischen Parlament und in der Kommission zu platzieren?

Wolff: Die österreichische Rechtsanwaltschaft hat eine starke Stimme in Europa. Dies verdanken wir der Vorarbeit herausragender Kollegen wie Hon.-Prof. Dr. Karl Hempel (†), Dr. Georg Frieders (†), VPräsⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser uva. Im Rat der Anwaltschaften der europäischen Union (CCBE) haben wir 2001 und 2012 zwei österreichische Präsidenten gestellt, unsere Delegation zum CCBE ist seit 2010 durch Hon.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Scheuba gut vertreten. Darüber hinaus vertritt Kollege Dr. Michael Kutschera die Interessen der österreichischen Rechtsanwaltschaft bei der International Bar Association (IBA). Ich möchte an alle Kolleginnen und Kollegen appellieren: Engagieren Sie sich für die Interessen der österreichischen Rechtsanwaltschaft! Wir sind ein wertvoller Teil der Europäischen Union!

Machen wir einen Blick zurück: Mit der RAO-Novelle 1990 wurde die Möglichkeit eröffnet, einen Präsidentenrat des ÖRAK einzurichten, um ein einheitliches Vorgehen in gemeinsamen Standesfragen zu erleichtern. Die gemeinsame Satzung in den Versorgungseinrichtungen ist ein solches Beispiel. Welche Themenbereiche sind beim ÖRAK besser aufgehoben, welche sollten bei den autonomen Rechtsanwaltskammern verbleiben?

Utudjian: Aus meiner Sicht sind jene Themen im ÖRAK am besten aufgehoben, die sozusagen eine gemeinsame Basis für alle Rechtsanwaltskammern darstellen. Die Versorgungseinrichtung ist ein sehr gutes Beispiel, weil die Versicherungsgemeinschaft einer einzelnen Rechtsanwaltskammer, mit Ausnahme der RAK Wien, relativ klein ist. Damit können Versicherungsrisiken wie Berufsunfähigkeitsrenten, vorzeitige Alterspensionen und Ähnliches in einer kleineren Versorgungseinrichtung viel gravierendere Folgen auslösen,

als wenn es eine bundesweite Einrichtung wäre. Würde man das System heute völlig neu strukturieren, gäbe es überhaupt keinen Zweifel, dass eine bundesweite Versorgungseinrichtung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sinnvoll wäre.

Alle Themen, wo hingegen Nähe und besondere lokale Kenntnis dienlich sind, also zB bei der Beurteilung eines bestimmten Kollegen oder einer bestimmten Kollegin im Rahmen der Berufsüberwachung oder Disziplinargerichtsbarkeit, ebenso aber bei den Eintragungen in die Liste, sind auf der regionalen Ebene viel besser aufgehoben.



Die gemeinsame Versorgungseinrichtung Teil A ist ein kontrovers diskutiertes Thema innerhalb des Standes. Wie kann der gemeinsame Weg aussehen, auf dem sich letztlich alle wiederfinden?

Utudjian: Genau da sieht man den großen Wert und die Bedeutung des Präsidentenrats. Natürlich könnte man es so sehen, dass Kompromisse in der föderalen Struktur immer wieder zu einem „Nivellieren nach unten“ führen, also zum kleinsten gemeinsamen Nenner, auf den sich alle verständigen können. Aber gerade bei so einem wichtigen Thema wie der Zusammenlegung der Versorgungseinrichtungen ist es eben wichtig, dass auch die Interessen jener, die nicht die Mehrheitsmeinung sind, angemessen berücksichtigt werden. Bei der gemeinsamen Versorgungseinrichtung hat der Präsidentenrat schließlich den Kompromiss gefunden, dass es eben auch ein Leben außerhalb der gemeinsamen Versorgungseinrichtung geben kann für jene Rechtsanwaltskammern, die diesen Beitrittsbeschluss nicht fassen wollen oder können.

Herr Ehrenpräsident, in Ihre Anfangszeit in der Standesvertretung fallen die verpflichtende Teilnahme von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) sowie die Etablierung des anwaltlichen Urkundenarchivs. Heute beschäftigen wir uns mit Cloud-Technologie und generischer KI. Was sagen Sie zum rasanten technischen Fortschritt, den Sie als aktiver Rechtsanwalt miterleben konnten?

Wolff: Dieses Thema ist sehr vielschichtig und in kurzer Zeit kaum abzuhandeln, nur so viel: Die österreichischen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind auf dem Stand modernster Technik.

Die Umsetzung der digitalen Kommunikation mit den Justizbehörden ist weit fortgeschritten und Teil des rechtsanwaltlichen Alltags. Wir können um 23:50 eine Klage mit einem Streitwert von 100 Mio Euro digital einreichen, haben Zugriff zu den digital geführten Gerichtsakten – nur einzelne Bereiche sind noch ausgenommen – und können über die vom ÖRAK mitentwickelte Kommunikationsplattform context auch mit unseren Mandantinnen und Mandanten digital und trotzdem vertraulich kommunizieren.

Das Archivium erlaubt es den österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, digitale Abbilder von Kaufverträgen und Gesellschaftsverträgen mit Originalfiktio abzuspeichern und den Gerichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Mittlerweile sind dort mehr als sechs Millionen Urkunden hinterlegt. Dies ist ein Beitrag zur effizienten Justizverwaltung und zur Rechtssicherheit.

Die künstliche Intelligenz stellt uns vor viele Fragen in Bezug auf die anwaltliche Verschwiegenheit und die Nachfrage nach anwaltlichen Dienstleistungen. Eine rasante Entwicklung, das stimmt; aber der ÖRAK kann auch mit rasanten Entwicklungen gut und zum Wohle des Rechtsstaats umgehen.

Beim Anwaltstag 2022 in Andau haben Sie den Staffstab schließlich an Ihren langjährigen Vizepräsidenten Armenak Utudjian weitergegeben. Welche Herausforderungen sehen Sie für die kommenden Jahre? Welche Themen muss der ÖRAK anpacken?

Wolff: Die künstliche Intelligenz wird uns noch lange beschäftigen. Ich befürworte die Position, dass richterliche Entscheidungen immer letztverantwortlich von einem Menschen gefällt werden müssen – und zwar einer Richterin bzw einem Richter eines österreichischen Gerichts, nicht von einer Maschine im Silicon Valley.

Wir wollen den Beruf weiter attraktivieren.

Utudjian: Ich glaube ebenso, dass das Thema IT und Digitalisierung ein sehr großes bleiben wird und wir hier noch Nachholbedarf haben. Wir müssen mit geeigneten Tools versuchen, das Service für die Kollegenschaft zu verbessern. Das wird ein sehr wichtiges Anliegen in den nächsten Jahren bleiben. Und wir müssen auch die Attraktivität des Berufs für die kommenden Generationen immer mehr befördern, indem wir auch berufsrechtlich einiges auf die Probe stellen und schonungslos evaluieren, was seit vielen Jahrzehnten immer Standard war.

Wolff: So sehe ich das auch: Vor allem für Frauen und Mütter muss der Rechtsanwaltsberuf attraktiviert werden. Und

es sollte eine Reform der Ausbildung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten diskutiert werden, dabei sollte über die Dauer, die Anwaltsprüfung und die Stellung der Berufsanwälter in den autonomen Rechtsanwaltskammern nachgedacht werden.

Utudjian: Auch die Anerkennung von Studien, von Auslandszeiten und anderen Beschäftigungen für die Rechtsanwaltsprüfung sind Themen, die wir in Zukunft stärker angehen müssen.

Und natürlich die Zusammenlegung der Versorgungseinrichtungen, die aber schon auf Schiene ist und innerhalb der nächsten drei Jahre umgesetzt werden muss.

Ist das Berufsbild nicht mehr attraktiv genug? Würden Sie sich heute nicht mehr entscheiden, Rechtsanwalt zu werden?

Utudjian: Ich würde mich heute genauso entscheiden wie damals, weil ich ja heute die Faszination dieses Berufs besser kenne. Ich bin auch nicht einer von jenen, die glauben, dass die Digitalisierung und die künstliche Intelligenz unseren Beruf aushöhlen werden. Ganz im Gegenteil! Ich glaube, dass jede technische Revolution bisher den Rechtsberatungsbedarf eher befördert hat – das wird meines Erachtens wieder eintreten.



Das ÖRAK-Präsidium mit Ehrenpräsident Rupert Wolff, vlnr: Fink, Prunbauer-Glaser, Wolff, Cernochova, Utudjian

Nach elf Jahren Präsidentschaft haben Sie sicher noch eine Anekdote auf Lager, die Sie zum Besten geben können ...

Wolff: Da gäbe es einige! Mir ist noch lebhaft in Erinnerung, dass ich bei einer Vernissage junger Künstlerinnen und Künstler in Wien der Dame, die vor mir stand, das Weinglas über ihr Kostüm verschüttet hatte. Meine Entschuldigung nahm sie großmütig an und wir unterhielten uns angeregt über moderne Kunst, von der sie sehr viel verstand. Zwei Wochen darauf hatte der ÖRAK einen Termin beim VfGH. Dort trafen wir uns wieder: Dr.ⁱⁿ Brigitte Bierlein (†), damals Vizepräsidentin des VfGH und ich als Täter und Vizepräsident des ÖRAK. Jedenfalls ein Missgeschick, das uns verband. Die spätere Bundeskanzlerin war auch ein

immer gern gesehener Gast auf den Veranstaltungen des ÖRAK.

Welche abschließenden Worte möchten Sie anlässlich des 50-jährigen Bestands des ÖRAK an die Kollegenschaft richten?

Utudjian: 50 Jahre ÖRAK ist das Ergebnis bester Teamarbeit. Viele einzelne Personen haben über Jahrzehnte daran gearbeitet, dass der ÖRAK in seiner heutigen Bedeutung dasteht. Ich hoffe und wünsche mir, dass im Rahmen unserer sehr wichtigen Selbstverwaltung auch die nächsten 50 Jahre für den ÖRAK entsprechend positiv verlaufen werden. Das wird dann gelingen, wenn möglichst viele Kolleginnen und Kollegen – jung oder alt – bei diesem gemeinsamen Projekt mitmachen.

Vielen Dank für das Gespräch!

Dr. Armenak H. Utudjian, geb 1964 in Wien; studierte Rechtswissenschaften in Wien und internationales Wirtschaftsrecht in St. Gallen, Rechtsanwalt seit 1993, seit 2004 Ausschuss-Mitglied der RAK Wien, 2011–2022 Vizepräsident und seit 2022 Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, seit 2021 Vizepräsident der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs (BUKO).

Dr. Rupert Wolff, geb 1957 in Salzburg; studierte Rechtswissenschaften in Wien, Rechtsanwalt seit 1987, 1992–2011 CCBE-Delegationsmitglied, 2001 dessen Präsident, 1996–2011 Ausschuss-Mitglied der Salzburger Rechtsanwaltskammer, 2002–2011 Vizepräsident und 2011–2022 Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, Ehrenpräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, Träger des Großen Goldenen Ehrenzeichens der Republik Österreich.

Fotos: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

50
Jahre



Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte



AUCH AUF
rdb.at

Praxiswissen für Lohnsteuerprofis

Verlässliche Informationen der Lohnsteuerexperten!

- Abschaffung der kalten Progression – alle Werte und Maßnahmen 2025
- Lohnsteuer, SV, DB, DZ und KommSt
- mehr als 200 Beispiele & 50 Übersichtstabellen

Kramer/Seebacher
Lohnsteuer 2025

45. Auflage. 2024. XXVI, 604 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-26003-3

66,00 EUR

inkl. MwSt.

Im Abonnement

52,80 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



STEPHAN VARGA

Der Autor ist Rechtsanwaltsanwarter bei der Knyrim Trieb Rechtsanwaltinnen OG und Mitglied des Arbeitskreises IT und Digitalisierung.

2024/310

Barrierefreier Zugang zu Websites von Anwaltskanzleien?

#Barrierefreiheit #BaFG #EAA #barrierefreie Website

Im Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) in Kraft. Nach dem BaFG sind Websites, auf denen Dienstleistungen im elektronischen Geschaftverkehr angeboten werden, barrierefrei zu gestalten. Sind auch Websites von Anwaltskanzleien betroffen?

Barrierefreiheitsgesetz (BaFG)

In sterreich sind ca 1,9 Millionen Menschen im Alter zwischen 15 und 89 Jahren bei Aktivitaten im Alltag eingeschrankt.¹ Das BaFG soll die Verfugbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen erhohen und die Barriere-



Foto: iStockPhoto Dejan Marjanovic

freiheit von Informationen uber Produkte und Dienstleistungen verbessern. Es setzt die Richtlinie 2019/882 uber die Barrierefreiheitsanforderungen fur Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act – EAA) um und tragt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei. Der EAA schrankt den Handlungsspielraum des nationalen Gesetzgebers dabei weitgehend ein, da der EAA den Inhalt der Umsetzung prazise determiniert.² Das BaFG tritt neben das seit 2019 geltende Web-Zuganglichkeits-Gesetz (WZG), nach dem Websites und mobile Anwendungen des Bundes und bestimmter anderer Einrichtungen barrierefrei zu gestalten sind.

BARRIEREFREIHEIT

Auch vergleichsweise einfach gestaltete Websites sind hufig nicht barrierefrei: So konnte zB eine Kontakt-E-Mail-Adresse fur einen Nutzer mit fehlendem Sehvermogen nicht mit einer Braillezeile oder einem Screenreader auslesbar sein, eine bunte Website nicht ausreichend Kontrast fur Nutzer mit eingeschranktem Sehvermogen aufweisen oder der Ton eines Videos fur einen Benutzer mit fehlendem Horvermogen nicht wahrnehmbar sein.



Anwendungsbereich des BaFG

Das BaFG gilt fur bestimmte Produkte (§ 2 Abs 1 BaFG, zB Selbstbedienungsterminals) und fur bestimmte Dienstleistungen, die nach dem 28. 6. 2025 fur Verbraucher erbracht werden (§ 2 Abs 2 BaFG, zB elektronische Kommunikationsdienste). Von diesen Dienstleistungen sind auch Dienstleistungen im elektronischen Geschaftverkehr umfasst. Nach § 3 Z 27 BaFG sind dies

- Ferndienstleistungen, die
 - elektronisch und
 - auf individuelle Anfrage (eines Verbrauchers oder einer Verbraucherin)
 - im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags
 - uber Websites und uber auf Mobilgeraten angebotenen Dienstleistungen
- erbracht werden.

Diese Definition (sowie die nahere Beschreibung der Definitionselemente in ErwGr 42 EAA) entspricht bezuglich der ersten drei Elemente dem Begriff *Dienst(leistungen) der Informationsgesellschaft* des Art 1 Abs 1 lit b Richtlinie 2015/1535 („Binnenmarkttransparenzrichtlinie“), der zB auch im Gesetz uber digitale Dienste (Digital Services Act – DSA) verwendet wird. Eine Ferndienstleistung wird er-

¹ Bundesanstalt Statistik sterreich, Menschen mit Behinderungen in sterreich I, https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/Menschen-mit-Behinderungen-in-Oesterreich-Teil-I.pdf (abgerufen am 22. 8. 2024) 11.

² Vgl ErlautRV 2046 BlgNR 27. GP 1.

bracht, ohne dass die Parteien gleichzeitig (physisch) anwesend sind. „Elektronisch erbracht“ besagt, dass die Dienstleistung mittels elektronischer Verarbeitung gesendet und empfangen wird. „Auf individuelle Anfrage“ bedeutet, dass die Dienstleistung durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird.³ Das vierte und das fünfte Element kommen neu hinzu und werden im BaFG und im EAA nicht näher beschrieben. Die Materialien zum BaFG stellen nur klar, dass der Online-Verkauf von jeglichen Produkten oder Dienstleistungen umfasst ist (auch – aber nicht nur – der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich des BaFG fallen), nicht aber der Offline-Verkauf. Jedenfalls ist daher die Online-Bestellung einer Dienstleistung vom Anwendungsbereich umfasst. Nicht umfasst ist hingegen die rein passive Information über Dienstleistungen über eine Website oder eine App, da diesfalls kein Vertrag über die Website abgeschlossen wird. Schwieriger sind Vorbereitungshandlungen im Zusammenhang mit einer Online-Bestellung zu beurteilen. Das in Deutschland dafür zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat bezüglich der fast identen deutschen Umsetzung des EAA Leitlinien für die Anwendung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes⁴ herausgegeben. Nach diesen Leitlinien fällt bereits die Buchung von Friseurterminen über eine Website unter den Begriff *Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr*.

Websites von Anwaltskanzleien

Die passive Information über Dienstleistungen einer Anwaltskanzlei ist kein Abschluss eines Verbrauchervertrags über eine Website. Folgt man der Ansicht des deutschen BMAS, könnte jedoch die Möglichkeit einer Terminbuchung eine Vorbereitungshandlung für den Vertragsabschluss darstellen und zu einer Anwendbarkeit des BaFG führen. Dasselbe könnte zudem auch eine auf den Abschluss eines Vertrages gerichtete Interaktionsmöglichkeit (zB eine Chatmöglichkeit mit einer realen Person oder einem Chatbot) oder sogar für eine Kontaktaufnahmemöglichkeit über ein Kontaktformular gelten. Der Maßstab, wann eine Vorbereitungshandlung zum Vertragsabschluss vorliegt, ist bei einer Anwaltskanzlei jedoch höher anzusetzen als bei einem Friseur: Bei einem Friseur führt die Terminvereinbarung in der Regel zu einem Vertragsabschluss, bei einem Rechtsanwalt ist die Vertragsanbahnung wesentlich komplexer. So wird über den Preis und die spezifische Leistung des Friseurs selten verhandelt. Auch eine Geldwäscheprüfung und eine Prüfung von Interessenkonflikten werden vom Friseur nicht durchgeführt. Der erste Kontakt zwischen Anwalt und Mandant führt – im Gegensatz zum Friseur – daher nicht notwendigerweise und unmittelbar zum Vertragsabschluss. In der Regel wird daher durch die Website einer Anwaltskanzlei keine unmittelbare Vorbereitungshandlung gesetzt. Dies gilt jedoch nur für das klassische Mandat. Betreibt die Kanzlei zB einen Webshop für

Vertragsmuster, fällt die gesamte Website grundsätzlich unter das BaFG. Hat eine Kanzlei ausschließlich Unternehmenskunden, werden die Dienstleistungen jedoch nicht in Hinblick auf den Abschluss eines *Verbrauchervertrages* erbracht, weshalb die Website diesfalls nicht unter das BaFG fällt.

Ausnahmen

Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen, sind nach § 6 Abs 1 BaFG von der Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen. Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro beläuft. Für größere Unternehmen gelten die Barrierefreiheitsanforderungen nur insoweit,

- als deren Einhaltung keine wesentliche Änderung einer Dienstleistung erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale der Dienstleistung führt (§ 17 BaFG), und
- als deren Einhaltung zu keiner unverhältnismäßigen Belastung der betreffenden Wirtschaftsakteure führt (§ 18 BaFG und Anlage 4 BaFG).

Stützen sich größere Unternehmen auf eine der beiden Ausnahmen, haben sie dies zu dokumentieren.

Barrierefreiheitsanforderungen und Sanktionen

Anlage 1, 3. Abschnitt BaFG enthält die allgemeinen Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen. Das BaFG gibt keine spezifischen technischen Lösungen, sondern vier Grundsätze vor: Nutzerinnen und Nutzer müssen die Informationen wahrnehmen können (Wahrnehmbarkeit; die Informationen sind über mehr als einen sensorischen Kanal bereitzustellen) und bedienen können (Bedienbarkeit), zudem müssen die Informationen verständlich (Verständlichkeit) und robust gestaltet sein (Robustheit), dh, dass die Inhalte zuverlässig von einer Vielfalt von Benutzeragenten und von assistiven Technologien interpretiert werden können. Werden Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr auf einer Website angeboten, ist die gesamte Website barrierefrei zu gestalten (Anlage 1, 3. Abschnitt, lit c BaFG). Ausgenommen sind nur Video- und Audioaufnahmen auf der Website, die vor dem 28. 6. 2025 veröffentlicht wurden (§ 2 Abs 3 Z 1 BaFG).

Der Dienstleistungserbringer hat nach Anlage 3 zB in den AGB

- anzugeben, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt,

³ Die deutsche Sprachfassung des EAA spricht von dem individuellen „Abruf“ des Empfängers, nicht dem individuellen „Abruf“, die englische und die französische Sprachfassung verwenden jedoch denselben Begriff wie die Binnenmarkttransparenzrichtlinie („request“ und „demand“).

⁴ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Leitlinien für die Anwendung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhaber/leitlinien-barrierefreiheit.pdf?__blob=publication-file&v=3 (abgerufen am 22. 8. 2024).

- die Dienstleistung in einem barrierefreien Format zu beschreiben und
- die Durchführung der Dienstleistung zu beschreiben und zu erläutern.

Anhang II EAA enthält indikative unverbindliche Beispiele möglicher Lösungen zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen.

Die Marktüberwachung wird durch das Sozialministeriumservice (eine dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachgeordnete Behörde) gewährleistet. Verstöße gegen das BaFG sind bis zu einem Strafrahmen von € 80.000,- zu sanktionieren (KMU: bis zu € 50.000,-). Nach den Materialien zum BaFG hat die Behörde das Prinzip „Beraten vor strafen“ zu berücksichtigen, insbesondere bei erstmaligen oder geringfügigen Verstößen.⁵

FAZIT

In der Regel wird über die Website einer Anwaltskanzlei keine unmittelbare Vorbereitungshandlung zum Abschluss eines Verbrauchertrages gesetzt, weshalb die Barrierefreiheitsanforderungen des BaFG nicht zwingend umgesetzt sind. Sie können jedoch freiwillig umgesetzt werden.

⁵ ErläutRV 2046 BlgNR 27. GP 23.



EU-Verträge aus österreichischer Perspektive

- umfassende Kommentierung von EUV und AEUV
- von renommierten Expert:innen
- laufend aktualisiert

Jaeger/Stöger (Hrsg.)
Kommentar zu EUV/AEUV

Faszikelwerk in 6 Mappen inkl. 325. Lfg. 2024.
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
ISBN 978-3-214-25865-8

398,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

Effiziente Bearbeitung von PDF-Dateien in Anwaltskanzleien

In der modernen Anwaltskanzlei sind effiziente Arbeitsabläufe und eine saubere Dokumentenverwaltung von zentraler Bedeutung. PDFs haben sich als Standardformat für den Austausch von Dokumenten etabliert, da sie auf allen Geräten gleich dargestellt werden und eine hohe Sicherheit bieten. Doch um dieses Format wirklich produktiv nutzen zu können, sind leistungsfähige PDF-Bearbeitungsprogramme unerlässlich. In der Praxis sehen wir immer wieder umständliche Handhabungen, für welche im folgenden Artikel einfache Lösungen beschrieben werden.

Organisieren von PDF-Dokumenten: Zusammenstellen, Zerteilen und neu Anordnen

Ein großer Vorteil von PDF-Bearbeitungsprogrammen liegt in der Flexibilität, mehrere Dokumente einfach zu organisieren. Anwälte müssen oft zahlreiche Dokumente zu einem bestimmten Fall verarbeiten und dafür ist es oft notwendig, PDFs zusammenzustellen oder zu zerteilen. Beispielsweise können mehrere Dokumente zu einem einzigen zusammengeführt werden, um eine übersichtliche digitale Akte zu erstellen. Umgekehrt ist es oft erforderlich, ein umfangreiches PDF-Dokument in kleinere Abschnitte zu zerteilen, um gezielt Informationen weiterzuleiten. PDF-Bearbeitungsprogramme bieten zudem die Möglichkeit, Seiten innerhalb eines Dokuments neu zu ordnen, was insbesondere bei der Vorbereitung von Prozessen oder der Einreichung von Unterlagen bei Gerichten hilfreich ist. Des Weiteren können zusätzlich benötigte Dokumente (E-Mails, Bilder, Exceldateien, ...) einfach per Drag & Drop in das PDF gezogen werden. Die Dokumente werden in das PDF-Format konvertiert und an der gewünschten Stelle eingefügt.

Umwandlung von PDF-Dokumenten in Office-Formate

Ein weiteres praktisches Feature ist die Möglichkeit, PDF-Dokumente in bearbeitbare Formate wie Microsoft Word, Excel oder Powerpoint umzuwandeln. Dies ist besonders wertvoll, wenn Änderungen an bestehenden Dokumenten vorgenommen werden müssen, die ursprünglich im PDF-Format vorlagen. Es spart Zeit, da die Inhalte nicht manuell abgeschrieben oder mühsam kopiert und neu formatiert werden müssen. Anwaltskanzleien profitieren hier insbesondere bei der Arbeit mit Verträgen oder Schriftsätzen, die regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden müssen.

Schwärzen von sensiblen Informationen

Datenschutz ist ein zentrales Thema in der Anwaltswelt. Bei der Weitergabe von Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, müssen diese Informationen sicher geschwärzt werden. PDF-Bearbeitungsprogramme bieten hierfür spezielle Funktionen, um Textpassagen dauerhaft

und sicher zu schwärzen. Diese Schwärzungen sind nicht umkehrbar, sodass sensible Daten – etwa persönliche Informationen oder vertrauliche Vereinbarungen – geschützt bleiben. Dies ist gerade bei der Weitergabe von Schriftsätzen an Dritte oder im Rahmen von Gerichtsverfahren entscheidend, um den Datenschutz zu gewährleisten. Mit der Funktion Suchen und schwärzen können gezielt Informationen im gesamten Dokument gesucht und per Knopfdruck geschwärzt werden.

Anmerkungen und Markierungen zur Vorbereitung auf Prozesse

Im Rahmen der Vorbereitung auf Prozesse oder Verhandlungen müssen oft umfangreiche Dokumente durchgearbeitet werden. PDF-Bearbeitungsprogramme bieten hier die Möglichkeit, direkt im Dokument Anmerkungen zu hinterlassen und wichtige Textpassagen farblich zu markieren. Diese Funktion erleichtert die Zusammenarbeit im Team



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.
www.kanzleiconsult.at

2024/311



PDF-Dokument mit Beilagen und Fristenstempel Quelle: Privat

und ermöglicht es, schneller auf relevante Stellen zuzugreifen. Anstatt mit handschriftlichen Notizen zu arbeiten, die leicht übersehen werden können, bleiben alle Hinweise klar und übersichtlich im digitalen Akt vermerkt. Alle getätigten Anmerkungen werden in einer speziellen Übersicht angezeigt und durch Klick auf die jeweilige Anmerkung kommt man sofort zur entsprechenden Stelle im Dokument. Dies spart nicht nur Zeit, sondern erhöht auch die Effizienz bei der Vorbereitung auf Verhandlungen oder Gerichtsprozesse.

Stempelfunktion für Fristen, Posteingang und Beilagen

Die Fristenüberwachung und die Verwaltung von Posteingängen und Beilagen sind zentrale Aufgaben im Kanzleialltag. PDF-Bearbeitungsprogramme bieten häufig eine integrierte Stempelfunktion, mit der wichtige Dokumente markiert werden können. So lassen sich beispielsweise Fristen vermerken, um sicherzustellen, dass keine wichtigen Termine übersehen werden. Auch Eingangs- und Bearbeitungsvermerke können direkt auf dem PDF angebracht werden,

was die Nachverfolgung von Dokumenten erleichtert. Ebenso können Beilagen nummeriert oder markiert werden, um sie klar zuzuordnen. Diese digitalen Stempel ersetzen die bisher oft genutzten physischen Stempel und erleichtern eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentenverwaltung. Dynamische Stempel können die Uhrzeit und den aktiven Sachbearbeiter auslesen und ebenfalls automatisch andrucken. Beilagenstempel können mit dem Logo der Kanzlei versehen werden.

Fazit

PDF-Bearbeitungsprogramme bieten Anwaltskanzleien zahlreiche Vorteile und unterstützen bei der Optimierung der Arbeitsabläufe. Die Fähigkeit, Dokumente zu organisieren, zu bearbeiten und wichtige Informationen zu schützen, verbessert nicht nur die Effizienz, sondern sorgt auch für eine höhere Datensicherheit. Vor allem in der rechtlichen Arbeit, wo Genauigkeit und Sorgfalt unabdingbar sind, bieten diese Tools unverzichtbare Funktionen, die den Arbeitsalltag deutlich erleichtern. Eine Investition in gute PDF-Software zahlt sich langfristig aus, da sie den Arbeitsaufwand reduziert und gleichzeitig die Qualität der Kanzleiabläufe erhöht. Gerne unterstützen wir Sie bei der Einführung in Ihrer Kanzlei. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen!

FAZIT

Wir haben für Sie ein kurzes Präsentationsvideo erstellt, welches die oben angeführten Funktionen zeigt und in unserem Youtube Channel einsehbar ist. Alternativ einfach den QR-Code scannen und das Video ansehen.



Seitenweise Aha-Erlebnisse!

- jetzt neu: Flexible Kapitalgesellschaft
- mit Praxishinweisen, Verweisen auf die RDB Keywords und Lecture Casts
- im bewährten Konzept von unseren Top-Autoren!

Ratka/Rauter/Völkl

Unternehmens- und Gesellschaftsrecht Band I und II

5. Auflage 2024. Band I: XVIII, 502 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25551-0

52,00 EUR

inkl. MwSt.

5. Auflage 2024. Band II: XVIII, 612 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25552-7

71,00 EUR

inkl. MwSt.

Im Paket:

ISBN 978-3-214-25553-4

105,50 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:Business Circle: <https://businesscircle.at>ÖRAV: <https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Weiterbildungsakademie der SFU:

<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>**Dr. Gabor Maté: When The Body Says No**Weiterbildungsakademie, Sigmund Freud Privatuniversität
Wien**17. 12. 2024** ONLINE**FreudPrivatissimum Zivilrecht**

Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität

16. 1. 2025 WIEN**Grundlehrgang**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

21. 1. 2025 HYBRIDSEMINAR**Vom Testament bis zur Einantwortung**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

22. 01. 2025 HYBRIDSEMINAR**Grundzüge des Datenschutzrechts**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

29. 1. 2025 HYBRIDSEMINAR**Exekution I**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

24. 2. 2025 HYBRIDSEMINAR**15. Jahrestagung „Die AG-Hauptversammlung“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

25. 2. 2025 WIEN**Grundbuch III**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

26. 2. 2025 HYBRIDSEMINAR**Exekution II**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

3. 3. 2025 HYBRIDSEMINAR**Lehrgang Zertifizierter Corporate Compliance Officer**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

Start: 4. 3. 2025 WIEN**Universitätslehrgang Psychosoziale Kompetenz in Organisationen**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

Start: 7. 3. 2025 WIEN**Einführungsseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

12. 3. 2025 HYBRIDSEMINAR**Kosten-Aufbauseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

17. 3. 2025 HYBRIDSEMINAR**6. Austrian Sustainability Summit**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

20. / 21. 3. 2025 WIEN**21. Jahrestagung „Kapitalmarktrecht“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

25. 3. 2025 WIEN**5. Jahrestagung „Vienna Legal Innovation 25“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

8. / 9. 4. 2025 WIEN**60. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht**

Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

<https://www.arbeitsrechtundsozialrecht.com>**9. bis 11. 4. 2025** ZELL AM SEE**11. TAX Circle**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

12. / 13. 6. 2025 WAIDHOFEN/YBBS**3. Tagung „RuSt NEXTGeneration“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

15. 10. 2025 LOIPERSDORF**29. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

16. / 17. 10. 2025 LOIPERSDORF**10. Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit „PriSec“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

13. / 14. 11. 2025 ANDAU**Lehrgang Zertifizierter Datenschutzbeauftragter**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

Start: 18. 11. 2025 WIEN

Anwaltstag 2024 in Wien

Der Anwaltstag von 26. bis 28. 9. 2024 in Wien stand diesmal ganz im Zeichen von „50 Jahre ÖRAK“. Die Festveranstaltung, zu der über 300 Gäste geladen waren, fand in der Wiener Innenstadt im Palais Niederösterreich statt.

Unter den Anwesenden durfte ÖRAK-Präsident Dr. *Armenak Utudjian* ua die Bundesministerin für Justiz Dr.ⁱⁿ *Alma Zadić*, VfGH-Präsident Univ.-Prof. DDr. *Christoph Grabenwarter* sowie OGH-Präsident Univ.-Prof. Dr. *Georg Kodek*, LL.M. begrüßen. Die Bundesministerin für EU und Verfassung Mag.^a *Karoline Edtstadler* übersendete eine Grußbotschaft. Über den Live-Stream waren weitere 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer dabei.

Bereits am Vortag wurden in der ÖRAK-Vertreterversammlung Änderungen

- der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015),
- der Satzungen Teil A und Teil B,
- der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK),
- der Richtlinie für die Vergabe von Standesauszeichnungen (Ehrenzeichen-RL)
- sowie die Aufhebung der Entlohnungs-Richtlinie beschlossen.



Eröffnung durch ÖRAK-Präsident Armenak Utudjian

Das Thema des Anwaltstags 2024 lautete „Gemeinsam für Gesellschaft und Rechtsstaat“. VfGH-Präsident *Grabenwarter* wies in seinen Begrüßungsworten auf die unverzichtbare Rolle der Rechtsanwaltschaft im Rechtsstaat Österreich hin.

Die Selbstverwaltungskörper sind „Kontinuitätsträger“ über Nationalratswahlen hinaus. BMⁱⁿ *Edtstadler* würdigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Vertreter in schwierigen Lebenslagen an vorderster Front. BMⁱⁿ *Zadić* verwies auf die umgesetzten Projekte des vergangenen Jahres, die Reform des Verteidigungskostensatzes und die Einführung der FlexCo. Für 1. 1. 2025 kündigte sie das Inkrafttreten der Strafrechtsreform an.



Begrüßung von BMⁱⁿ Alma Zadić

Um den Einsatz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für den „Rechtsstaat als Existenzgrundlage der Anwaltschaft“ und darüber hinaus sichtbar zu machen, hat der ÖRAK den Marianne-Beth-Preis ins Leben gerufen, der im Rahmen der Festveranstaltung zum zweiten Mal verliehen wurde. ÖRAK-Präsident *Utudjian* überreichte den Preis an Dr.ⁱⁿ *Alix Frank-Thomasser*, die sich zum einen mit ihrem Verein Women in Law für die Gleichberechtigung und Förderung von Frauen in juristischen Berufen einsetzt und sich andererseits mit ihrem Buch „Advokaten 1938“ um eine umfassende Aufarbeitung der NS-Verfolgung bemüht. Hier schließt sich der Kreis zur ersten österreichischen Rechtsanwältin *Marianne Beth*, die als geborene Jüdin während des NS-Regimes in die USA fliehen musste.



Marianne-Beth-Preis 2024: Dr.ⁱⁿ Alix Frank-Thomasser

In seiner Festrede anlässlich des 50-jährigen Bestehens des ÖRAK formulierte *Utudjian* die Forderungen der Rechtsanwaltschaft an die Politik, die seit 50 Jahren immer gleich lauten: die Unabhängigkeit des Berufs schützen und die anwaltliche Verschwiegenheit in den Verfassungsrang heben. Außerdem sprach er sich für kluge Deregulierungen aus, um bürokratische Hürden abzubauen. Der Gesetzesentwurf zur Messenger-Überwachung greift hingegen tief in das Grundrecht auf Privatsphäre ein. Zudem ist kein Schutz von Berufsgeheimnisträgern vorgesehen: „Wer das Verschwiegenheitsgebot nicht achtet, der hat den Rechtsstaat nicht verstanden“, so sein eindeutiger Aufruf an die Politik, für den er den Applaus des Auditoriums erntete.

Den Festvortrag gestalteten diesmal Bestseller-Autor *Michael Köhlmeier* und Univ.-Prof. Dr. *Konrad Paul Liessmann*, die anhand einer historischen Reise in die griechische Mythologie einen kontroversen Diskurs über Moral und Recht hielten.



Univ.-Prof. Dr. Konrad Paul Liessmann und Michael Köhlmeier

Im Rahmen der Festveranstaltung konnte Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rüffler* auch die Festschrift „50 Jahre ÖRAK“ präsentieren, die von der Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht zusammengestellt wurde und im Manz-Verlag erschienen ist.



Präsentation der Festschrift, vlnr: Rüffler, Utudjian, Wolff

Im Anschluss fanden parallel eine Podiumsdiskussion zur anwaltlichen Unabhängigkeit sowie ein Workshop zur Flex-Co und am Nachmittag Seminare zum Zivilrecht mit Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* und Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer*

sowie eine Diskussionsrunde zu Neuerungen und Reformbedarf im Strafrecht statt. Die Veranstaltungsteile des Anwaltstags wurden als Ausbildungsveranstaltungen im Umfang jeweils eines Halbtags approbiert.



alle Fotos: Matias Damjanovic fotoEXPOSE

Den lockeren Ausklang fand die Jubiläumsveranstaltung des Anwaltstags bei einem Dinner & Clubbing im Palais Wertheim.

Den Schlusspunkt des Anwaltstags bildete wie immer ein Prüfungsfrühstück für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter am Samstagvormittag, das dem Berufsnachwuchs einen Rahmen zum Austausch und zur Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung bot.

Der ÖRAK bedankt sich bei folgenden Sponsoren des Anwaltstags für ihre Unterstützung:



CHRISTIAN MOSER
ÖRAK, Juristischer Dienst

Podiumsdiskussion „Mentale Gesundheit“ im Rahmen des Anwaltstags 2024

Im Rahmen des Anwaltstags 2024 des ÖRAK veranstaltete die Arbeitsgruppe der Junganwältinnen und Junganwälte eine Podiumsdiskussion samt Netzwerktreffen. Das für diese Veranstaltung im Rahmen des 50. Geburtstags des ÖRAK gewählte Thema war „Mentale Gesundheit“. Zu Beginn der Veranstaltung führten Dr. Verena Haumer und Mag. Caroline Weerkamp, beide Mitglieder der AG Junganwältinnen und Junganwälte, in das doch sehr breite Thema ein. Der Fokus der Veranstaltung lag darauf, wie in einem Berufsfeld, das durch Fristen, Zeitdruck, Mandantenbedürfnisse und im Allgemeinen durchaus auch mit einem hohen Stresslevel belastet ist, die mentale Leistungsfähigkeit und -fitness beibehalten werden kann.

Zu diesem Thema konnten zwei Speakerinnen gefunden werden, die in ihrer jeweiligen Keynote nicht nur aus eigenen Erfahrungen mit Burnout in Highprofile-Jobs berichten konnten, sondern auch sehr sinnvolle Tipps in petto hatten, wie man sich dem Thema der mentalen Gesundheit am besten annehmen kann. Das Spektrum der Impulse, die RA Sonja Karpf, LL.M., und Raffaella Hofmann in ihren Vorträgen geben konnten, reichte von Übungen zur Achtsamkeit und Stressreduktion, die in den Arbeitsalltag geschickt und einfach eingebaut werden können, bis hin zu Erfahrungsberichten, wie die beiden Speakerinnen selbst ihre mentale Gesundheit wiederhergestellt haben und nunmehr erhalten. In der folgenden Diskussion wurden Möglichkeiten besprochen, wie effektiv und sinnvoll im weiteren Berufsleben darauf geachtet werden kann und wie für die Zukunft vorgesorgt werden kann, mit berufsbedingtem Stress umzugehen. Das Publikum war sich einig, dass mentale Gesundheit zur Erhaltung der mentalen Fitness und Leistungsfähigkeit entsprechend zu thematisieren und sichtbar zu machen ist.



Raffaella Hofmann führt anhand eines Glitzerglases in das Thema Achtsamkeit ein Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Das Publikum engagierte sich sehr rege im allseitigen Austausch; insbesondere wurde ein Bedürfnis geäußert, eine solche Veranstaltung seitens der Rechtsanwaltskammern oder

des ÖRAK im Hinblick auf die zu absolvierende Rechtsanwaltsprüfung für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter zu veranstalten. In diesem Sinne freut es die AG Junganwältinnen und Junganwälte besonders, dass es seitens des ÖRAK bereits Pläne gibt, einen On-Demand-Webcast zu diesem Thema bereitzustellen, wobei hier entsprechende Tipps und Strategien präsentiert werden sollen, die bei Bedarf sehr niederschwellig und jederzeit abrufbar sind.



Vortragende Sonja Karpf, LL.M., im Gespräch Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Die sichtbare Begeisterung, mit der das Thema „Mentale Gesundheit“ seitens der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angenommen wurde, freut die AG Junganwältinnen und Junganwälte besonders. Achtsamkeit, Ruhe zu bewahren, mit Stresssituationen umzugehen, die Bewältigung des immer rascher strömenden Informationsflusses, das Tosen des Alltags auszublenden und sich auf die juristische Tätigkeit fokussieren zu können: All das sind die Herausforderungen, mit denen die (Jung-)Anwältinnen und Anwälte sich auseinandersetzen müssen. Und manchmal hilft schon ein bewusstes Atmen beim Betrachten eines Glitzerglases, wie die Veranstaltung zeigte. In diesem Sinne hofft die AG Junganwältinnen und Junganwälte auch in Zukunft einen Beitrag leisten zu können; ganz im Sinne von Mahatma Gandhi: „Wenn du im Recht bist, kannst du es dir leisten, die Ruhe zu bewahren; und wenn du im Unrecht bist, kannst du es dir nicht leisten, sie zu verlieren.“



vlnr: Verena Haumer, Raffaella Hofmann, Sonja Karpf, Caroline Weerkamp Foto: privat

CAROLINE WEERKAMP

VERENA HAUMER

Rechtsanwältin in Wien und Mitglied der AG Junganwältinnen und Junganwälte

Rechtsanwältin in Linz und Mitglied der AG Junganwältinnen und Junganwälte.

Immobilienrechtstag am See, gelungene Premiere

Anfang Oktober lud die Rechtsanwaltskammer für Kärnten erstmals zum Immobilienrechtstag am See. Knapp 80 Personen folgten der Einladung nach Pörtschach, darunter viele interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus ganz Österreich.

Zunächst sprach ao. Univ.-Prof. Dr. *Ulfried Terlitz*a von der Universität Graz zum Thema „Wie fit ist das Wohnungseigentumsrecht für die Energiewende?“. Anschließend präsentierten Univ.-Prof. Dr. *Olaf Riss*, LL.M. von der Universität Klagenfurt und der Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. *Herbert Painsi* die aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Liegenschaftsrecht.

Im Rahmen einer Podiumsdiskussion nahmen Univ.-Prof. Dr. *Johannes W. Flume* (Universität Salzburg), Univ.-Prof. Dr. *Gernot Murko* (Präsident der RAK Kärnten), Abt.-Leit.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Felicitas Parapatits*, LL.M. (BMJ) und Mag. *Walter Rosifka* (AK Wien) das Thema „Wertsicherung und Indexanpassung in Bestandverträgen“ unter die Lupe.

Das Feedback der teilnehmenden Personen war überaus positiv. „Das Konzept der Veranstaltung ist sehr gut angekommen, wir werden den Immobilienrechtstag am See gerne im nächsten Jahr wieder anbieten“, sagt Kammeramtsdirektorin Mag.^a *Susanne Laggner-Primosch*.



vlnr: Painsi, Terlitz, Flume, Murko, Riss sowie die Rechtsanwältin Mag.^a Astrid Wutte-Lang und Hon.-Prof. Dr. Bernhard Fink Foto: Susanne Laggner-Primosch

SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Großes Goldenes Ehrenzeichen des Landes Kärnten für Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko

Die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten am 8. 10. 2024 begann mit einer Überraschung für den scheidenden Präsidenten Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko: Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig überreichte ihm das Große Goldene Ehrenzeichen des Landes Kärnten.

„Gernot Murko und die juristische Interessenvertretung – diese beiden Begriffe sind in Kärnten und darüber hinaus unmittelbar miteinander verbunden. In seinen 18 Jahren als oberster Standesvertreter hat sich Gernot Murko nicht nur für seine Kolleginnen und Kollegen mit voller Kraft eingesetzt, sondern auch die Anliegen der rechtsuchenden Bevölkerung und der Wirtschaft wirksam vertreten“, betonte Schaunig.

Ab 2003 Vizepräsident, war Murko seit dem Jahr 2006 Präsident aller Kärntner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. In dieser Zeit hat er sich insbesondere für Ausbildungsinitiativen engagiert. Gemeinsam mit dem Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt organisiert die Rechtsanwaltskammer für Kärnten jährlich ein Praktikerseminar mit acht Terminen pro Jahr, das der Fort- und Weiterbildung der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter in Kärnten dient. Bei der Einrichtung des Masterstudiums „Wirtschaftsrecht“, das von der Universität Klagenfurt in Kooperation mit der Universität Wien angeboten wird, hat Murko österreichweit wichtige Überzeugungsarbeit geleistet, die Absolvierenden dieses Studiums als Volljuristen anzuerkennen, wodurch ihnen der Weg in den Richter-, Rechtsanwalts- und Notarberuf eröffnet wird. Als Universitätsprofessor für Unternehmensrecht an der Karl-Franzens-Universität Graz und Lehrbeauftragter an der Universität Klagenfurt sorgt Murko auch persönlich für eine ausgezeichnete Ausbildung des Juristinnen- und Juristen-Nachwuchses.

Nach 18 Jahren an der Spitze der Kammer entschied sich Murko, nicht mehr als Präsident zu kandidieren, um sich noch stärker auf seine Tätigkeiten an den Universitäten und in seiner Kanzlei konzentrieren zu können.

Im Rahmen der Plenarversammlung am 8. 10. 2024 wurde Hon.-Prof. Dr. Bernhard Fink zum neuen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Kärnten gewählt. In seiner Laudatio für Murko sprach Fink über die Leistungen und Errungenschaften seines Vorgängers zum Wohle der Rechtsanwaltschaft. Es folgte eine weitere Überraschung: Fink überreichte Murko das Ehrenzeichen der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, welches seit dem Jahr 2010 bisher erst neun Mal für außerordentliche Verdienste verliehen wurde. Des Weiteren wurde Murko von der Plenarversammlung per Akklamation zum Ehrenpräsidenten gewählt. Die mehr als 100 Anwesenden, was einem Quorum von fast einem Drittel entspricht, dankten ihrem scheidenden Präsidenten an diesem Abend dreimal mit Standing Ovations.



Der neu gewählte Präsident Fink überreicht das Ehrenzeichen der Rechtsanwaltskammer für Kärnten an seinen Vorgänger Murko. Foto: Laggner-Primosch

SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH
Rechtsanwaltskammer für Kärnten



vlnr: Hon.-Prof. Dr. Bernhard Fink, Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig, Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Mag.^a Gerlinde Murko Foto: LPD Kärnten/Kuess

Das Wirtschaftsrecht kennt keine Flaute

AWAK Brush Up mit vier Experten am 25. 4. 2025

Schlingerkurs, Schieflage, Abwärtsspirale – der derzeitige Zustand vieler Unternehmen füllt landauf, landab die Terminkalender der Justiziere und Kanzleien. In der Zwischenzeit produzieren Legislative und Judikative Gesetze, Richtlinien und Entscheidungen am laufenden Band, von einer Flaute keine Spur. Das jährliche Brush Up der Anwaltsakademie zum Wirtschaftsrecht hält Sie auf Kurs.

o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus* durchstreift zu Beginn die Judikatur in verschiedenen Gesellschaftsformen, von GmbH und AG über die Privatstiftung bis zum europäischen Gesellschaftsrecht. Auf Gesetzesesebene stechen die Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie, die EU-Richtlinie zur Einführung einer globalen Mindestbesteuerung, die Lieferkettenrichtlinie CSDDD, der AI Act und in Österreich die Einführung der neuen Gesellschaftsform „FlexCo“ heraus.

Anschaulich schildert danach Dr. *Erich Schwarzenbacher*, Senatspräsident des OGH, Judikatur zum Marken-, Muster- und Urheberrecht. Zusätzlich wird das Designrecht in der EU modernisiert und damit die fortschreitende Digitalisierung, Stichwort Künstliche Intelligenz, in den Rechtsrahmen einbezogen. Im Wettbewerbsrecht thematisiert *Schwarzenbacher* wichtige Entscheidungen zu unlauteren oder irreführenden Geschäftspraktiken.

Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* fokussiert sich in seinem Vortrag auf Judikatur zum unternehmensrechtlichen Vertragsrecht, insbesondere zu AGB, Bank-, Schuld- und Versicherungsrecht. Einen weiten Bogen spannt hingegen Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Mazal* im Arbeits- und Sozialrecht. Der OGH hatte zuletzt bei vielen strittigen Fragen

zu Kündigung, Arbeitskräfteüberlassung, Diskriminierung, Pflegegeld und zur Verjährung des Urlaubsanspruchs das letzte Wort. Zudem werden mit 1. 1. 2025 arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen zum Homeoffice durch Regelungen zur Telearbeit ersetzt.

Bringen Sie Ihr Wissen im Wirtschaftsrecht auf den neuesten Stand – buchen Sie jetzt gleich auf www.awak.at!

Termin:

Brush Up „Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht“

Freitag, 25. 4. 2025, Linz, COURTYARD by MARRIOTT



Foto: © 346386950_sebra_Shutterstock.com

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

DEZEMBER

SOFT SKILLS

Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung

6. und 7. 12. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241206-8

BASIC

Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte

6. und 7. 12. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20241206-5

BRUSH UP

Arzthaftung – Grundlagen und Besonderheiten der Arzthaftung und aktuelle Rechtsprechung

10. 12. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241210-8

LIVE-WEBCAST

Arzthaftung – Grundlagen und Besonderheiten der Arzthaftung und aktuelle Rechtsprechung

10. 12. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241210-9

SPECIAL

Grundlagen des Bankrechts

12. 12. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241212-8

KANZLEIPERSONAL

Zivilprozess in der Rechtsanwaltskanzlei

13. 12. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20241213-5

JÄNNER

SPECIAL

CSDDD – Die neue EU-Lieferketten-Sorgfaltspflichten-Richtlinie – Was kommt auf die Unternehmen, was kommt auf die Rechtsberater zu?

14. 1. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250114-8

PRÜFUNGSVORBEREITUNG RAP

Intensivkurs Strafrecht inkl Strafvollzug und Nebengesetze

15. 1. bis 12. 2. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250115-9

BASIC

Schriftsätze im Zivilprozess

16. und 17. 1. 2025 ST. PÖLTEN

Seminarnummer: 20250116-2

SPECIAL

Bauvertrag und Bauverfahren – Vertragsrecht, Vergaberecht und öffentliches Baurecht in der anwaltlichen Praxis

17. und 18. 1. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250117-8

SPECIAL

Der Scheidungsvergleich – best practice

20. 1. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250120-8

SPECIAL

Digitale Selbstverteidigung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Praxisnahes Wissen zu IT-Sicherheit und Datenschutz

21. 1. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250121-8

LIVE-WEBCAST FLEX

Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht

21. und 22. 1. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250121-9

LIVE-WEBCAST

GELDWÄSCHE: Aktuelle Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. – Systematik. Compliance. Praxis.

23. 1. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250123-9

LIVE-WEBCAST FLEX**Prozessoptimierter Umgang mit Buchsachverständigen-Gutachten im Strafverfahren: Lösungsansätze aus Sicht von Verteidigung und Buchsachverständigen**

23. 1. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250123A-9

BRUSH UP**Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung**

24. und 25. 1. 2025 LINZ

Seminarnummer: 20250124-3

BASIC**Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie**

24. und 25. 1. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250124-8

LIVE-WEBCAST FLEX**Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen**

28. 1. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250128-9

SOFT SKILLS**REDEN – FÜHREN – PRÄSENTIEREN: Tipps aus der und für die anwaltliche Praxis – Der Blick über den juristischen Tellerrand: Rhetorik, Kommunikation und Präsentationstechniken „kompakt“**

29. 1. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250129-8

LIVE-WEBCAST FLEX**Gesellschaftsrecht in der Praxis**

29. 1. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250129-9

BASIC**Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele**

31. 1. und 1. 2. 2025 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20250131-6

FEBRUAR**SOFT SKILLS****Erfolgreiche Mandantenakquise und Mandatsbearbeitung – Das optimale Business Development von der Theorie bis zur Praxis**

6. 2. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250206-8

BASIC**Die Ehescheidung und ihre Rechtsfolgen in der Praxis – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

7. und 8. 2. 2025 LINZ

Seminarnummer: 20250207-3

LIVE-WEBCAST FLEX**Das neue europäische Recht für Kryptowährungen, Plattformen, Künstliche Intelligenz und Daten**

13. bis 19. 2. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250113-9

BASIC**Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht I (AVG, VStG, VfGG)**

14. und 15. 2. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250214-8

BASIC**Intensives (Zivil)Prozestraining für künftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

17. 2. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250217-8

SPECIAL**Ausländische Titel (die gerichtliche Exekution von österreichischen Titeln im Ausland und ausländische Titel im Inland)**

20. 2. 2025 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20250220-6

LIVE-WEBCAST FLEX**Planen und Bauen – Praxisrelevante Regelungen für eine erfolgreiche Projektabwicklung**

20. 2. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250220-9

Aus- und Fortbildung

SOFT SKILLS**Soft Skills für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

21. 2. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250221 – 8

SPECIAL**Leistungsstörungen – Gewährleistung und Schadenersatz anhand neuester Judikatur**

21. 2. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250221B – 8

SPECIAL**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur mietrechtlichen Interessenvertretung**

21. und 22. 2. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250221A – 8

LIVE-WEBCAST FLEX**Das Sicherheitspolizeigesetz: Sicherheitsverwaltung, Befugnisse und Rechtsmittel**

24. 2. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250224 – 9

PRÜFUNGSVORBEREITUNG**Intensivkurs Strafrecht**

24. 2. bis 19. 3. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250224A – 9

LIVE-WEBCAST**Brush-up: Neueste Trends im Bereich der Judikatur des EGMR, des EuGH und nationaler Höchstgerichte**

26. 2. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250226 – 9

SPECIAL**IP-Recht & angrenzender Datenschutz**

27. und 28. 2. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250227 – 8

BASIC**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessenvertretung für Mieterinnen bzw Mieter und Vermieterinnen bzw Vermieter**

28. 2. bis 1. 3. 2025 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20250228 – 6

BASIC**Der Anwalt als Vertragsverfasser – Der Kaufvertrag anhand von Praxisbeispielen (für Einsteiger)**

28. 2. bis 1. 3. 2025 LINZ

Seminarnummer: 20250228 – 3

BASIC**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

28. 2. bis 1. 3. 2025 GRAZ

Seminarnummer: 20250228 – 5

BASIC**Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

28. 2. bis 7. 3. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250228 – 8

SPECIAL

Der Scheidungsvergleich – best practice

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Erstellung von Scheidungsfolgenvereinbarungen gehört zu unserer täglichen und an sich routinemäßigen Arbeit. Dennoch stellt uns die konkrete, juristisch richtige, wasserdichte, klare und praxistaugliche Formulierung der einzelnen Vereinbarungspunkte unter Berücksichtigung der künftigen Rechtsfolgen immer wieder vor große Herausforderungen. Im Seminar werden die optimalen Lösungsmöglichkeiten für einzelne Problembereiche aufgezeigt und Musterformulierungen auf ihre Stärken und Schwächen untersucht.

Vortragender: Dr. *Marco Nademleinsky*, Lehrbeauftragter an der Universität Wien – Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung; Rechtsanwalt in Wien

Termin: 20. 1. 2025

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20250120–8

LIVE-WEBCAST

GELDWÄSCHE: Aktuelle Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. – Systematik. Compliance. Praxis.

Warum Sie teilnehmen sollten:

Rechtsberatende Berufe unterliegen einer strengen Anti-Geldwäsche-Compliance. Diese umfasst auch Pflichten zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung.

Jede Anwältin und jeder Anwalt hat die eigene Kanzlei risikobasiert zu durchleuchten und eine individuelle Risikoanalyse zu verfassen. Geeignete Strategien, Verfahren und Kontrollen haben die Anti-Geldwäsche-Compliance intern sicherzustellen. Ein Risikomanagementsystem muss die Einhaltung der Identifizierungs-Anforderungen garantieren. Bei Geldwäsche-Verdacht ist eine Meldung an die Behörde zu erstatten.

Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter sowie sonstige Beschäftigte sind durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen, die der Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen, vertraut zu machen. Diese Maßnahmen schließen die Teilnahme an besonderen Fortbildungsprogrammen ein. Auch jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt hat an entsprechenden Fortbildungsprogrammen teilzunehmen. Diese standesrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen der be-

ruflichen Aufsicht strikt kontrolliert. Massive Sanktionsdrohungen – bis hin zu Geldbußen von € 1.000.000,- – zeigen, dass für jede Kanzlei Handlungsbedarf besteht.

Machen Sie sich und Ihre Kanzlei „fit for compliance“. Informieren Sie sich im Live-Webcast der AWAK über die hohen Anforderungen an die anwaltliche Praxis im kritischen Spannungsfeld zu den eigenen Mandantinnen und Mandanten: kompakt, informativ und nachhaltig.

Vortragender: Mag. Dr. *Alexander Wöß*, Rechtsanwalt, Partner und eingetragener Mediator in Linz

Termin: 23. 1. 2025

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20250123–9

SOFT SKILLS

REDEN – FÜHREN – PRÄSENTIEREN: Tipps aus der und für die anwaltliche Praxis – Der Blick über den juristischen Tellerrand: Rhetorik, Kommunikation und Präsentationstechniken „kompakt“

Warum Sie teilnehmen sollten:

Jurist:innen und deren Mitarbeiter:innen leben von ihrem komplexen Fachwissen. Dieses ist oft nur so gut, wie es verständlich gemacht werden kann. In einem Power-Play zu Verkauf und Präsentation erfahren Sie, wie Sie sich und Ihre Inhalte rhetorisch souverän in Szene setzen. Schärfen Sie Ihr Profil und profitieren Sie beruflich wie privat von einem Streifzug durch Genre-übergreifende Tipps und Tricks für Ihren überzeugenden Auftritt.

Vortragender: Mag. Dr. *Alexander Wöß*, Rechtsanwalt, Partner und eingetragener Mediator in Linz

Termin: 29. 1. 2025

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20250129–8

LIVE-WEBCAST FLEX

Das neue europäische Recht für Kryptowährungen, Plattformen, Künstliche Intelligenz und Daten

Warum Sie teilnehmen sollten:

Wesentliches Ziel dieses Seminars ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Überblick über die zentralen jüngst verabschiedeten europäischen Rechtsakte zur Regu-

Aus- und Fortbildung

lierung von Kryptowährungen, Plattformen, Künstlicher Intelligenz und Daten zu verschaffen und auch einige der zentralen Problemstellungen dieser Rechtsakte zu behandeln.

Vortragende: Dr. *Martin Hanzl*, MSc (WU), LL.M. (IT Law), Head of New Technologies, Rechtsanwalt in Wien
Prof. Dr. *Sebastian Schwamberger*, LL.M. (IT Law), Professor an der Universität Rostock

Termin: 13. bis 19. 2. 2025

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20250213-9

LIVE-WEBCAST FLEX

Planen und Bauen – Praxisrelevante Regelungen für eine erfolgreiche Projektentwicklung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die erfolgreiche Abwicklung von Bauprojekten hängt maßgeblich davon ab, ob die von Architektinnen und Architekten, Ingenieurkonsulentinnen und -konsulenten, Zivilgeometern sowie Zivilingenieurinnen und -ingenieuren (alle gemeinsam „staatlich befugte und beeidete Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker“) zu erbringenden Planungs-, Bauüberwachungs-, Prüf-, Vertretungs- sowie Koordinations- und Steuerungsleistungen auf Grundlage von für alle Beteiligten verständlichen, konkret umschriebenen und rechtlich durchsetzbaren Vertragsbestimmungen erbracht werden. Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker sind zudem zur berufsmäßigen Vertretung von Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern vor Behörden (zB Baubehörden, Vermessungsämtern etc) berechtigt.

Gut durchdachte und verständlich aufgebaute Verträge ermöglichen zudem eine Beurteilung der wechselseitigen Rechte, Pflichten und Handlungsspielräume von Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern und Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechnikern im Rahmen der vertraglichen Beziehung. Chancen und Risikopotenziale können schnell evaluiert und für das Projekt erfolgreich umgesetzt werden, wenn sich alle Beteiligten über die vertraglichen Rahmenbedingungen sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Klaren sind. Letztlich soll eine ansprechende und zufriedenstellende Leistungserbringung im Mittelpunkt stehen, die keine Konflikte, sondern einen wirtschaftlichen Erfolg für beide Parteien mit sich bringt.

Ein aktueller Muster-Ziviltechnikervertrag wird im letzten Teil des Seminars als Grundlage für konkrete Fragestellungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen.

Die durch die ZTG-Novelle 2021 geschaffene Möglichkeit der Bildung von interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften und die damit einhergehenden Besonderheiten

werden ebenso behandelt wie aktuelle Rechtsprechung zum Ziviltechnikerrecht.

Vortragender: Mag. *Wilfried Opetnik*, LL.M. (Leicester), Rechtsanwalt in Wien

Termin: 20. 2. 2025

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20250220-9

SOFT SKILLS

Soft Skills für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Warum Sie teilnehmen sollten:

Soft Skills ergänzen unser fachliches Rüstzeug in jedem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit. Sie unterstützen die gerichtliche und außergerichtliche Konfliktbereinigung. Sie sind zudem hilfreich bei jedem Kontakt zu Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kolleginnen und Kollegen und erweitern in vielerlei Hinsicht unsere Interventionsmöglichkeiten.

Dieses Seminar mit Workshopelementen gibt einen Überblick über eine Vielzahl von Soft Skills und lässt die damit verbundenen beruflichen Chancen erkennen.

Das Seminar richtet sich sowohl an Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwälter als auch an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich noch nicht intensiv oder bewusst mit Soft Skills auseinandergesetzt haben.

Vortragende: Präs.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Karin Gmeiner*, Rechtsanwältin, Mediatorin und Collaborative Lawyer sowie Präsidentin der AVM – Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln

Termin: 21. 2. 2025

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20250221-8

LIVE-WEBCAST

Brush-up: Neueste Trends im Bereich der Judikatur des EGMR, des EuGH und nationaler Höchstgerichte

Warum Sie teilnehmen sollten:

Als Folge des Beitritts zur EMRK und zur EU wird die österreichische Rechtsordnung in zunehmendem Maße durch die Judikatur des EGMR und des EuGH „fremdbestimmt“. Um Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden, müssen die innerstaatlichen Höchstgerichte nicht nur selbst die Rechtsprechung beider europäischer Gerichtshöfe umsetzen, sondern zudem sicherstellen, dass sich auch die unterinstanzlichen Gerichte daran halten, um dem Eu-

roparecht in Österreich faktische Effektivität zu verschaffen.

Erfolgreiche Parteivertreterinnen und Parteivertreter müssen daher sich auf diesem Rechtsgebiet abzeichnende und verfestigende Trends möglichst frühzeitig erkennen. Dem soll dieses Seminar dienen, indem die grundlegend komplexen Zusammenhänge zwischen dem Europarecht und dem nationalen Recht dargestellt und davon ausgehend die aktuellsten höchstgerichtlichen Entscheidungen analysiert werden.

Schwerpunkte:

- Das Verhältnis zwischen EMRK/EGMR und EGRC/EuGH – Harmonisierungsmöglichkeiten angesichts dualer Letztkompetenzen, sog „Bosphorus-Vermutung“, Beitritt der EU zur EMRK(?) ...
- Vorrang des Unionsrechts; Grundprinzipien nationaler Verfassungen; sog „Integrationsfester Verfassungskern“(?)
- Bedingungen für die Anwendbarkeit der EU-Grundfreiheiten (Auslandsbezug) und der EGRC (Durchführung von Unionsrecht)

- Spezielle Grundrechtsgewährleistungen, insbesondere unter dem Aspekt genereller Anwendungsprinzipien (Grundrechtsvorbehalte, Verhältnismäßigkeit, ...)
- Tragende Elemente eines fairen Verfahrens als neuralgische Punkte der nationalen Verfahrensordnungen, va im Bereich der Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts, am Beispiel des Mehrfachverfolgungs- und -bestrafungsverbots
- Wirtschaftliche Grundfreiheiten der EU, im Besonderen das Verbot der Inländerdiskriminierung
- Widerstände nationaler Höchstgerichte gegen die Umsetzung von EGMR- und EuGH-Judikatur

Vortragender: Hofrat Dr. *Alfred Grof*, Richter am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Termin: 26. 2. 2025

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20250226-9



Schritt für Schritt durchs Strafrecht!

- 12 praxisnahe Fälle
- Integrierte theoretische Ausführungen
- Klar strukturierte Lösungsvorschläge

Schröder/Komenda/Madl/Höcher
Strafrecht in Fällen und Lösungen

4. Auflage 2024. XXX, 240 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25962-4

36,80 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

Grenzüberschreitende Verwaltungsakte

Das zu rezensierende Werk wurde am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, an dem der Verfasser als Universitätsassistent tätig war und umfassende Expertise erworben und bewiesen hat, als Dissertation eingereicht, approbiert und auch von dritter Seite mehrfach ausgezeichnet. Im Wesentlichen befasst es sich mit den grenzüberschreitenden Verwaltungsakten, deren Rechtsnatur, Rechtsgrundlage und der gegenseitigen Anerkennung.



Solche grenzüberschreitenden Verwaltungsakte sind auch in der Praxis überaus relevant und keine seltene Ausnahme mehr, da auch jeder durchschnittliche Bürger immer wieder damit in Berührung kommen kann, vor allem im Zusammenhang mit dem Führerschein, also der Lenkberechtigung, dem Entzug derselben, einem Fahrverbot, damit im Zusammenhang stehenden oder anderweitigen Verwaltungsstrafen sowie deren Eintreibung und Vollstreckung bzw. Exekution im Ausland, aber auch im Krankheitsfall, wenn es darum geht, welche Arzneimittel in welchem Land zugelassen sind und damit auch oder nicht im Inland.

Die Thematik wurde vom Verfasser wissenschaftlich in vorbildlicher Art und Weise erforscht, angefangen bei den Grundlagen, dann vor allem in Bezug auf das nationale, österreichische Recht, anschließend das Europarecht und schließlich das Völkerrecht. Nach dem Recht der Europäischen Union (EU) bedenkt er jedoch den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) samt Liechtenstein und ebenso die Besonderheiten im Zusammenhang mit dem EFTA-Staat Schweiz. Nicht zuletzt wurden auch die Lehren und Ergebnisse sehr konzise auf den Punkt gebracht, weshalb sich der geneigte Leser nicht in Details verliert.

Hervorzuheben ist, dass er es dabei nicht nur bei einer rechtsdogmatischen Betrachtung bewenden lässt. Ganz im Gegenteil befasst er sich speziell auch mit der konkreten Durchsetzung, Vollstreckung, Amtshilfe, Amtsverschwiegenheit, der Problemstellung der Doppelbestrafung und dem Rechtsschutz. Die Grund- und Verfahrensrechte, rechtswidrige, transnationale Verwaltungsakte, der Rechtsschutz im Allgemeinen und sogar auch die etwaige Staats- und Amtshaftung werden erläutert.

Im Ergebnis kann das vorliegende Werk nicht zuletzt auch für Rechtsanwälte überaus hilfreich sein, wenn Mandanten sich mit solchen grenzüberschreitenden Verwaltungsakten konfrontiert sehen, wobei besonders lobenswert ist, dass die Materie wirklich sehr verständlich aufbereitet und erklärt wird, immer wieder Beispiele genannt werden, so dass es sogar auch für nicht juristisch ausgebildete Rechtsunterworfenen gut zu lesen ist,

Das umfangreiche Quellenverzeichnis stellt allein schon für sich einen beträchtlichen, zusätzlichen Wert dar. Die zahlreiche Literatur, auf die verwiesen wird, ermöglicht eine noch eingehendere Auseinandersetzung mit der Materie. Darüber hinaus werden neben österreichischen, völkerrechtlichen und europarechtlichen auch die deutschen und liechtensteinischen Rechtsgrundlagen genannt, womit das Werk einmal mehr jedem Rechtsanwalt, der es mit grenzüberschreitenden Verwaltungsakten zu tun bekommt, die Lektüre nur bestens empfohlen werden kann.

Die voranschreitende „Europäisierung“ des Verwaltungsrechts verdeutlicht, dass das vorliegende Werk einer Thematik gewidmet ist, deren Relevanz in Zukunft sogar noch steigen wird.

Grenzüberschreitende Verwaltungsakte.

Von Florian Schwetz. Mohr Siebeck, 2021, XIX, 220 Seiten, geb., € 104,-.

ALEXANDER MILIONIS

170 Jahre OLG Graz, 130 Jahre Justizpalast Graz

Der ua auf Festschriften spezialisierte Verlag Jan Sramek hat mich ersucht, die vom Präsidium des OLG Graz herausgegebene Publikation zum diesjährigen Doppeljubiläum zu besprechen. Neben den Grußworten aller relevanten Politiker, des Bundespräsidenten, der Justizministerin, der Landeshauptleute von Steiermark und Kärnten und der Bürgermeisterin der Stadt Graz steuern auch die Dekanin der juristischen Fakultät der Uni Graz, die Präsidenten der Landesgerichte sowie der Anwaltskammern in der Steiermark und in Kärnten, die richterliche Standesvertretung und die Personalvertretung der Beamten Geleitworte bei. Mag. *Michael Schwanda*, seit 2021 Präsident des OLG Graz, erläutert in seinem Vorwort Hintergrund und Entstehung der Festschrift. Entsprechend der Stellung der Justiz als dritte Staatsgewalt kommt die politische Dimension dieser Publikation zum Ausdruck.



Durch die Zugänglichmachung der Personalakten der Justiz über das österreichische Staatsarchiv wurde es Univ.-Prof. Dr. *Ilse Reiter-Zatloukal* vom Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und Dr. *Ursula Schwarz* vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

ermöglicht, sich mit den Richterkarrieren im Grazer Sprengel in den Jahren 1933 bis 1938 bzw. 1938 bis 1945 eingehend auseinanderzusetzen. Sie stellen die rechtlichen Rahmenbedingungen dar und in Verbindung mit vielen Details aus den Personalakten sowie den für die Zeit bis 1938 ein-

gearbeiteten Disziplinarakten gelingt ein genauer und differenzierter Blick mit zahlreichen neuen Forschungsergebnissen. Analog dazu hat auch Univ.-Prof. Dr. *Barbara Stelz-Marx*, Leiterin des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgenforschung und Professorin für Europäische Zeitgeschichte an der Universität Graz, anhand der ersten Grazer Kriegsverbrecherprozesse nach 1945 in ihrem Beitrag neue Erkenntnisse verarbeiten können.

Für den historischen Kontext sorgt auch der Beitrag von Univ.-Prof. Dr. *Anita Ziegerhofer* vom Institut für rechtswissenschaftlichen Grundlagen, Fachbereich Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsgeschichte der Universität Graz über die Justiz, die im Grazer Sprengel erst später als zB in Wien weiblicher zu werden begann. Seit 1990 begann sich der Anteil der Frauen in der Justiz so wie auch bei den Rechtsanwältinnen sukzessive zu erhöhen. Zufällig geschah es, dass sich die Ernennung der ersten Richterin im Grazer Sprengel im Jahr 2024 nunmehr zum 50. Mal jährt. Dazu kommt, dass Mag. *Elisabeth Dieber*, seit Ende 2023 im Amt, im Jahr 2024 die erste Vizepräsidentin des OLG Graz ist.

Ein eigener Aufsatz von Hofrat Mag. *Franz Boschitz*, Vorsteher der Bezirksgerichtsgerichte Bleiburg und Eisenkappel, ist der zweisprachigen Gerichtsbarkeit gewidmet.

Sehr interessant finde ich das Gespräch, das die vormalige Präsidentin des OGH (bis 2023) und nunmehrige Universitätsprofessorin in Graz, Dr. *Elisabeth Lovrek*, mit den Amtsvorgängern des derzeitigen Präsidenten Mag. *Michael Schwanda*, und zwar mit Dr. *Heinz Wietrzyk* und Dr. *Manfred Scaria*, über die Situation der Justiz in den letzten 30 Jahren bis in die Gegenwart geführt hat.

Ergänzt wird die Festschrift durch die Aufsätze von Dr. *Gertrude Draxler* zur Baugeschichte des Justizpalastes, den sie in die Reihe der öffentlichen Monumentalbauten zur Zeit des Historismus in Graz stellt, und des ehemaligen Landeskonservators der Steiermark, Hofrat DI Dr. *Friedrich Bouvier*, über die jüngere baugeschichtliche Weiterentwicklung des Justizpalastes Graz.

Die Justiz versteht sich als Hüterin und tragende Säule des Rechtsstaates und daher ist eine systematisch-wissenschaftliche historische Aufarbeitung der Karrieren von österreichischen Richtern und Staatsanwälten Voraussetzung, um dem Rechtsstaat Geltung zu verschaffen. Diese Festschrift bildet einen wichtigen Baustein dieser historischen Aufarbeitung und ist vielleicht indirekt ein Appell, endlich eine gesamtösterreichische Darstellung der Richterkarrieren vor, im und nach dem Nationalsozialismus zu finalisieren. Ich verweise dazu auf das Vorbild der Bundesrepublik Deutschland, wo es diese Gesamtdarstellung schon längst gibt und wo erst kürzlich mit „Die Akte Rosenberg“ eine mit Recht hochgerühmte Aufarbeitung des Umgangs des Bundesjustizministeriums mit seiner NS-Vergangenheit in den Anfangsjahren der Bundesrepublik vorgelegt wurde.

Das Werk ermöglicht den Leserinnen und Lesern eine umfassende Information über die Geschichte der Justiz in

den Bundesländern Steiermark und Kärnten in den letzten 170 Jahren. Ich bin überzeugt, dass diese Festschrift nicht nur in der Justiz, sondern auch für andere Institutionen in Österreich identitätsstiftend sein wird.

170 Jahre OLG Graz, 130 Jahre Justizpalast Graz.

Vom Präsidium des Oberlandesgerichtes Graz (Hrsg.). Jan Sramek Verlag, 2024, 256 Seiten, geb., € 85,-.

NIKOLAUS LEHNER

ZPO – Zivilprozessordnung

Der bekannte Kommentar zur deutschen Zivilprozessordnung erscheint heuer bereits in 45. Auflage, wobei der Rechtsstand und die Rechtsprechung bis zum 27. 2. 2024 beachtet wurden. Seit der Voraufgabe, die zwar erst aus dem Jahr 2023 stammt, kam es aber zu einigen Neuerungen im deutschen Zivilverfahrensrecht.



Umgesetzt wurde insbesondere die Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher durch die Einführung des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes (VDuG), welches am 13. 10. 2023 in Kraft getreten ist. Herzstück dieses Gesetzes ist das sog Abhilfeverfahren. In diesem soll Verbraucherinnen und Verbrauchern, die durch dieselben unerlaubten Geschäftspraktiken eines Unternehmens zu Schaden gekommen sind, ein neues kollektives Instrument zur Rechtsdurchsetzung zur Verfügung gestellt werden. Anders als bei der seit 2018 existenten Musterfeststellungsklage kann bei der Abhilfeklage nicht nur auf Feststellung, sondern auch auf Zahlung oder auf andere Leistung (wie bspw Leistung, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder Ähnliches) geklagt werden.

Des Weiteren finden sich in der Kommentierung auch die Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG), das Kreditweitzmarktförderungsgesetz, das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), die Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und andere Gesetze sowie das Rückführverbesserungsgesetz.

Außerdem eingearbeitet wurde die Verordnung (EU) 2023/2844 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit. Die erst kürzlich beschlossenen Gesetze zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten und das Justizstandort-Stärkungsgesetz (ua wurde hier die gesetzliche Grundlage für die Durchführung gewisser Zivilverfahren in Englisch geschaffen) werden in dieser Bearbeitung jedoch noch nicht behandelt.

Die Praxisnähe der Autoren, welche allesamt erfahrene Richter in Deutschland sind, macht das Buch zu einem Standardwerk in zivilverfahrensrechtlichen Fragen. Auch für österreichische Juristinnen und Juristen ist der Blick über den Tellerrand hinaus oftmals wertvoll und in vielen Fällen sogar erforderlich. Hierfür bietet das rezensierte Werk eine zuverlässige Grundlage, zumal es aufgrund des – schon aus den Voraufgaben bekannten – dogmatisch guten Aufbaus auch für im deutschen Recht nicht beheimatete Anwender einen guten Überblick über den deutschen Zivilprozess (samt relevanten Nebengesetzen) gibt. Sehr hilfreich sind in diesem Zusammenhang insb die den einzelnen Kapiteln vorgelagerten Vorbemerkungen.

ZPO – Zivilprozessordnung.

Von Heinz Thomas/Hans Putzo. 45. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2024, 2.989 Seiten, geb, € 72,-.

DAVID KOHL

Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts

Fünf Jahre sind bereits vergangen, seitdem der allseits bewährte „Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts“, der in der Fachwelt verschiedentlich noch immer als der „Walter/Mayer“ firmiert, in damals 11. Auflage erschienen war. Seither haben sich auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrenrechts zwar keine Revolutionen ereignet, es war allerdings eine Pandemie zu bewältigen und die im Verwaltungsstrafrecht durch unionsrechtliche Vorgaben fortschreitend implementierte Verbandsverantwortlichkeit zu „verdauen“. Auf diesen beiden Säulen beruhen im Wesentlichen die Neuerungen der vorliegenden 12. Auflage.



Als Überbleibsel der COVID-bedingten Sonderregelungen hat der nationale Gesetzgeber zuletzt mit BGBl I 2023/88 die Verhandlung unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln dauerhaft im Verfahrensrecht verankert (§ 44 AVG neu, „Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung“; vgl auch §§ 25a und 48a VwGVG). Die vorliegende Neuauflage geht auf diese und die wenigen anderen verfahrensrechtliche Neuerungen, für die der Gesetzgeber verantwortlich zeichnet, ausführlich ein.

Eine weitgehende Überarbeitung erfuhr indessen vor dem (unionsrechtlich getriebenen) Hintergrund der wachsenden Bedeutung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen (Verbandsverantwortlichkeit) das vierte Kapitel des 3. Teils über „Die besondere verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für Delikte

juristischer Personen“. Von letzterer ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit der nach außen vertretungsbefugten Personen freilich strikt zu trennen. Die Autoren vertreten in diesem Zusammenhang – mit der übrigen Lehre – den Standpunkt, dass rechtspolitisch gute Gründe für eine allgemeine Regelung der Strafbarkeit juristischer Personen auch für das Verwaltungsstrafrecht im VStG sprechen (Rz 1032/1). Die Ausführungen des betreffenden Abschnitts zeigen jedoch eindrucksvoll, dass die Rechtslage in diesem Bereich weiterhin durch die kasuistische Rsp geprägt ist. Die Entwicklungen der letzten Jahre haben den Kenntnisstand über die verwaltungsstrafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit zwar vorangetrieben, sind aber weitgehend Stückwerk geblieben. Dies liegt in erster Linie daran, dass der Gesetzgeber es bislang verabsäumt hat, das Verwaltungsstrafverfahren gegen juristische Personen, das der VwGH als Verfahren sui generis ansieht (vgl ua VwGH 29. 3. 2019, Ro 2018/02/0023), einer legistischen Regelung zuzuführen.

Bemerkenswert ist, dass der „Grundriss“, trotz der von den Autoren im Vorwort beschriebenen Kürzung von Judikatur- und Literaturhinweisen, gegenüber der Voraufgabe erneut um weitere 57(!) Seiten an Umfang zugenommen hat. Es ist absehbar, dass die Folgeauflage wohl die 1.000-Seiten-Schallmauer durchbrechen wird. Mit ein wenig Selbstironie setzen die Autoren daher die Bezeichnung ihres Werks als „Kurzlehrbuch“ selbst unter Anführungszeichen. Dies ändert freilich nichts daran, dass das gegenständliche Standardwerk angesichts seiner präzisen und systematischen Darstellungsweise weiterhin die erste Anlaufstelle in Fragen des Verwaltungsverfahrenrechts ist.

Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts – einschließlich der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem VwGH.

Von Dieter Kolonovits/Gerhard Muzak/Karl Stöger. 12. Auflage, MANZ Verlag, Wien 2024. XLI, 968 Seiten, geb, € 76,-.

RAINER WOLFBAUER

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6919 3 Gerhartl, Andreas: Dienstverhinderung durch Zugverspätungen

BAU AKTUELL

- 5 181 Mandl, Thomas: Der ausführende Baugewerbetreibende
 185 Teschl, Günter: Die neue Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung
 190 Glaninger, Irene: Das Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz
 194 Pochmarski, Konstantin und Christina Kober: Ist die örtliche Bauaufsicht an allem schuld?
 201 Brandstätter, Natascha: Beendigung des Bauwerkvertrages bei Insolvenz

BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 5 171 Rihs, Georg und Philipp Haas-Köhler: Zur (Un-)Zulässigkeit der Lagerung von Gegenständen in Garagen in Wien: Was lagerst Du in Deiner Garage?
 179 Klewein, Wolfgang und Peter Kastner: Missstände bei der Vollziehung des Baurechts. Aktuelle Fälle aus der Volksanwaltschaft 2024/1

ECOLEX

- 9 734 Lenhardt, Georg: Highlights aus dem Abgabenänderungsgesetz 2024
 738 Henninger, Florian und Florian Navisotschnigg: Public Country-by-Country Reporting in Österreich
 742 Miklos, Stefanie und Karin Andorfer: AbgÄG 2024: Neuerungen iZm Pillar Two
 744 Predota, Philip: § 134a BAO: Die neue gesetzliche Steuerberater-Quotenregelung
 749 Althuber, Franz und Chiara Provisionato: Grace-Period-Gesetz: Begleitung von Unternehmensübertragungen
 752 Figl, Alexander und Jan Philipp Meyer: Serienschadenklauseln in der Pflichthaftpflichtversicherung und deren Auswirkungen auf Exzedentenversicherer
 762 Schumann, Julius: Zivilprozessuale Neuerungen in der Schweiz und ihre deutschen Pendant
 771 Mayer, Berno und David Prasser: GenRÄG 2024: Novellierung des Genossenschaftsrechts und Ermöglichung der identitätswahrenden Umwandlung von Vereinen in Genossenschaften
 777 Heltschl, Matthias: True-Crime-Formate im Spannungsfeld zwischen Persönlichkeitsrechten und dem Recht auf Freiheit der Kunst
 785 Steindl, Elisabeth: Beschäftigtenschutz im digitalen Zeitalter
 788 Gerhartl, Andreas: Was darf die Betriebsversammlung?
 794 Piska, Christian und Benedikt Winkler: Klimaschutz! Wer darf klagen?
 796 Cejka, Stephan: Einschränkungen der Energiepreisgestaltung
 800 Nikolay, Alice Lea und Stella Oswald: Rechtsprechung des EGMR
 805 Concin, Andreas: Verteidigungskostenersatz NEU
 808 Dersch, Navid und Nina Neumaier: Ausgewählte arbeits- und datenschutzrechtliche Aspekte beim Einsatz von KI

IMMOLEX

- 9 282 Kothbauer, Christoph: Rezente Klauseljudikatur zu den Mieterpflichten
 286 Böhm, Helmut: Zur 13. und 18. mietrechtlichen Klauselentscheidung
 289 Rosfika, Walter: 15. Klauselentscheidung: kritische Anmerkungen zur Überwälzung von Kosten des laufenden Hausbetriebs
 293 Berger, Clemens: Die Überwälzung von Erhaltungspflichten im Lichte der 15. Klauselentscheidung
 297 Milchrahm, Wilhelm und Maximilian A. Max: Wertsicherungsklauseln: Verbandsklageurteil und „Individualprozess“
 318 Resch, Erich: Beim Verkäufer verbleibende Finanzierungsbeiträge als GrEst-pflichtige Gegenleistung?
 324 Kothbauer, Christoph: Zum Stimmrechtsausschluss im Wohnungseigentum

JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 3 132 Sonnberger, Marcus W.A. und Martin Auer: Unternehmensnachfolge und FlexKapG
 138 Traupmann, Paula und Elias Felten: Die Eignung der FlexKapG im Rahmen der Unternehmensnachfolge aus arbeitsrechtlicher Sicht
 143 Schmidbauer, Tanja und Sabine Urnik: Die Eignung der FlexKapG im Rahmen der Unternehmensnachfolge aus steuerlicher Sicht
 148 Werkl, Stefanie und Sabine Kanduth-Kristen: Ertragsteuerliche Gestaltungsüberlegungen bei Grundstücksübertragungen zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern (Teil 1)

JOURNAL FÜR MEDIZIN- UND GESUNDHEITSRECHT

- 3 192 *Stöger, Karl* und *Sophie Semmler*: Rechtsfragen rund um eHealth: Ein (ausgewählter) Problemaufriss
 204 *Santeler, Matthias*: Die Verschwiegenheitspflicht im Krankenanstaltenrecht
 210 *Vorauer, Vanessa*: Editionsklage nach Art XLIII EGZPO – zum Anspruch auf Einsicht in die Krankengeschichte
 248 *Plugov, Laura* und *Gabriela Staber*: Der Einsatz von Research-Use-Only Produkten im Rahmen von In-House IVD: Rechtliche Anforderungen und Haftungsfragen
 253 *Werner, Hauser*: Ärzt*in im Wettbewerb(srecht) II: Ausgewählte Praxisfälle iZm dem Wettbewerb unter Ärzt*innen
 258 *Ozegovic, Elisa Florina*: Haftungsfallen im Belegarztsystem und deren Vermeidung in der Praxis

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 4 289 *Tipold, Alexander*: Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 – der Initiativantrag, der Ministerialentwurf
 298 *Gölly, Sebastian* und *Nina Kaiser*: Strafrecht grenzenlos? Von Grenzen und ihren Überschreitungen
 303 *Veronica, Pozzi* und *Johanna Waldner*: Der Anfangsverdacht als Grenze: Wann beginnt das Ermittlungsverfahren?
 308 *Schmollmüller, Lisa*: Strafverfolgung und -vollstreckung abseits der nationalen Grenzen – Die Grenzen der Auslieferung von (potentiellen) Straftätern
 319 *Divjak, Jonas*: Die grenzüberschreitende Videovernehmung im Strafverfahren
 331 *Elsenhans, Laura Viktoria*: „One man’s terrorist is another man’s freedom fighter“ – Die Einordnung von Auslandsvereinigungen als terroristisch
 341 *Kaiser, Nina, Johannes Woschizka* und *Ida Leibetseder*: Disziplinäre Grenzen und interdisziplinäre Brücken spezialpräventiver Strafzumessungspraxis
 345 *Tomaš, Dijana* und *Johanna Grafinger*: Strafbarkeitsrisiken bei internen Meldestellen nach dem HSchG
 350 *Kattavenos-Lukan, Maria*: Angriffe gegen Kryptowerte: Grenzenlose Blockchain – Grenzenlose Strafgewalt?
 357 *Kutleshi, Nora*: Vertreibung – ein grenzüberschreitendes Delikt
 361 *Dietrich, Johannes*: Das Grölen von Liedern zwischen Geschmacklosigkeit und Wiederbetätigung – Zur Strafbarkeit der Phrase „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus“
 365 *Huber, Christian*: Änderungen im Bereich des Finanzstrafgesetzes durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil I

JURISTISCHE BLÄTTER

- 9 553 *Koziol, Helmut*: Die Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts der Eltern für die Schadenersatzansprüche wegen unerwünschter Elternschaft
 564 *Brüstle, Jeffrey Lee* und *Marco Lettenbichler*: Zur Rechtsnatur der Tischreservierung und dem Wesen der No-Show-Gebühr

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- 14 848 *Burtscher, Bernhard*: Haftung für „Shitstorm“
 853 *Laimer, Simon*: Privatautonome Gestaltung im Gewährleistungsrecht des 21. Jahrhunderts
 861 *Hörtenhuber, Helmut* und *Stefanie Dörnhöfer*: Entscheidungen des VfGH – zweites Halbjahr 2023
 869 *Susanne Reindl-Krauskopf*: Untersuchungsausschüsse und Strafrecht – Ausgewählte Probleme – Teil II
 875 *Artner, Felix*: Der Beweis der Unfreiwilligkeit in der Unfallversicherung

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 9 450 *Thomale, Chris*: Der favor testamenti in der Kollisions-, Einheits- und Sachrechtsanwendung als Verwirklichungsweise positiver Testierfreiheit – Teil II
 461 *Häusler, Mara-Sophie*: Der zeugnisunfähige Machthaber

ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 10 663 *Dehn, Wilma*: Die Verbraucherkreditrichtlinie 2023 (Teil 1)
 669 *Veith, Lukas*: Die „Legal Judgment Rule“ – unklares Haftungsregime bei unklarer Rechtslage?
 675 *Hartlieb, Franz* und *Marie-Therese Hartlieb*: Die Form der FlexKapG-Geschäftsanteilsübertragung
 696 *Greiner, Conrad* und *Nikolaus Hofmann*: Betriebsübung und Antragsmodell
 700 *Lanner, Martin*: Auch einmalige Zahlungen unterliegen dem Entgeltbegriff des AÜG
 708 *Kufner, Karin* und *Gunter Mayr*: Die Progressionsabgeltung für 2025
 718 *Beiser, Reinhold*: Naturparks in der Umsatzsteuer



Jetzt zum
kostenlosen
Test anmelden:



Die (R)evolution der Rechtsrecherche.

Entdecken Sie mit **MANZ Genjus KI** die Zukunft der juristischen Arbeit.

Registrieren Sie sich jetzt für Early Access und profitieren Sie von folgenden Vorteilen:

- Kostenloser Test-Zugang vor der Markteinführung 2025
- Sicherheit und Effizienz bei höchster inhaltlicher Qualität
- Werden Sie Teil der Genjus KI-Community

INNOVATIONEN
FÜR GENERATIONEN

» Bei MANZ
wird Frauenpower
gelebt! «



Anna Schneeberger

Studentin der Rechtswissenschaften
und MANZ BRAINiac

MANZ 
175 Jahre

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 19 527 *Urtz, Christoph*: „GIS-Gebühr“ und neuer ORF-Beitrag („Haushaltsabgabe“): Fehlende Umsatzsteuerpflicht und beihilfenrechtliche Probleme
- 549 *Spies, Karoline, Eric Coenen und Franz Walling*: EU-Monitor: Aktuelle steuerliche Entwicklungen (Jun 24/Jul 24/Aug 24)

STEUER UND WIRTSCHAFTSKARTEI

- 27 1138 *Baumgartner, Felix*: Abgeltung der kalten Progression für das Jahr 2025 beschlossen
- 1145 *Titz, Elisabeth*: Umgründungsmeldevorordnung (UmgrMV) veröffentlicht
- 1154 *Rzeszut, Robert und Philip Predota*: Update Abgabenverfahrensrecht 2024: Aktuelles auf einen Blick
- 1167 *Moser, Gerald*: Neuerliche volle Vertragsgebühr bei Verlängerung eines Bestandvertrags mit unbestimmter Vertragsdauer
- 1171 *Schrank, Christopher und Franz Ramsbacher*: Internal Investigations bei (finanz)strafrechtlichen Verdachtsmomenten

TAXLEX

- 9 251 *Varro, Daniel*: Steuerliche Einordnung der Verlassenschaft
- 253 *Kanduth-Kristen, Sabine und Sabine Kirchmayr*: Zuwendungen an Arbeitnehmer und deren Angehörige: Arbeitslohn oder nicht steuerbare Schenkung?
- 257 *Mauk, Manfred*: Stiftungen im Ausland
- 263 *Huisman, Eline und Harjivan Bhullar*: Ertragsteuerliche Implikationen von ausländischen Trusts im Erbfall
- 267 *Oberrader, Viktoria und Zaynab Eibenberger*: Analyse von Erbschafts-/Schenkungssteuer-DBA
- 277 *Steiger, Stefan*: „Weisungsfreistellung“ ist essentiell für selbständige Einkünfte eines nicht wesentlichen beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers
- 284 *Breivogel, Leonard*: Grenzen der Auslegung bei Schaffung eines unionsrechtskonformen Zustands

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 9 497 *Harrer, Friedrich*: Die Generalversammlung und der vorläufige Rechtsschutz
- 502 *Kriegner, Johann*: Ausgewählte Fragen zu Gutscheinen
- 510 *Jaeger, Thomas*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 9 321 *Vonkilch, Andreas*: Zum aktuellen Rechtsrahmen für den Verkauf neu errichteter Eigentumswohnungen durch eine gemeinnützige Bauvereinigung
- 333 *Rihs, Georg*: WGG: Revisionsverband und Verbandswechsel

ZEITSCHRIFTEN FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 5 239 *Schrank, Franz*: Entgeltliche Freizeit im Arbeitsrecht
- 245 *Neumann, Thomas*: Der Abgaben- und Beitragsdschungel der Benefits für Mitarbeiter
- 252 *Niederfriniger, Mario und Michael Hinterreiter*: Workation
- 259 *Maska, Peter*: Arbeitgeber zwischen Geheimhaltungspflichten gegenüber dem Arbeitnehmer und Mitteilungspflichten gegenüber dem Betriebsrat

ZEITSCHRIFT FÜR BEIHILFENRECHT

- 3 115 *Petrov, Petar*: COVID-19 und staatliche Beihilfen im Luftverkehrssektor: Die Saga geht weiter (Teil 1)
- 122 *Mezey, Krisztina und Christian Koenig*: EU-beihilferechtliche Herausforderungen der staatlichen Investitionskostenförderung von Plankrankenhäusern (Teil 2)
- 128 *Kornbeck, Jacob*: Post-Brexit-Subventionskontrolle: Supranationalität als Quelle der Glaubwürdigkeit

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 9 416 *Stern, Thomas*: Kryptowert oder Finanzinstrument: Löst Art 2 Abs 5 MiCAR das Abgrenzungsproblem?

ZEITSCHRIFT FÜR IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ

- 4 127 *Thiele, Clemens*: Gesetzgebungsmonitor zu EMFA und Anti-SLAPP-Richtlinie
- 133 *Bierbauer, David*: AI Act in Kraft: Verordnung (EU) 2024/1689
- 147 *Jahnel, Dietmar*: Gesetzgebungsmonitor Datenschutz: Medienprivileg neu und Parlamentarisches Datenschutzkomitee

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

- 4** **124** *Strasser, Verena*: Das Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz
130 *Klauser, Alexander*: Der zweite Abschnitt des Verfahrens über Verbandsklagen auf Abhilfe
137 *Mayrhofer, Ann-Kristin*: Internationale Zuständigkeit und Kollisionsrecht als Hemmschuhe für Verbandsklagen bei grenzüberschreitenden Verstößen? – Teil 1

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 10** **383** *Uitz, Matthäus*: Versicherungsrechtliche Dimensionen des Wildunfalls
388 *Cejka, Stephan*: Aktuelle rechtliche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität
393 *Gütl, Elisabeth und Markus Haibel*: Automotive Cybersecurity

ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

- 5** **225** *Tlapak, Nino und Katrin Repic*: Der Countdown läuft: Was es bei der Umsetzung der DORA im Versicherungswesen zu beachten gilt
229 *Steinwendter, Harald*: Nachhaltigkeitsorientierte Kapitalanforderungen: Risikobasiertes oder klimapolitisches Instrument?

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZSTRAFRECHT

- 5** **194** *Bauer-Raschhofer, Raphaela*: Objektive Bedingung der Strafbarkeit bei der Kandidatenbestechung
200 *Glaser, Severin*: Neue Ausnahmen vom Beraterprivileg als Zwang zur Selbstbelastung durch die Geldwäsche-Verordnung?
204 *Glaser, Severin und Robert Kert*: Geldwäsche-Paket in Kraft getreten: Das neue Regelwerk zur Geldwäscheprävention
225 *Köck, Elisabeth*: Die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten
230 *Flora, Margarethe*: „Was vom Bankgeheimnis übrig blieb ...“ – Änderungen der letzten Jahre
236 *Kuscher, Rainer*: Kernaussagen des BFG in Finanzstrafsachen und deren Auswirkungen für die Behördenpraxis

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER UMWELT

- 5** **180** *Wutscher, Claudia und Elissa Tschachler*: Die Klimaziele der Taxonomie-Verordnung
185 *Schmollmüller, Lisa, Siegmund Lengauer und Oliver Schrot*: Das Strafrecht als notwendiges Instrument für Klimaschutz? (Teil 1)
191 *Pechlof, Sebastian*: Tierschutz im Jagdrecht

ZIVILRECHT AKTUELL

- 16** **304** *Rassi, Jürgen C. T.*: Die Wertsicherung des Bestandzinses
308 *Kodek, Georg E.*: Praxistipps zur Revision – ein Update

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



752 Disziplinarrecht

Ankündigung nicht sachbezogener Maßnahmen



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/312

Ankündigung nicht sachbezogener Maßnahmen

DISZIPLINARRECHT

§ 17 RL-BA 2015

Die Androhung einer Anzeige zur Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit aufgrund einer Besitzstörung ist disziplinar

OGH 17. 6. 2024, 21 Ds 13/23h

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der DB wegen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehens des Standes verurteilt. Danach hat er in einem an * K* gerichteten Schreiben vom 22. April 2021 folgende Formulierung gebraucht: „Im Übrigen ist die Liegenschaft ‚Z*straße 6‘ deutlich sichtbar mit einer dahingehenden Halte- und Parkverbotstafel mit dem Zusatzvermerk ‚Privatgrundstück‘ gekennzeichnet. Gerade in diesem Zusammenhang lassen Ihre Rechtfertigungen daran zweifeln, ob Sie überhaupt noch im Sinne der Bestimmungen des § 7 FSG (Führerscheingesetzes) ‚verkehrszuverlässig‘ sind. Wir behalten uns vor diesem Hintergrund ausdrücklich vor, eine Anzeige bei der zuständigen Behörde zum Zwecke der offenbar gebotenen Überprüfung Ihrer Verkehrszuverlässigkeit zu erstatte“.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Disziplinarrat stellte fest, dass die *, * Rechtsanwälte OG zunächst mit Schreiben vom 16. April 2021 * K* bekanntgab, die Interessen des Mag. * J* im Zusammenhang mit einer Besitzstörungshandlung (durch Abstellen eines Fahrzeugs) auf der Liegenschaft * G*, Z*straße 6, zu vertreten, und ihn zur Zahlung eines – näher aufgeschlüsselten – Betrags von 254,30 Euro aufforderte. Nachdem * K* per E-Mail mitgeteilt hatte, dass er sein Fahrzeug als Kunde der Poststelle (berechtigt) in der Z*straße abgestellt habe und die Sache (aus seiner Sicht) daher ad acta gelegt werden könne, erging am 22. April 2021 ein weiteres Schreiben der *, * Rechtsanwälte OG, in dem seine Rechtfertigung als „völlig absurd“ bezeichnet wurde, weil die Besitzstörung auf der Liegenschaft Z*straße 6 erfolgt sei, während sich die Poststelle an der Adresse Z*straße 2 befinde. Es findet sich darin auch die im Spruch angeführte Formulierung. Außerdem wird * K* in diesem Schreiben aufgefordert, eine angeschlossene Unterlassungserklärung unterfertigt zurückzusenden und einen Pauschalbetrag von 500 Euro zu zahlen. Andernfalls sehe man sich dazu veranlasst, die „geborenen gerichtlichen bzw. behördlichen Schritte zu setzen“.

Ein Rechtsanwalt darf weder Ansprüche mit unangemessener Härte verfolgen noch nicht sachbezogene Druckmittel ankündigen oder anwenden (§ 17 RL-BA 2015; RIS-Justiz RS0055886; RS0055970; RS0056346; Lehner in Engel-

hart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹¹ § 1 DSt Rz 50).

Schon die evidente Verknüpfung der für den Fall der Nichtzahlung des geforderten Pauschalbetrags in Aussicht gestellten Setzung der „geborenen gerichtlichen bzw. behördlichen Schritte“ mit dem ausdrücklichen Vorbehalt einer „Anzeige bei der zuständigen Behörde zum Zwecke der offenbar gebotenen Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit“ zeigt, dass dieser, der Rüge (dSn Z 9 lit a) zuwider, keineswegs bedingungslos erfolgte, sondern sich vielmehr als unzulässiges Druckmittel darstellt, das in keinem Zusammenhang mit der offenbar angekündigten Besitzstörungsklage steht.

Eine Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes (§ 1 Abs 1 zweiter Fall DSt) liegt aber nur dann vor, wenn das Fehlverhalten einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangt oder so schwerwiegend ist, dass selbst mit einer auf nur wenige Personen beschränkten Kenntnis die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung verbunden ist (RIS-Justiz RS0054876; RS0054927; RS0055086; Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹¹ § 1 DSt Rz 12 ff). Eine derartige Publizität ist angesichts des konstatierten Geschehens nicht anzunehmen, sodass die Subsumtion des dargestellten Verhaltens auch unter § 1 Abs 1 zweiter Fall DSt zu entfallen hatte.

Anmerkung

Nach § 7 FSG (Führerscheingesetz) gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

§ 7 Abs 3 FSG zählt umfangreich und demonstrativ jene „bestimmten Tatsachen“ auf, die eine Verkehrsunzuverlässigkeit begründen können, insbesondere wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeugs durch Übertretung

von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeugs maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h.

Dass eine Besitzstörung weder eine „*schwere strafbare Handlung*“ noch geeignet ist, „*besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen*“ oder „*die Verkehrssicherheit zu gefährden*“, liegt auf der Hand. Es empfiehlt sich daher, bei der Wahl des anwaltlichen Vokabulars einen Gang zurückzuschalten, wenn man eine Kollision mit dem Disziplinarrecht vermeiden möchte.

MICHAEL BURESCH



Neue und aktuelle Begriffe

Jetzt in 4. Auflage mit neuen und aktuellen Begriffen!

- Das österreichische Recht von A-Z,
- mehr als 1.600 Fachbegriffe verständlich erklärt

Svinger/Winkler
Österreichisches Rechtswörterbuch

4. Auflage 2024. XII, 234 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25974-7

38,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. Eva Waisoher, Rechtsanwaltskanzlei Waisoher & Partner, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

Anwalts-Substitution in Salzburg und Umgebung

Anwältin: **RA Mag. Mirela Saric**
Adresse: Giselakai 51, 5020 Salzburg, gegenüber vom Bezirks- und Landesgericht Salzburg
Leistungen: Übernahme von Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen; Mandate in Bosnisch, Serbisch und Kroatisch
Kontakt: Telefon: +43 (0) 662 628000-0; E-Mail: Mirela.Saric@brandauer-rechtsanwaelte.at
RA Mag. Mirela Saric freut sich darauf, Sie kompetent und zuverlässig zu unterstützen.

RA Mag. Merve Orhan, Paris-Lodron-Straße 5, 5020 Salzburg übernimmt – auch kurzfristig – Substitutionen aller Art in Salzburg und Umgebung, wie auch Ausarbeitung von Rechtsmitteln und Rechtsmittelbeantwortungen (Tel.: 0662/872350; E-Mail: morhan@hp-rechtsanwaelte.at).

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Alter Platz 23/2, 9020 Klagenfurt und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei –

Steuerberatungskanzlei

Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.

Telefon +386 (0)1 434 76 12,

Telefax +386 (0)1 432 02 87,

E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,

Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.

Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.

Telefon +36 (1) 799 84 40

E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

KANZLEIÜBERNAHME

NÖ/BADEN

Freundlich und modern voll ausgestattetes, barrierefreies, energieeffizientes Büro (130m² und 2 Kundenparkplätze) sucht Kolleg*in für jederzeitige Mitnutzung und nachfolgende Übernahme ab 2025. Klimaanlage, Server, PCs, umfangreiche Bibliothek, Besprechungszimmer, bis zu 6 Arbeitsplätze. Sehr günstige Miete. Kein Startkapital erforderlich. Tel. 0664-88234299

VERMIETUNG BÜROFLÄCHEN

WIEN

Vermietung von Büroflächen in einer Regiegemeinschaft bzw Bürogemeinschaft in 1140 Wien, Zimbagasse 5, direkt beim Auhofcenter. Im Objekt Zimbagasse 5 gelangen in einer Regie- bzw Bürogemeinschaft Flächen in verschiedenen Größen zur Vermietung. Das Objekt befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Auhofcenter, wodurch eine sehr hohe Kundenfrequenz und Sichtbarkeit gegeben sind. Bei Interesse erhalten Sie gerne weitere Informationen. Troyer Immobilien GmbH Mag. Troyer Georg Tel. 0676/4020022 Mail: tierarzt.troyer@icloud.com

NACHFOLGER:IN

STEIERMARK

Etablierte Grazer Rechtsanwaltskanzlei sucht Nachfolger/in

Gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei mit langjährigem, treuem Mandantenstamm und zentraler Lage (ca 200m², klimatisiert) steht zur Übernahme bereit. Die Kanzlei ist spezialisiert auf Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Familienrecht. Procedere für Nachfolge verhandelbar (Sofort eintritt, Regiegemeinschaft, vorerst Untermiete etc) Kontaktaufnahme unter marisa@kjp5.at

INNOVATIVE RA-KANZLEILÖSUNG

WIEN

LAW CENTRE AUSTRIA – Ihre moderne Kanzleilösung Flexible und innovative Arbeitsmöglichkeiten im Herzen Wiens für Rechtsanwälte:innen und Kanzleien.

Ihre Vorteile:

- Flexibles Timesharing: Arbeitsplätze in der Innenstadt. Eigene versperzbare Akten-Spinte
 - Moderne IT-Infrastruktur: Terminalserver Zugang zu Top-Daten-Center in Oesterreich; Individuelles Software Set-Up wie ADVOKAT, jurXpert, MANZ webERV, Safecloud, Monday u.v.m.
 - Besprechungsräume: Optionen für 5, 8 oder 13 Personen.
 - Zentrales Marketing und Zusatzservices: Post-/Scan- und Sekretariatsdienste, AI-Integration.
- Preis: Ab EUR 999,- netto/Monat. Kontaktieren Sie uns: lawcentreaustria@gmail.com und starten Sie durch!

REGIEPARTNER:IN

ÖBERÖSTERREICH

(Ein oder mehrere) Regiepartner gesucht: Die moderne Kanzlei befindet sich im Zentrum von Linz mit bester Verkehrsanbindung. Sehr gute Ausstattung samt IT und Sekretariat sowie TG-Stellplätze sind vorhanden. Freie Kapazitäten für die Übernahme von Substitutionsaufträgen wünschenswert. Anfragen unter Chiffre-Nummer A-100926 an den Verlag.

KANZLEIESTIEG/ KANZLEIBETEILIGUNG

TIROL

Etabliertes Anwaltsbüro, Dr. Herbert Pertl, Wörgl, sucht Kolleg*in auf selbstständiger Basis unter Mitnutzung eines vollausgestatteten Büros (ca 125m²) in Top Lage – günstige Miete, freundliches Team vorhanden, kein Startkapital erforderlich. Ab Jänner 2025. Kontaktaufnahme: jus@ra-pertl.at, 05332/23177 – wäre auch für Steuerberater oder Makler optimal!

Indexzahlen

Indexzahlen 2024	August	September
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	133,8	133,7*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	132,0	131,1*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	148,2	148,1*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	162,3	162,2*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	179,4	179,2*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	188,8	188,6*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	246,8	246,6*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	383,6	383,3*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	673,3	672,8*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	857,9	857,2*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	860,7	860,0*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7537,7	7531,6*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6496,4	6491,1*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	136,8	135,8*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	151,5	150,5*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	166,8	165,6*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	171,8	170,6*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	179,2	178,0*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	238,7	237,0*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	397,2	394,4*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3875,0	3848,0*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 MediengG

Offenlegung gem. § 25 MediengG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitervorschlag:** AnwBl 2024/Nummer; AnwBl 2024, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2024 (86. Jahrgang) beträgt € 395,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloek; Foto Editorial Armenak Utudjian: Werner Himmelbauer; Foto Christoph Grabenwarter: vFGH Maximilian Rosenberger; Foto Karoline Edstadler: BKA Dragan Tatic; Foto: Alma Zadić; BKA Andy Wenzel; Keyvan Rastegar: Armin Muratovic; Foto Wolfgang Peschorn: Gerhard Bartel Kronen Zeitung; Foto Verena Murschetz: Andreas Friedle; Foto Christian Moser: Werner Himmelbauer; Foto Stephan Varga: Daniela Klemencic; Foto Markus Weiss: privat; Foto Michael Buresch: privat. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird ein Rechtsanwältin und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Jetzt noch
einfacher mit
Outlook-Plugin

context oder E-Mail?

Wie vertraulich kommunizieren Sie online mit Ihren Klienten?

Wussten Sie, dass eine unverschlüsselte E-Mail in ihrer Vertraulichkeit einer Postkarte entspricht? Die österreichische Kommunikations-Plattform **context** bietet einen vertraulichen Dialog und einen verschlüsselten Datenaustausch mit Ihren Klienten. Plattformübergreifend und DSGVO-konform.

EIN GUTES GEFÜHL

WO AUCH IMMER SIE ABSCHALTEN

XPERT WEB KÖNNEN SIE
ÜBERALL UND AUF JEDEM GERÄT
JEDERZEIT WIEDER EINSCHALTEN

Ihre Vorteile mit XPERT WEB:

- + moderne Leistungserfassung
- + mobile Aktenverwaltung & DMS
- + integrierter Mailversand
- + tagesaktuelle Statistiken
- + Kalender & neues Aufgabenmanagement für den Profi: mit Kanban-Board

NEU auf der LegalTech 2024 präsentiert:

- + integrierte KI zur Leistungserfassung, Vertragserstellung, Suche ...
- + Activity Tracking zur automatischen Leistungserfassung

Die perfekte Ergänzung zu Ihrer Anwaltssoftware jurXPERT.

Mehr Infos: sales@x-bs.at | 0800 333 460



FÜR MAXIMALE ENTSPANNUNG CYBER SECURITY CHECK

Von der Prävention bis zur Datenwiederherstellung. Wir wissen wie Cyber Kriminalität keine Chance hat. Jetzt Beratung vereinbaren und Weihnachten beruhigt genießen!

Frohe Festtage wünscht Ihr XPERT BUSINESS SOLUTIONS Team